This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

SD
411
.B73

2 F. 24.
agric. 21; 2 5; 15; 5, 6.
Graham
PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Der

Holzdiebstahl

in

seinen Ursachen, Folgen und Umfang,

nebst

Mitteln zur Abhülfe,

aus

reiner praktischer Erfahrung.

Der

Holzdiebstahl

in

seinen Ursachen, Folgen und Umfang

nebst

Mitteln zur Abhülfe,

aus

rein praktischer Erfahrung

dargestellt

von

Burchardt,
Revier-Förster.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Nicht die That allein, auch die Unterlassung macht den Verräther. Auch der ist ein Verräther, der eine dem Volke nützliche Wahrheit weiß und sie verschweigt. Er ist verpflichtet zu reden, selbst auf die Gefahr Meines Zorns. Wer seinem Fürsten recht dient, kann Ihm nicht immer zu Willen reden. Was noth thut, muß er mit kräftigen Worten mahnen, sonst verräth er Fürst und Volk zugleich. —

(Alphons X., König von Spanien, genannt der Weise.)

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1842.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung 1

I. Ursachen des Holzdiebstahls.

I. 1. Der Zustand der Forsten und die Holznoth und Theuerung 3

2. Das Verfahren der Forstverwaltungen, wodurch die Befriedigung des Bedürfnisses der ärmeren Einwohner-Klassen zu sehr unberücksichtigt bleibt 4

II. Mangel an Beschäftigung und Arbeitsverdienst für die geringern Einwohner 16

Gewöhnung an unrechtmäßigen Erwerb und Arbeitsscheu 17

Lebensweise, Verwilderung und Zustand des niedern Volks 18

Anführung und Gewöhnung der Kinder zum Holzdiebstahl 18

Benutzung des Gesindes ꝛc. zum Waldfrevel 19

Ansässig- und Selbstständigmachung der Holzdiebe . . 22

Holzdiebstahl zum Zweck des Schleichhandels 23

Holzdiebstahl zum Zweck der Haus- und Vieherwerbung 24

Abbrennen der Häuser in Folge des Holzdiebstahls . . 26

Ruin der bäuerlichen Ackerwirthschaften in Folge desselben 29

Vagabondirende Holzdiebe 32

Holzdiebe nach dem allgemeinen Sprachgebrauch . . 34

III. Demoralisation des Volks als dritte Ursache des Holzdiebstahls 36

IV. Schrankenlose Vermehrung der niedern Bevölkerung . . 36

Seite

V. Die bisherigen Mängel in den Gesetzen und deren Vollziehung von Seiten der Forstgerichte 41
Ursachen des Benehmens der Forstgerichte 44
Mangel an Sachkenntniß bei den Forstrichtern . . . 44
Remuneration der Forstrichter 49
Abänderung dieser Stellung 50
Wirkliche Mängel in den Gesetzen 51
Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs eines Gesetzes, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend 52
und des Entwurfs zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung für die Preußischen Staaten 84
Bemerkungen über das Waffengebrauchs-Gesetz vom 31. März 1837 und die darauf folgende Instruktion vom 21. November 1837 87

II. Folgen des Holzdiebstahls.
Unmittelbarer Verlust an Fläche und Material 92
Unmittelbarer Verlust an Geldwerth 93
Sonstige Folgen 94

III. Vorschläge zu Abhülfe des Uebels nach den aufgeführten Ursachen 96
Vorschläge zur Bestrafung der zahlungsunfähigen Forstfrevler 117

Einleitung.

Wenn auch von jeher und seit undenklichen Zeiten die Waldungen durch unberechtigte Eingriffe von allen Seiten beeinträchtigt und beschädigt wurden, und wohl nicht leicht ein Revier gefunden werden konnte, das nicht durch den Holzdiebstahl und andere Entziehungen und Frevel mehr oder weniger zu leiden hatte, so haben doch seit den letzten Jahrzehnten diese Eingriffe und Beschädigungen, dieser Diebstahl, ja häufig Raub an Holz und andern Waldproducten einen Aufschwung, eine so enorme Ausdehnung gewonnen, waren mit so vielen andern Vergehungen und Verbrechen verbunden und übten einen so nachtheiligen Einfluß nicht nur für den Waldbesitzer, sondern auch für die ganze menschliche Gesellschaft, ja auch auf die Personen, welche sich mit dem Holzdiebstahl befaßten, aus, daß man jetzt diesen Holzdiebstahl als ein wirkliches, großes Uebel betrachten muß, was um so empfindlicher wurde, als sowohl die Abnahme der Waldungen einerseits, als die durch vermehrte Bevölkerung und großartigere Industrie gesteigerten Bedürfnisse an Hölzern aller Art andererseits, den Waldproducten einen Werth und eine Nothwendigkeit verschafft haben, die man früher kaum ahnen mochte. Die fernere sorgfältigste und pfleglichste Erhaltung der noch vorhandenen Waldungen, die möglichste Beschränkung der Holzverschwendung und die bis ins Kleinste sich erstreckende bessere und sorgfältigere Benutzung und Zugutemachung nicht nur der Waldproducte, sondern auch deren Stellvertreter und

Surrogate stellt sich jetzt als unabweisbares Bedürfniß dar. Dies Alles ist jetzt zur Lebensfrage der Zeit geworden und hängt mit der Fortdauer nicht nur unserer irdischen Wohlfahrt, sondern sogar mit unserer ganzen Existenz aufs engste zusammen. Beide können ohne Holz nicht Statt finden, ja nicht einmal gedacht werden.

Daß man früher ohne Noth und Ursache über Holzmangel klagte, wo noch Waldungen im Ueberflusse vorhanden waren und eine dünne Bevölkerung die Waldproduction in ihrem ganzen Umfange nicht zu consumiren vermochte, daß man oft die lächerlichsten und widersinnigsten Vorschläge machte und Maaßregeln ergriff, theils um die Holzproduction zu vermehren, theils Ersparniß in der Consumtion herbeizuführen, die sogenannten Holzsparkünste zu treiben, darf uns jetzt nicht abhalten unsere ganze Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden und Maaßregeln eintreten zu lassen, die — in der Praxis ausführbar — das jetzt wirklich bevorstehende Uebel der Holznoth und übermäßigen Theuerung nach Möglichkeit abwenden.

Wie kann aber eine Erhaltung der Waldungen, wie kann eine nachhaltige pflegliche Bewirthschaftung, eine sorgfältige Benutzung nicht nur des zu Wald bestimmten Bodens, sondern auch dessen Erzeugnisses gedacht werden, wenn Tausende von frechen Holzdieben täglich und nächtlich in die Forsten einfallen, darin nach Belieben schalten und walten, schonungslos ganze Forstdistricte niederhauen, dem jungen Nachwuchs jedwede Vernichtung bereiten und bei der rücksichtslosesten, unsinnigsten Verschwendung ihren ganzen Erwerb, mit Ausschließung aller andern Arbeit oder Erwerbsquellen, aus den gestahlenen Hölzern zu entnehmen suchen; wenn bei versuchter Beschränkung solcher Mißstände Rache und Bosheit sich so weit ausdehnen, nicht nur mit der Aufsicht beauftragte Beamten zu mißhandeln und mit kaltem Blute zu morden, sondern auch ganze Forstorte niederzubrennen, und alle dergleichen Handlungen gegen

die Waldungen ausgeübt werden, die nothwendig deren vollständigsten Ruin zur Folge haben müssen.

Abhülfe dieser Uebel, vollkommener, kräftiger und energisch durchgeführter Schutz der Waldungen ist uns daher das Nothwendigste, dessen wir jetzt bedürfen.

Kein Uebel kann aber gehoben werden, bevor man seine Grundursachen kennt und bevor man eine klare Uebersicht seines ganzen Wesens und Umfanges sich verschafft hat. Kein Arzt kann eine Krankheit heilen, wenn er die Ursachen ihrer Entstehung nicht kennt. Aus Unkenntniß dieser Ursachen unrichtig angewandte Mittel verfehlen nicht nur ihren Zweck, verschlimmern das Uebel, sondern führen nothwendig den Tod herbei.

Die Aufsuchung der Quellen dieses Uebels muß daher auch hier das Erste sein, worauf wir unser Augenmerk zu richten haben, und dann wird sich zeigen, wo Ableitung und wo Verstopfung angewandt werden muß, um zum Zwecke zu gelangen.

I.

Die gemachten Erfahrungen geben nun folgende Umstände als die Haupturſachen des so überhandgenommenen Holzdiebstahls und aller damit in Verbindung stehenden Mißstände an:

I. Die Schwierigkeit, ja theilweise Unmöglichkeit für die ärmern Einwohnerklassen, sich ihren nöthigen Holzbedarf, Brennholz sowohl als Bau- und Nutzholz, auf recht- und ordnungsmäßigem Wege und zu ihren Kräften und Vermögen angemessenen Preisen und Transportmitteln anzuschaffen. Mit einem Worte: die Holznoth.

Diese aber entsteht wieder aus folgenden beiden Grundursachen:

1) Aus dem Zustande der Forsten überhaupt, und

2) aus dem Verfahren der Forstverwaltungen, wodurch die Befriedigung des Bedürfnisses der ärmern Einwohnerklassen zu sehr unberücksichtigt bleibt.

Theils mögen wohl Nothwendigkeit und Absicht, Geld zur schnellern Tilgung der Staatsschulden oder zu anderen Staatszwecken zu erhalten, theils um die Forstadministration zu vereinfachen und möglichst zu concentriren, theils nicht hinreichende Lokal- und Ertrags-Kenntniß, theils aber auch unrichtige und unlautere Absichten zum Grunde habende Berichte und Vorschläge der niedern Forstadministratoren die höhern Behörden veranlaßt haben, einerseits übermäßige Hauungen in den Staatsforsten, andererseits aber auch gänzlich Ausrodung und Veräußerung anzuordnen oder zu genehmigen; und auf diese Weise sind unsere Forsten in vielen Gegenden größtentheils in einen Zustand versetzt, der in Folge der Zeit Mangel an allen Holzfortimenten herbeiführte nnd herbeiführen mußte.

Erstere — die großen Hauungen — fanden hauptsächlich da Statt, wo man keine Uebersicht und feste Ueberzeugung von dem nachhaltigen Ertrage der Forsten hatte; wo also keine speciellen, von hinlänglich ausgebildeten, erfahrenen und gewissenhaften Forstbeamten vorgenommene Abschätzungen, sondern höchstens approximative, nach dem Augenmaaße der verwaltenden Revierbeamten aufgenommene Taxationen den Benutzungen der Forsten zum Grunde lagen. Bei diesen approximativen Abschätzungen hatten sich aber meist so bedeutende Irrthümer und Fehler eingeschlichen, daß, nachdem die Hauungen nach diesen Angaben vollzogen, man schon in der ersten Periode so große Vorgriffe machte, daß häufig der ganze Vorrath von haubarem Holze, der wenigstens für die ganze erste 20jährige Periode hätte aushalten müssen, noch vor Ablauf des ersten Jahrzehnts derselben abgenutzt und absorbirt war. Man konnte also entweder in der noch übrigen Zeit dieser Periode nichts hauen, respektive verkaufen, oder mußte schon in

diejenigen Bestände übergreifen, welche erst in der zweiten und dritten Periode haubar wurden und für diese bestimmt bleiben mußten. Gesteigertes Bedürfniß und sonstige Motive mögen theilweise wirklich zu solchen Uebergriffen geführt haben, und ob sie immer mit der gehörigen Um- und Vorsicht ausgeführt wurden, ist noch die Frage. Auf diese Weise sind dann binnen kurzer Zeit viele unserer haubaren Hölzer — von denen wir eigentlich auf jedem Reviere eine gute Reserve hätten stets zu erhalten suchen müssen — verschwunden und lange vor der Zeit abgenutzt, deren Mangel natürlich bald fühlbar werden mußte.

Ferner hatte sich mancher höhern Forstverwaltung eine Zeit lang eine wahre Manie bemächtigt, alle Laubhochwaldforsten in Mittel- oder gar Niederwald umzuwandeln. Man gewann dadurch freilich für den Augenblick große Zahlen in den Einnahme-Rechnungen, ob aber in der Folge der Ertrag eines solchen auf die Wurzel gesetzten Waldes dies Verfahren unter allen Umständen rechtfertigen wird, muß die Zeit erst lehren, denn bis jetzt läßt sich mit Gewißheit darüber noch nichts sagen. Ich glaube es aber nicht, und halte dafür, daß es besser und vortheilhafter gewesen wäre, wo irgend möglich, successive aus dem Nieder- in den Mittelwald und endlich aus diesem in den Hochwald überzugehen, nicht aber umgekehrt. Ein guter Wirth verkauft nicht seine beste Milchkuh, um sich eine Ziege dafür anzuschaffen und zu seiner Wirthschaft zu halten.

Drittens führten die Ablösungen der auf manchen Forsten lastenden Servituten und daraus folgenden Abtretungen von Waldflächen zu starken Hauungen oder wohl gar zu gänzlicher Rodung der vorhandenen Holzbestände, so daß auch dadurch ein großer Theil unserer Waldungen während der letzten Zeit verschwand.

Wenn nun wohl nicht in Abrede gestellt werden kann, daß manche dieser Servituten, besonders ungemessene oder nicht fixirte Holzabgaben und dergleichen, sehr lästig und

einer guten Forsthaushaltung hinderlich sind, es daher wohl vortheilhaft ist, sie durch Abtretung von dazu geeigneten Waldflächen abzulösen und aus den übrigen Theilen des Waldes zu entfernen; auch für die Bewohner der Umgegend besonders dann kein Nachtheil daraus erwächst, wenn entweder nun diese abgelöst'ten und separirten Forsten regelmäßig und nachhaltig bewirthschaftet werden, oder die Gegend doch außerdem noch soviel Wald hat und behält, daß daraus alle Bedürfnisse leicht befriedigt werden können, so fanden diese Bedingungen nicht überall Statt und es ist dadurch häufig mehr Schaden als Nutzen herbeigeführt worden.

Häufig waren die Servituten nur von der Art, daß sie bei guten Forst-Kultur- und Polizeigesetzen — so wie der den letzten Povinzial-Landtagen zur Berathung vorgelegene Entwurf zu einer allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung für die Preußischen Staaten solche aufstellt — einer regelmäßigen Forstwirthschaft eben nicht sehr hinderlich sein konnten, wie z. B. die Hude und Weide ꝛc.; anderntheils aber wurden in eben nicht waldreichen Gegenden, die aber eine starke Bevölkerung enthielten, wo das Holz ohnehin schon in einem sehr hohen Preise stand, diese abgetretenen Forstflächen von den Berechtigten ohne Rücksicht niedergehauen und zu Gelde gemacht, um entweder die durch die Ablösung entstandenen großen Kosten zu decken, oder auch um Geld zu andern Zwecken zu erhalten. Sie blieben also nicht Wald und werden es auch wohl nie wieder werden, und wenn sie nicht zu andern Kulturarten, zu Acker oder Wiese ꝛc., sich eigneten, so sind sie jetzt productionslose, mit Dornen, Gestrüpp und Unkräutern bedeckte Wüsten, die höchstens eine kümmerliche Schaf- oder Kuh-Weide gewähren.

Die nach diesen Abtretungen dem Belasteten übrig gebliebenen Waldtheile waren aber nun häufig so klein und zerrissen worden, daß man sie nicht mehr für würdig hielt, sie als Wald in Administration zu behalten. Sie wurden eben-

falls cassirt, gleichviel, ob sie schon brauchbare Hölzer enthielten oder nicht, der Grund und Boden zur Veräußerung ausgeboten oder sollte zur landwirthschaftlichen Kultur umgewandelt werden. Mit welchem Erfolg, ist hier nicht Gegenstand der Erörterung.

Gleiche Veräußerungs- und Umwandlungs-Projecte trafen aber auch oft Forstorte, bei denen die Servitutfreiheit keine Theilung und Vereinzelung nöthig machte, und da sie nun einmal cassirt waren und nicht so leicht mit Holz wieder anzubauen als abzutreiben sind, so sind auch sie jetzt häufig nur mit Dornen bedeckte Oeden, die nichts mehr produciren.

Diejenigen, welche solche Abtriebe und Veräußerungen in Vorschlag gebracht, haben solche meistens damit zu begründen gesucht, daß sie behaupteten, diese zu veräußernden Forsten lägen entweder zu entfernt von den großen Waldungen, oder sie wären zu klein, um ihre Administrations- und Aufsichtskosten aufzubringen, oder auch, sie wären vor dem Diebstahl nicht zu schützen, und Letzteres könne der Privatforstbesitzer besser, als die Staatsforstverwaltung. Allein alles dies sind unrichtige Behauptungen; denn erstens, was die Größe anbelangt, so war diese oft gar nicht so unbedeutend; denn es sind Forsten ausgehauen und ausgeboten worden, welche ein oder mehrere tausend Morgen groß waren, wie man sich aus den Amtsblättern überzeugen kann. Diese waren also keinesweges zu klein oder zu exponirt, um ihre Administations- und Aufsichtskosten nicht aufbringen zu können. Man kann im Gegentheile behaupten, daß gerade solche, in waldarmen, aber volkreichen Gegenden zerstreut liegende Forstorte den höchsten idealen Geldertrag abwerfen, der oft ungleich höher ist, als der ganzer Reviere in waldreichen, aber wenig bevölkerten Gegenden. Ich möchte wohl die Frage aufstellen, ob die kleinen Forstbelaufe — wovon etwa jeder 1- bis 2000 Morgen enthalten — in der Gegend von Halle an der Saale

oder Erfurt nicht jeder mehr Geldertrag aufbringen, als vielleicht eine ganze Oberförsterei in der Tuchelschen Heide?

Es scheint überhaupt ein für die Nation und Staatsgesellschaft sehr nachtheiliges System zu sein, alle Forsten zu großen zusammenhangenden Flächen in volksarmen Gegenden zu concentriren und sich dagegen aller kleinern Reviere in volkreichen Gegenden zu entschlagen und die Bewohner dieser immer noch größerer Holznoth, als sie ohnehin nothwendig daselbst schon sein muß, preiszugeben, so wie überhaupt die Abtheilung in so übermäßig große Verwaltungsbezirke (Oberförstereien) gewiß die mangelhafteste genannt werden muß.

Was aber die Behauptung anbetrifft, daß der Privatforstbesitzer solche exponirte Forstorte besser schützen könne, als die Staatsforstverwaltung, so ist dieselbe durchaus unrichtig. Der ganze Schutz aller Waldungen, größerer sowohl als kleinerer, Staatsforsten sowohl als Privatforsten, liegt ja gänzlich nur in der Hand der Staatsbehörden und hängt lediglich nur von deren Maaßnahme gegen den Forstfrevel ab. Der Privatforstbesitzer kann weder darauf bezügliche Gesetze erlassen, noch auf deren pünktliche Befolgung von Seiten der Gerichte halten. Er muß sich Alles gefallen lassen. Sind beide, Gesetzgebung und Gesetzvollziehung, mangelhaft und ihrem Zwecke nicht entsprechend, so sind sie es doch gewiß für ihn noch weit mehr, als für die Staatsforstverwaltung, und er hat gar kein Mittel in Händen, diesen Mängeln vorzubeugen oder sie abzustellen, was die Staatsbehörde jeden Augenblick kann.

Auf fast gleiche Weise ist es so vielen Privat- und Gemeindeforsten ergangen: den einen hat Geldverlegenheit, den andern Leichtsinn und schlechte Verwaltung, den dritten überlästige Servitutverhältnisse, den vierten Umwandlungspläne, den fünften überhand genommener Diebstahl und Frevel u. s. w. aus der Welt geschafft, und so ist denn eine Waldparzelle nach der andern, ein Forstrevier nach dem andern und zuweilen ganze Oberförstereien verschwun-

den und dafür nichts als höchstens einiger ärmlicher Akker- oder Weidegrund übrig geblieben, der nach 10 Jahren gar nichts mehr producirt.

Wo sollen nun aber die Bewohner solcher Gegenden, welche weder Zufuhren aus andern Gegenden, die wohl noch Ueberfluß haben möchten, erhalten können, noch andere Surrogate, weder Torf noch Mineralkohlen besitzen, ihren unentbehrlichen Brandbedarf erlangen, geschweige denn das nöthige Bau- und Nutzholz?

Die geringere, ärmere Klasse Menschen, die jetzt überall sehr zahlreich ist, ist also einerseits der höchsten Noth preisgegeben, andererseits dazu gezwungen, den Holzdiebstahl an den noch wenigen vorhandenen bis aufs Aeußerste zu treiben.

Aber auch selbst die bemittelteren Klassen der Einwohner, die sonst wohl gar nicht daran dachten, zu solchen Vergehen zu schreiten oder die Hand zu bieten, werden jetzt gewissermaßen dazu gezwungen. Nirgend können sie das Nöthige bekommen, denn die wenigen noch vorhandenen Forsten, Staatsforsten sowohl als Privatforsten, können bei beabsichtiger nachhaltiger Forstwirthschaft längst nicht so viel hauen, als das Bedürfniß aller dieser Menschen und Haushalte fordert. Daher müssen diese Letztern oft ihr Holz aus einer Entfernung bis zu 3 — 4 Meilen weit holen. Diese Entfernung aber, bei kurzen Wintertagen, schlechten Wegen und oft elendem, kraftlosem Vieh, ist für Holzfuhrwerk zu bedeutend, als daß nicht Jeder jede Gelegenheit suchen und wahrnehmen sollte, sich wenigstens etwas von seinem Holzbedarfe auf einem nähern, wohlfeilern Wege, sei es auf gerechtem oder ungerechtem, zu verschaffen. Man wagte daher lieber das Aeußerste, wenn beim Holzdiebstahl überhaupt etwas zu wagen war, was aber bei dem bisherigen Verfahren unserer Justiz gegen die Holzdiebe gar nicht der Fall war.

Am drückendsten sind diese Umstände für diejenigen Personen, die kein eigen Fuhrwerk besitzen und sich selbst

unmittelbar zu dem Diebstahl nicht herabwürdigen mögen oder können. Theilweise ist für solche Entfernungen gar kein Fuhrwerk zu haben, oder die Fuhrkosten sind so hoch, daß sie mit dem herbeigeschafften Holzquantum in gar keinem Verhältnisse stehen. Dazu kommt denn noch der enorme Holzpreis im Walde selbst, und so wird dies unentbehrliche Bedürfniß eine nicht zu erschwingende Abgabe. Denn was soll man sagen, wenn man sieht, daß bei den öffentlichen meistbietenden Verkäufen die Klafter buchen Scheit- oder Knüppelholz zuweilen — besonders im Anfange des Winters — bis zu 5 bis 7 Thalern, und das Fuder Ast- und Reiserholz bis zu 3 Thalern in die Höhe getrieben wird und dann wohl noch erst an steilen Bergen herauf- oder herabgetragen und 2 bis 4 Meilen weit gefahren werden muß. Mehr als $\frac{2}{3}$ Klafter ladet kein gewöhnlicher vierspänniger Landwagen, selbst auf kürzere Entfernungen, am wenigsten aber für Andere gegen Bezahlung. Eine solche Fuhre aber muß auf diese Entfernung mit 2 bis 3 Thalern, jenachdem die Wege sind, bezahlt werden, und auf solche Weise kommt es, daß die Klafter solches Holz, bis sie auf den Hof gelangt, 7 bis 9 Thaler zu stehen kommt. Dies ist aber ein Preis, den der Großstädter, der nicht nur weit weniger Holz bedarf — da man eine Haushaltung, und wäre es die größte, in der Stadt gar nicht mit einer Wirthschaft auf dem Lande vergleichen kann — sondern auch vermöge seines immerwährenden reichlichen Verdienstes oder Gehaltes, wohl noch allenfalls zu bezahlen im Stande ist, nicht aber der Bewohner der, aller Industrie und sonstigen Erwerbsquellen entbehrenden, platten Landgegenden, wie wir deren leider noch so viele haben. Dies gilt nun erst vom Brennholze, beim Bauholze stellt es sich aber noch ganz anders.

Die noch mit den großen Kiefernwaldungen versehenen östlichen Theile der Monarchie und allenfalls den Thüringer Wald und Harz ausgenommen, hatten fast alle übrigen Theile der Monarchie nur die Eiche und Ulme, um

ihren Bauholzbedarf zu befriedigen. Allein wo sind diese Holzgattungen geblieben? Wer hat wohl noch hinreichend alte brauchbare Eichen auf seinem Reviere? Einzelne als Probe mögen sich wohl hin und wieder noch finden, gewiß aber keine vollen Bestände oder Reviere mit solchen in hinreichender Anzahl und Stärke durchsprengt. Westphalen z. B., welches sich früher in der Erziehung dieser Holzart auszeichnete, und zwar nicht allein in den größern Forsten, sondern auch bei jedem Bauernhofe, leidet jetzt den empfindlichsten Mangel daran. Die oben angegebenen Umstände haben fast alle vertilgt, und es war als wenn jede Eiche ein Dorn im Auge sei. Welcher Staatsforst hat wohl noch eine Mühlwelle aufzuweisen, ja welcher ist im Stande, nur das nöthige Bauholz zu einem Dorfe, ja nur zu mehreren Höfen zu liefern? Wenige größere Bauern in den niedern abgelegnern Theilen der Provinz haben noch kleine Vorräthe, an welchen sich das Auge zu erfreuen vermag; alles andere ist verschwunden.

Man sieht jetzt nicht selten den Kubikfuß Balkenholz mit 15 Silbergroschen im Walde, und den Quadratfuß 3zöllige Bohle mit 10 Silbergroschen bezahlen, und der Käufer, der es durchaus haben muß, ist froh, wenn er es nur noch in einer Entfernung von 5 bis 6 Meilen bekommen kann. Jüngere Eichenbestände, die ihre ökonomische und physikalische Haubarkeit noch längst nicht erreicht, hatte man zwar wohl noch in neuster Zeit, aber jetzt auch diese nicht mehr, denn der Holzdiebstahl selbst, die Nothwendigkeit für den Besitzer das Möglichste dem Diebstahl zu entziehen und für seine Kasse zu retten, die großen Brände so vieler Ortschaften und noch so manche andere Veranlassung zur Ausrodung haben auch diese noch längst nicht reifen Eichen beseitigt, uns also auch für die Zukunft die Hoffnung auf solche geraubt. Nadelhölzer sind in der Provinz wohl angebaut worden, jedoch erst in der letzten Zeit, und die ältesten mögen kaum 20 Jahre sein; es wird also noch lange dauern, bis diese die enormen

Lücken decken und den Bauholzbedarf befriedigen können und der Himmel mag uns nur vor Unglück und Insekten fraß behüten, sonst ist nicht abzusehen, in welche Noth die Provinz kommen wird.

Unsere nächsten Nachbarländer besitzen zwar wohl noch Ueberfluß an Hölzern aller Art, aber sie verkaufen keine ins Ausland, respektive nach Preußen, und haben die Ausfuhr durch die strengsten Gesetze verpönt. Die rheinwärts fließenden Flüsse haben früher wohl alle unsere Hölzer abgeführt, führen uns aber keine zu, theils weil stromaufwärts der Transport zu schwierig ist, theils weil die unterhalb gelegenen Gegenden selbst holzarm sind, oder stromabwärts exportiren. Also auf diesen Wegen ist für uns keine Abhülfe der Noth zu erwarten.

Die Weser war bisher die einzige Quelle, wo die Bauholzbedürfnisse der östlichen Theile der Provinz, aber nur zu sehr hohen Preisen, einigermaßen Befriedigung, sage einigermaßen, nicht vollständig Befriedigung erhalten konnten. Man mußte nämlich in Hannöversch-Münden die Hölzer kaufen oder bestellen und sie dann auf dem genannten Flusse bis zur Auswaschungsstelle herabflößen lassen. Von dem Platze aber, wo das in Flößen angekommene Holz ausgewaschen wird, muß es landeinwärts per Achse transportirt werden, und dieser Transport erstreckt sich oft bis auf 10 Meilen, so daß zu einer Fuhre, welche etwa höchstens 2 — 3 Stück gewöhnliches Balkenholz ladet, selbst unter den günstigsten Umständen 3 Tage erforderlich sind. Unter 6 Thaler kann man keine solche Fuhren erhalten; das Stück Bauholz aber von der Dimension, daß es im Brandenburgischen ein Stück gewöhnlich stark Bauholz genannt werden würde, also höchstens einen Balken und einen Sparren auf ein kleines Bauernhaus giebt, kostet an der Weser ebenfalls 7 — 8 Thaler. Der Kubikfuß fichten Bauholz — denn solches ist es — kommt also, bis auf den Bauplatz gelangt, auf 8 — 10 Silbergroschen zu stehen. Mit den Schnitthölzern, Bohlen, Brettern,

atten ꝛc. hat es gleiche Bewandniß. Dieſe nur aus dem usſchuß, ja häufig nur aus den Zöpfen der Fichten des hüringerwaldes geſchnittenen Hölzer haben an der mitt=rn Weſer einen Preis, den man kaum glauben ſollte; ſo oſtet unter andern der laufende Fuß 1 Zoll ſtarker, 10 oll breiter Bretter an der Weſer 2 Silbergroſchen. Um lſo eine mäßig große Stube zu dielen wird ſchon ein be=eutendes Kapital erfordert.

Dies war nun noch die Quelle, wo wir gegen Gold ufgewogen etwas erhalten konnten; allein wie lange wird ieſe Quelle für uns noch fließen? Nicht nur die Abnahme er höher gelegenen Waldungen, ſondern auch die Ab=nahme des Waſſerſtandes wird ſie bald genug für uns erſiegen laſſen.

Iſt es nun unter ſo bewandten Umſtänden noch zu verwundern, wenn Jeder, der irgend ein Holzbedürfniß hat, alle möglichen Mittel und Wege, ſie ſeien rechtmäßige oder unrechtmäßige — da aber keine rechtmäßigen offenſtehen, ſo bleibt es bei den unrechtmäßigen — ergreift und ein=ſchlägt, ſich dies Bedürfniß auf eine leichtere und wohl=feilere Weiſe zu verſchaffen, und wenn auch Perſonen, die den Holzdiebſtahl nicht ſelbſt und unmittelbar betreiben, die größte Anreizung dazu geben, indem ſie von denen, welche den Holzdiebſtahl als Gewerbe treiben, das geſtohlene Holz unbedenklich kaufen und abnehmen. — Iſt es noch zu verwundern, wenn dadurch ſich der Holzdiebſtahl zum einträglichſten Gewerbe bildet, was ſo Viele anlockt, ſich demſelben ganz allein mit Ausſchließung aller übrigen Ar=beiten zu widmen. —

Schon dieſe eine Urſache allein iſt hinreichend den Holzdiebſtahl zu erzeugen und bis ins Unglaubliche zu ſteigern; kommen nun aber auch noch die nachfolgend auf=geführten Urſachen hinzu, von denen eine jede gleiches Ge=wicht hat, dann muß ja ein ſolches Uebel jedes Maaß und Ziel, ja jede Vorſtellung davon übertreffen.

Die fernere Veranlassung zur Holznoth in den niedern Einwohnerklassen giebt das Verfahren der Forstverwaltungen und die Gebundenheit der Forstbeamten, wodurch sie behindert sind, die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Von allen unzweckmäßigen und schädlichen Maaßregeln steht gewiß die obenan:

alles verkaufbare Holz ohne Ausnahme zum meistbietenden Verkauf zu stellen und nur auf diese Weise zu verkaufen.

Schon da, wo hinreichend Holz vorhanden ist und eine nachhaltig gleichbleibende Bewirthschaftung der Forsten geführt werden kann, wird durch ein solches Verfahren der Holzpreis auf die äußerste Spitze getrieben, und erreicht nicht selten eine Höhe, die nur der Reichere zu erschwingen im Stande ist, den Aermern aber vom Kaufe zurückschrecken muß. Um so viel mehr ist dies der Fall, wo das Holz schon zu mangeln anfängt und jährlich nicht so viel geschlagen werden kann, wie das Bedürfniß erfordert.

Auch die übrigen Bedingungen, welche einem solchen meistbietenden Verkaufe gewöhnlich zum Grunde gelegt werden müssen, sind häufig von der Art, daß sie nur der Reichere, der hinsichts seiner Zahlungs- und Transportmittel unabhängig und ungenirt ist, erfüllen kann, nicht aber der Aermere, der nicht jederzeit das nöthige Geld zur Bezahlung hat und auch nicht nach seinem Wunsche das Fuhrwerk bekommen kann, das erstandene Holz zur bestimmten Zeit aus dem Walde zu schaffen.

Werden die zu verkaufenden Hölzer vollends nur in großen Portionen zusammen zur Licitation ausgesetzt, so ist dem geringern Mann der Zugang ganz gesperrt. Dieser wird also gezwungen sein, entweder von den meistbietenden Verkäufen ganz zurück zu bleiben und sich seinen nöthigen Bedarf auf anderem Wege — namentlich auf dem des Diebstahls, da ihm kein anderer mehr offen steht, wenn er den meistbietenden Kauf versäumt hat — zu ver-

schaffen, oder er wird bei dem Meistgebot auch mit ins Zeug hinein bieten, unbekümmert, wann und wovon es bezahlt werden soll; wird sich suchen — sei es auch mit List oder Gewalt — in den Besitz des erstandenen Holzes zu setzen und es nach Hause zu schaffen, ohne es bezahlt zu haben oder jemals bezahlen zu wollen, wobei er noch den Vortheil hat, daß er dabei nicht als Holzdieb angesehen und verfolgt, sondern nur als Schuldner belangt werden kann, was natürlich, da er nichts besitzt, was ihm zur Deckung dieser Schuld genommen werden kann, nicht nur fruchtlos, sondern auch kostspielig für die Forstkasse oder den Waldeigenthümer ausfallen muß.

Beides zusammengenommen, diese Verluste und Ausfälle mit den vergeblichen Gerichtskosten einerseits, und der erzeugte Holzdiebstahl andererseits, ist aber weit bedeutender, als wenn man wenigstens so viel Holz, wie die ärmern Bewohner im Rayon des Reviers bedürfen, von dem meistbietenden Verkaufe vorab ausschlösse und zu einem bestimmten mäßigen Taxpreis gegen baare Zahlung jederzeit verkaufte und abgäbe, wozu sich hauptsächlich das aus den Durchforstungen gewonnene Holz in jeder Hinsicht am besten eignet.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den geringern, in der Haus- und Landwirthschaft, auch wohl zu manchen Gewerben nöthigen und ganz unentbehrlichen Nutzhölzern. Wo ist es z. B. für den Landmann wohl möglich, aus den Staatsforsten die ihm unentbehrlichen geringen Nutz- und Wagnerhölzer, Leiterbäume, Wagendeichseln, Zaunhölzer und dergl., zu bekommen? Wenn nicht Privat- oder Gemeindeforsten in seiner Nähe liegen, dessen Besitzer oder Revierbeamte sie ihm billig verkaufen und anweisen, so bleibt ihm gar nichts anderes übrig, als sie zu stehlen, wo und wie er sie findet. Dasselbe ist mit dem Besenreis und mit noch so manchen andern Artikeln der Fall; denn die Staatsforstbehörde berücksichtigt solche Bedürfnisse der Einwohner gar nicht, und der niedere Forstbe-

amte kann und darf bei Verlust seines Brodtes sie nich berücksichtigen. Von dem Bauer aber zu verlangen, e solle, um solcher Einrichtungen willen, seinen Wagen un Pflug still stehen und seinen Acker liegen lassen, wird woh Niemandem einfallen.

Die IIte Haupturſache des Holzdiebstahls ist:
der fast gänzliche Mangel an Beschäftigung und Arbeitsverdienst für die geringere Einwohnerklasse.

Es ist schon ein sehr altes und gemeines Sprichwort: Müßiggang ist aller Laster Anfang! Warum sollte nun unter den Lastern nicht auch der Holzdiebstahl, als das erste und einträglichste, mit begriffen sein, ja selbst allen übrigen voranstehen? —

Nirgends, besonders in den von den Residenzen und größern gewerblichen Städten entfernten Gegenden, sieht man, daß Arbeiten von Bedeutung — außer den gewöhnlichen Land- und Ackerbau-Arbeiten — unternommen und ausgeführt würden, wodurch der arbeitenden Menschenklasse Beschäftigung und Mittel zum Verdienst gegeben würde. Die Residenzen und größern Städte haben sich freilich alljährlich der bedeutendsten Bauten und dergleichen, sowohl von Staatswegen, als auch von Privatleuten und Gesellschaften, zu erfreuen, und beschäftigen fortwährend eine sehr große Menge Menschen, die dadurch nicht nur ihre Zeit nützlich hinbringen, sondern auch sich ihren Unterhalt sowohl für Gegenwart als Zukunft erwerben. Nicht so in den Provinzen. Wann wird da wohl einmal eine solche Arbeit unternommen und ausgeführt, so dringend und nöthig sie in jeder Hinsicht auch immer sein möchte.

Der besitzlose Tagelöhner ist also den größten Theil des Jahres unbeschäftigt, mithin auch verdienst- und brodlos, und muß suchen sich Beides, Arbeit und Brod, auf die eine oder die andere Weise zu verschaffen. Er kann, mit seiner Familie hungernd, nicht warten, bis ihm eine

Gelegenheit von oben herab zu dauernder Arbeit und Verdienst gegeben wird, sondern muß andere Mittel ergreifen, um sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Da ist aber wieder nur der Holzdiebstahl das zunächst liegende, einträglichste und bequemste; denn hundert rechte Hände strecken sich unter den vorangeführten Umständen nach seiner Tracht oder Karre voll gestohlenen Holzes aus, während das andere Hundert linke Hände ihm das Geld dafür darbietet, was selbst bei der besten Arbeit nicht immer der Fall ist. Etwas Bequemeres und Einträglicheres giebt es also für ihn gar nicht, und er wird, wenn er erst einmal auf diesem Wege ist, ihn nicht leicht wieder verlassen.

Hieraus entsteht aber noch ein anderer sehr wichtiger Nachtheil für den Staat, nämlich:

> die Gewöhnung der gemeinen Menschenklasse an solch unrechtmäßigen Erwerb und die tief einwurzelnde Arbeitsscheu, so daß, wenn sich dann auch einmal Gelegenheit zur Arbeit zeigt, der Widerwille gegen alle Arbeit zu tiefe Wurzeln geschlagen hat, als daß man sich nunmehro zu derselben bequemen, durch dieselbe sich zu ernähren suchen und die bisherige ungebundene, lockende Lebensweise verlassen sollte. —

Die tägliche Erfahrung bestätigt dies leider zu sehr, als daß darüber auch nur der geringste Zweifel erhoben werden könnte. In den Gegenden, wo das gemeine Volk schon ohnehin so zu Trägheit, Arbeitsscheu, Mangel an Rechtlichkeitsgefühl, liederlicher, unordentlicher Lebensweise von Natur aus geneigt ist, daß sie ihm angeboren zu sein scheinen, ist natürlich das Uebel auch weit schlimmer, als da, wo nur momentaner Mangel an Arbeit und Verdienst die Menschen dazu treibt, einstweilen solche Auswege zu ihrer Erhaltung zu ergreifen und sich an eine Erwerbsart zu halten, die sie sonst wohl verabscheuen würden.

Diese Umstände führen hier auf eine nähere Betrach-

tung der Lebensweise, Gewohnheiten, des Zustandes und der Verwilderung derjenigen, welche den Holzdiebstahl als Gewerbe betreiben, und es ergiebt sich bei diesen das unumstößliche Resultat:

daß der Holzdiebstahl die erste und allgemeinste Schule aller übrigen gewöhnlichen Verbrechen ist, und diese jenem immer in größerer oder geringerer Ausdehnung folgen und sich zuletzt bis zu den größten und abscheulichsten steigern; es ergiebt sich ferner daraus, daß der Holzdiebstahl, außer den großen Nachtheilen, die er auf den ganzen Staat äußert, auch eine der Haupturſachen der steigenden Armuth und Zerrüttung des Landvolkes ist.

Die Holdiebe von Profession lassen sich in drei Hauptklassen theilen:

Erste Klasse. Schon in frühester Jugend werden die Kinder auf den Holzdiebstahl hingewiesen und von den Eltern dazu angeführt. Wenn sie auch im Anfange sich blos mit dem Schildwachtstehen bei den auszuübenden Diebstählen der Eltern, oder mit dem Aufsammeln des geringern Abfallholzes ꝛc. befassen können, so werden sie sich doch nicht lange mit diesen langweiligen, mühsamen Geschäften abgeben, sondern, sobald es ihnen möglich ist, thätigern Antheil an den Handlungen ihrer Eltern nehmen und sich an andern Gegenständen und Hölzern vergreifen, die man keinesweges zu Raff- und Leseholz rechnen kann, was sich mit der Zunahme ihrer Kräfte in unglaublichem Verhältniß steigert. Kaum ist der Knabe aus der Schule entlassen, so treibt er den Holzdiebstahl als sein einziges Geschäft, entweder allein oder in Gesellschaft seiner Eltern oder anderer Kameraden, und erlangt also schon sehr früh hierin einen gewissen Grad von Fertigkeit, Gewandtheit und frecher Dreistigkeit, die man nur mit Erstaunen ansehen kann. Die gänzliche, nicht nur faktische, sondern auch ge-

setzliche Unbestrafbarkeit dieser Kinder — auf die wir später zurückkommen werden — ist von den furchtbarsten Wirkungen und Folgen; denn schon der kleinste Schulknabe, der diese Unbestrafbarkeit recht gut kennt, tritt mit einer Frechheit gegen die ihn betreffenden und störenden Forstbeamten auf, die Demjenigen, der so etwas zu sehen noch nicht Gelegenheit hatte, ganz unglaublich scheinen muß. Dem Muthwillen und der Bosheit kommen freilich ihre körperlichen Kräfte noch nicht gleich, aber eben deswegen sind die Beschädigungen, die sie in den Waldungen, Gärten ꝛc. anrichten, weit größer, als man zu glauben geneigt ist, und bestehen aus weit Mehrerem, als was sie wirklich wegschleppen können.

Sind dann solche Knaben so weit herangewachsen, daß sie das elterliche Haus verlassen können, so suchen diejenigen, welche dies thun, um in irgend eine Lehre als Handwerker oder in einen Dienst als Knecht zu treten, nicht etwa in solche Häuser zu kommen, wo eine strenge Ordnung, ein größeres Rechtlichkeitsgefühl vorherrscht — nein keinesweges! denn da würden sie von ihrem gewohnten Leben ab- zu einer einzwängendern Ordnung und — was sie am meisten scheuen — zu gehöriger Arbeit angehalten werden. Dies sagt ihnen aber nicht zu, sie suchen vielmehr in solche Dienste und Häuser zu kommen, wo sie ungeordneten Lebenswandel und verhältnißmäßig wenig Arbeit vorzufinden hoffen dürfen — wie wir solche später zu bezeichnen Gelegenheit haben. — Daher ist es auch für den größern und hiergegen strengern Landwirth ꝛc. jetzt, selbst bei verhältnißmäßig hohem Lohne, so sehr schwer, hinreichend brauchbares Gesinde und Arbeiter zu bekommen, worüber man so allgemeine Klagen hört.

In diesem ihrem Dienste nun werden sie von ihren Dienst- oder Lehrherren vielfach und häufig zum Holzdiebstahl und Waldfrevel benutzt und angehalten, und da dies ihren bisherigen Gewohnheiten so sehr zusagt, auch häufig für sie selbst etwas dabei abfällt, so unterziehen sie sich

demselben auch um so lieber. Mit dem Vieh und Geschirr ihrer Herren werden nun die größten und gewagtesten Unternehmungen dieser Art ausgeführt. Häufig vereinigen sich Mehrere hierzu und an sie schließen sich meist auch Diejenigen an, die nicht über Wagen und Geschirre zu disponiren haben, und so entstehen die größten und frechsten Banden zur Ausübung des Holzdiebstahls und der Waldverwüstung, und wehe dem Forstbeamten, der sowohl bei Tage als bei dunkler Nacht unter sie geräth ohne mit hinreichender Hülfe versehen zu sein. Sein Leben und seine gesunden Glieder sind jedenfalls der größten Gefahr ausgesetzt; denn gewöhnlich sind diese Frevler, außer ihren bösen Absichten, auch noch durch mehr als gewöhnlichen Branntweingenuß in eine besonders gereizte und verwegene Stimmung gesetzt, und jeder rechtliche Gedanke, jede Spur von Scheu vor Verbrechen, wenn ja noch etwas der Art in ihnen auftauchen könnte, gänzlich unterdrückt und verwischt. Der Holzdiebstahl aber ist es nicht allein, was von diesen Menschen begangen wird, sondern noch unzählige Handlungen mehr werden von ihnen ausgeübt, welche die grenzenloseste Verwüstung nicht nur der Wälder, sondern auch aller übrigen landwirthschaftlichen Anlagen und Kulturen zur Folgen haben.

Vor allen obenan stehen die Hudefrevel. Gewöhnlich fehlt es solchen Wirthschaften allgemein und immer an Futter, und deren verhältnißmäßig schlechtes Vieh, Zugvieh sowohl als Milchvieh, muß sich blos von der Hude ernähren und erhalten. Natürlich fällt dies den Waldungen am meisten zur Last, und man hat den größten Theil des Viehes der ganzen Umgegend, von dem ersten Keimen im Frühjahre bis wieder zum strengen Winter, alle Nächte und an Sonn- und sonstigen Ruhetagen auch den ganzen Tag in den Forsten liegen, und da ist kein junger Schlag, keine Anpflanzung — und wären sie noch so kostbar — welche auch nur der geringsten Schonung genösse, und es ist nicht möglich, etwas jungen Nachwuchs in die Höhe

zu bringen, ohne daß er vom Vieh erst unzählige Male wieder vernichtet oder doch wenigstens verkrüppelt würde. Dabei bleibt es aber nicht. Die oben angeführte Klassen von Knechten und Jungen, welche alle größtentheils beim Vieh bleiben, um es mit Gewalt vor Pfändung zu schützen, thun, theils aus Langerweile und Muthwillen, theils aus Unvorsichtigkeit und Unachtsamkeit, theils aber auch — und zwar leider am meisten — aus Bosheit und Rachsucht noch weit mehr Schaden als das Vieh selbst. Alle Anpflanzungen werden beschält und abgeschnitten, alle sonstigen Anlagen beschädigt, alle Befriedigungen niedergerissen und verbrannt, und oft, sehr oft sind die herrlichsten Waldbestände das Opfer eines aus Bosheit angelegten oder verwahrlosten Feuers, und so muß der Forstmann oft seine mühsamsten und kostspieligsten Anlagen und Arbeiten in einer Nacht wieder verdorben und vernichtet sehen, und was die eine Nacht nicht thut, thut leicht die nächstfolgende, denn deren sind viele im Jahre; und so geht es Jahr ein Jahr aus.

Die Waldungen aber sind es nicht allein, welche hierunter leiden, man entblödet sich vielmehr nicht, alle diese Frevel auch auf alle landwirthschaftlichen Grundstücke und Anlagen auszudehnen, und in mancher Nacht wird dem Landwirth seine ganze Ernte von einem großen Theile seiner Grundstücke vernichtet und verwüstet oder gestohlen, die Obstanpflanzungen werden unheilbar beschädigt und ruinirt, die Gärten und Kartoffelstücke geplündert, die etwa im Felde befindlichen Ackergeräthschaften zerschlagen und gestohlen, die Bienen getödtet und beraubt und aller dergleichen Unfug noch auf unzählige Weise mehr verübt.

Wie sehr dies alle Kultur sowohl, als auch alle Sittlichkeit und Moralität untergräbt, braucht wohl nicht erst beschrieben zu werden.

An Bestrafung aller dieser Frevel ist auch nicht im entferntesten zu denken, denn nur sehr selten sind die Thäter so zu betreffen, daß vor Gericht der verlangte Beweis voll-

ständig geführt werden könnte, und wenn sich denn un
tausend Fällen endlich auch einmal einer ereignete, daß
vollständiger Beweis vorliegt, so ist die von den Gerich
erkannte Strafe nur im höchsten Grade ungenügend u
weit eher geeignet, das Uebel zu verschlimmern, als d
Frevler zu bessern. Denn bei der vorsätzlichsten, boshaft
sten und empfindlichsten Beschädigung dieser Art sind
Tage leichte Gefängnißstrafe, wozu die Thäter verurthe
werden, schon sehr viel. Die Herren Landräthe haben si
schon vielfach bemüht, obigen Uebelständen Einhalt zu thu
aber ihre — gar nicht dankbar genug anzuerkennenden —
Bemühungen waren leider immer vergebens.

Doch kehren wir zurück zu der Lebensweise unserer
Holzdiebe. Die vorerwähnte dienende Klasse widmet sich
jedoch diesen Diensten nur wenige Jahre. Das Bestreb
nach unabhängiger Selbstständigkeit ist zu vorherrschend i
ihnen, als daß sie länger, als unumgänglich nöthig ist, sich
derselben entziehen sollten, und jede Gelegenheit, diese
Zweck zu erreichen, wäre er auch voraussichtlich mit den
größten Entbehrungen verbunden, wird mit eifrigster Be
gierde ergriffen und benutzt. Um eine gleichgesinnte weib
liche Lebensgefährtin waren sie gewöhnlich schon während
ihrer Dienst- oder Lehrzeit besorgt, und Beide verlassen —
vielleicht schon mit einem oder zwei Kindern gesegnet —
schon in einem solchen Alter den Dienst, in welchem man
billig noch gar nicht an Verheirathung und Selbstständig
keit denken sollte, und da der Verheirathung dieser Menschen
von Seiten des Staates und der Kirche durchaus keine
Hindernisse in den Weg gestellt sind und an keine Bedingung
geknüpft ist, so findet man eine große Menge Familien,
wovon sowohl Vater als Mutter kaum die Kinderschuhe
abgelegt haben. Um ihre künftige Subsistenz sind sie bei
ihren wenig scrupulösen Gesinnungen nicht im Geringsten
besorgt; denn so lange irgend noch eine Frucht auf dem
Felde steht, hungern sie nicht, so lange noch irgend ein
Stück Holz wo zu finden ist, frieren sie nicht, und so lange

noch eine Grenzlinie mit Schmuggelwaaren zu überschreiten und ein Kaufmann für diese Waaren oder das gestohlene Holz anzutreffen ist, leiden sie auch keinen Mangel an Geld und den übrigen Bedürfnissen, von denen eigentlich nur Brandwein als das wirklich unentbehrliche angesehen wird. Arbeiten in Tagelohn ꝛc. werden nur im höchsten Nothfalle angenommen; man behilft sich lieber ohne einen solchen Verdienst, der einige Anstrengungen und Gebundenheit erfordert.

Nachdem diese Menschen aus ihrem Dienste, oder wenn sie bis jetzt noch in dem elterlichen Hause gewesen sind, aus demselben treten, miethen sie sich vorerst bei einem ihres Gleichen, der bereits ein eigen Haus besitzt, ein. Ihre häusliche Einrichtung ist bald gemacht, da sie vorerst wenig bedürfen, und man findet in einer solchen Hütte vielleicht weniger Geräthschaften, als in der eines Indianers. Eine Axt zum Holzstehlen, vielleicht auch eine Säge und ein Karren aber werden nicht fehlen.

Der Holzdiebstahl wird nun unausgesetzt Tag und Nacht betrieben, das gestohlene Holz nach den nächsten Städten geschafft, oder auch wohl an solche Personen auf dem Lande selbst verkauft, die theils in Bauen begriffen sind, theils ihren sonstigen Bedarf auf diese Weise sich leichter und wohlfeiler verschaffen zu können glauben, als auf dem rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege. Sind dann hierdurch einige Thaler erworben, so werden sie da, wo es noch möglich ist, sogleich auf den Schleichhandel verwendet, wozu sie die nöthige Schlauheit und Dreistigkeit theils von Natur aus schon besitzen, theils sich durch den von Jugend an betriebenen Holzdiebstahl angeeignet und eingeübt haben. Der Holzdiebstahl ist also immer erst die Vorbereitungsschule für den künftigen Schmuggler, nicht aber umgekehrt, wie man vielfältig behauptet hat, und bildet gewissermaßen seine sichere, unerschöpfliche Reserve, so lange noch irgend ein Baum vorhanden ist. Will man daher dem Schleichhandel einer großen Anzahl Menschen,

welche sich jetzt damit abgeben, Einhalt thun, so suche man vor Allem erst den Holzdiebstahl matt zu legen, und jenes wird größtentheils von selbst aufhören. Wenn jetzt der Schmuggler bei der Betreffung auch einmal seine Waaren zu verlieren oder wegzuwerfen gezwungen ist, so fragt er nicht viel danach; denn durch den Holzdiebstahl und Verkauf des gestohlenen Holzes hat er in einer Woche wieder so viel zusammengebracht, jenes Gewerbe immer wieder von Neuem anfangen zu können, was nicht unterbleiben wird, und wenn auch noch die ganze Artillerie an den Grenzen aufgefahren würde. Ist ihm jene Quelle und Reserve aber verstopft und er verliert dann einmal seine Waaren, so wird er nicht leicht wieder so viel aufbringen, eine Tracht Kaffee oder sonstige Gegenstände des Schleichhandels kaufen und anschaffen zu können: dies Gewerbe wird er also dann von selbst aufgeben müssen; und sind ihm diese beiden Hauptquellen seines jetzigen Erwerbes versiegt, so ist er wohl gezwungen, sich zu redlicher Arbeit zu wenden und nach und nach zu Thätigkeit und Ordnung zurückzukehren, wodurch der Staat und die menschliche Gesellschaft nur gewinnen können. —

Die nächste Hauptsorge dieser Holzdiebklasse ist nun darauf hin gerichtet, ein eigenes Haus zu bekommen. Auch dies ist leicht und bald, gewöhnlich schon im zweiten Jahre erreicht, denn wieder die Waldungen müssen Alles dazu hergeben. Das nöthige Holz wird gewöhnlich schon im Laufe des ersten Jahres zusammengeschleppt und gestohlen, wobei ihnen alle ihre Kameraden in Masse behülflich sind und wobei die schönsten jungen Eichen ꝛc., je nachdem sie vorhanden sind, oft zu sehr untergeordnetem Gebrauche zerhauen und zerstückt werden, so daß auf diese Weise oft die herrlichsten Bestände solcher Holzarten binnen wenigen Jahren gänzlich ein Raub dieser Menschen werden müssen. Ueberhaupt ist die unsinnige Verschwendung beim Holzdiebstahl noch das Schmerzlichste und verdient wohl beachtet zu werden; denn was fragt der Holzdieb danach, die besten,

seltensten Stücken Bauholz 4 bis 5 Fuß hoch von der Erde ab= und zu Brennholz oder Wellern zu zerhauen. — Eine Baustelle erhalten sie leicht von dem bei den Dörfern und Flecken häufig wüste liegenden Gemeindegrund, der sonst eben keinen großen Werth hat, für wenige Thaler, auch wohl auf Credit oder ganz umsonst. Die wenigen Maurer= und Zimmerarbeiten machen sie gewöhnlich selbst, und so steht nichts ihrem Vorhaben im Wege, sich bald im Besitze eines Hauses zu sehen, von dem sie weiter nichts baar zu bezahlen nöthig haben, als allenfalls die Ziegel und das wenige nöthige Eisen, wenn letzteres nicht auch etwa von den im Felde stehenden Ackergeräthschaften entwendet und von dem ersten besten Schmied zu ihrem Gebrauche umgearbeitet wird. Haben sie nun auf diese Weise den Zweck, ein eigenes Haus — zu dessen Bequemlichkeiten und besondern Erfordernissen es auch gehört, daß es möglichst verborgene Räume zur Aufbewahrung und Verbergung gestohlener und geschmuggelter Gegenstände enthalte — zu besitzen, erreicht und haben sie von dem einen oder andern Landwirth einige Quadratruthen Land zu Kartoffeln in Pacht erhalten, so sind sie für's Erste geborgen, und können nun ihrem Haupterwerbszweige, dem Holzdiebstahl, ungehindert nachgehen und obliegen. Dieser wird nun aber auch mit einer solch ausgesuchten Frechheit und Dreistigkeit betrieben, daß man glauben sollte, sie seien auf's Vollkommenste dazu berechtigt, und der rechtmäßige Waldeigenthümer sei blos der ungern geduldete Eindringling, der durch seine Benutzung der Waldprodukte und seine Anordnungen sich stets unerlaubte Eingriffe in ihre Rechte herausnähme, welchen Wahn sie theils auch durch die lange Gewohnheit wirklich aufgefaßt haben. — Die nächste Sorge dieser nunmehrigen Hausbesitzer ist nun darauf hin gerichtet, sich Vieh zu ihrem Gewerbe anzuschaffen. Das erste ist gewöhnlich ein Esel, und so steigt es, bis sie zuletzt einen vollständigen mit Pferden bespannten Wagen, ganz allein zur Betreibung des Holzdiebstahls und des Handels mit diesem gestohle=

nen Holze, ihr eigen nennen können. — Land, wozu sie eines solchen Gespanns bedürften, haben sie auch keine Quadratruthe, und zu sonstigem Verdienst damit, durch Lohnfuhrwerk u. dergl., ist theils nicht Gelegenheit, theils befassen sie sich auch nicht damit. Die Ernährung dieser Thiere geht wieder auf Rechnung der Ackerbesitzer, denen theils Alles weggestohlen, theils abgehütet wird, und ebenso haben die jungen Schonungen der Forstbesitzer, wenigstens den ganzen Sommer hindurch, dieselben zu ernähren, bei deren Aushütung auch immer die beste und passendste Gelegenheit zum fernern Holzdiebstahl abgelauert wird.

Bei der ersten Erwerbung des einen Hauses, auf die oben angegebene Art, behält es aber auch sein Bewenden noch nicht. Sobald dies soweit hergestellt ist, daß es in die Feuerassecuranz aufgenommen wird, wird es so hoch wie möglich versichert. Im Laufe einiger Jahre aber, während welcher sie die besten Stücken gestohlenen Bauholzes, die sie eben nicht vortheilhaft verkaufen konnten, gesammelt und aufbewahrt haben, haben sie schon wieder alles zu einem neuen Hause nöthige Material zusammengebracht. Können sie nun ihr altes Haus verkaufen, so geschieht es, wo nicht, so wird eine günstige Gelegenheit abgepaßt, es dem Feuer preiszugeben; man bezieht das im Verhältniß hohe Brandgeld und errichtet alsdann das nun abermals zusammengestohlene Haus, ohne von dem Brandgelde auch nur $\frac{1}{3}$ gebraucht zu haben, wobei diese Menschen noch den beabsichtigten Vortheil erlangen, durch solche Brände die beste Gelegenheit zum vortheilhaften Absatz und Verkauf der übrigen gestohlenen Hölzer herbeigeführt zu haben.

Daher waren seit 1823 auch die Brände in der hiesigen Gegend so häufig und so bedeutend, daß fast alle Ortschaften ganz niedergebrannt sind. Jeder rechtliche Mann mußte stets darauf gefaßt sein, über Nacht sein Eigenthum einen Raub der Flammen, oder, was diesen allenfalls entrissen wurde, des Diebstahls werden zu sehen, der bei die-

ser Gelegenheit sich am besten ausführen läßt und auch stets nach Möglichkeit ausgeführt wird.

Eine Zusammenstellung derjenigen Summen, welche aus der hiesigen Feuersocietätskasse während der Jahre von 1818 bis 1838 (nach den Amtsblättern der Königl. Regierung zu Minden) für abgebrannte Gebäude in den zum Fürstenthum Paderborn gehörigen 4 landräthlichen Kreisen haben bezahlt werden müssen, ergiebt, daß diese Summen in so ungeheurem Verhältniß gestiegen sind, daß 1818 gar nichts, 1838 aber 78,093 Rthlr. bezahlt sind. Vor 1823 sind durchschnittlich 5538 Rthlr., nach 1823 aber 24,229 Rthlr., also seitdem das oben erwähnte Holzdiebstahls-System in Schwung gekommen ist, 4½ mal so viel an Brandentschädigungen für Gebäude bezahlt worden. In dem einen Kreise Warburg aber, wo das oben angeführte Verfahren besonders gangbar war, stellt sich das Verhältniß noch greller heraus, indem der jährliche durchschnittliche Entschädigungsbetrag vor 1823 = 1222 Rthlr., nach 1823 aber = 11,979 Rthlr. war, also 9¾ mal höher gestiegen ist.

Schon daß in diesem einen Kreise, der in 49 Ortschaften eine Bevölkerung von circa 31,000 Seelen zählte, so viel Brände vorkommen, daß jährlich durchschnittlich 11,979 Thaler Assecuranzgelder blos für abgebrannte Gebäude, und nur aus einer Assecuranzkasse bezahlt werden müssen, ohne das, was auch aus andern Kassen, z. B. der Aachener, Elberfelder, Gothaer, den verschiedenen Parisern ꝛc. — bei denen allen auch entweder Gebäude oder Mobiliar und sonstige Gegenstände versichert sind — bezahlt werden muß, giebt schon einen Maaßstab für die jetzige Moralität des Volkes, der eben nicht erfreulich ist, und liefert den schlagendsten Beweis für die Größe des Uebels und für die Richtigkeit der oben angeführten traurigen Erfahrungen. Auch sieht man bei Vergleichung der Brände von der ganzen Provinz Westphalen, daß in den Gegenden, wo der Holzdiebstahl nicht so Statt findet und sich so zum Gewerbe ausgebildet hat, die Brände längst nicht so bedeu-

tend sind, wie hier. So sind z. B. für den ganzen Regierungsbezirk Münster, in 10 Kreisen mit 402,000 Einwohnern, pro 1838 nur 30,266 Rthlr. an Entschädigungen bezahlt, während in den 4 Kreisen des Fürstenthums Paderborn mit 145,181 Einwohnern in demselben Jahre 78,093 Rthlr. haben bezahlt werden müssen. Es haben aber *auch* in dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk Münster in dem gedachten Jahre nur 134 Holzdiebstähle den Gerichten zur Untersuchung vorgelegen, während der Oberlandesgerichtsbezirk Paderborn, bei ziemlich gleicher Einwohnerzahl, 14,221 Holzdiebstähle hat, und in demselben Verhältniß steht es auch mit den übrigen sich aus dem Holzdiebstahl herleitenden Verbrechen. Mehrere Ortschaften in den vorgenannten 4 Kreisen haben nicht nur in dem letzten Zeitraum, sondern selbst in einem und demselben Jahre mehrere bedeutende Brände gehabt. Wenn nun diese ungeheuern Brände auch nicht alle der oben angeführten Ursache in der *Entstehung* beigemessen werden können, so läßt sich doch gewiß der größere Theil derselben darauf zurückführen. Es findet hier auch nicht etwa der Fall Statt, daß man deshalb so viele und große Brände veranlaßte, weil man nach geschehener Separation und Zusammenlegung der Ländereien die Gebäude nunmehro in die Nähe des Landes, welches den Wirthen aus der Separation zugefallen, zu legen wünschte, wie dies die Erfahrungen in manchen andern Gegenden der Monarchie ergeben haben. Diese Separationen haben hier noch gar keinen Eingang gefunden, und werden ihn auch sobald noch nicht finden, wenn die General-Commission nicht anders verfährt als bisher, was nicht von der Art war, diesen Separationen Aufnahme und Fortgang zu verschaffen. Kommt es aber dahin, so steht uns dieser Brandsturm erst noch bevor, worauf wir später zurückzukommen Gelegenheit haben werden. Auch sind die Feuer meist in solchen Hütten der vorbeschriebenen Art ausgebrochen, deren Besitzer durch keine solche Ursache dazu veranlaßt sein konnten, da sie außer ihrem Bauplatze auch keine Quadrat-

ruthe Land weder vor der Separation beſeſſen, noch nach der Separation beſitzen werden. Außerdem, daß alſo dem Forſtbeſitzer nicht nur ſeine Waldungen ruinirt werden und er die ganzen Erbauungskoſten, ſo wie den ganzen Lebensunterhalt dieſer Menſchen und ihres Viehes zu tragen hat, läuft er auch noch Gefahr, daß ihm bei dieſer Gelegenheit ſeine in den Dörfern liegenden Güter und Gebäude mit verbrannt werden. —

Die zweite Klaſſe der gewöhnlichen Holzdiebe ſind die kleinern Ackerbeſitzer und Bauern, deren Wohlſtand bereits zu wanken und zu ſinken beginnt. Gewöhnlich ſuchen dieſe ſich durch den Holzdiebſtahl wieder zu helfen und ihren Wohlſtand zu verbeſſern; allein ſie bedenken nicht und beachten die an Andern ſchon tauſendfach gemachten Erfahrungen nicht, daß grade der Holzdiebſtahl es iſt, der ihren Wohlſtand noch mehr untergräbt und ſie nicht nur an den Rand des Abgrundes der bitterſten Armuth und des Verderbens führt, ſondern ſie mit unaufhaltſamer Gewalt in denſelben hineinſtürzt. Es zeigt ſich hier ſo ganz der Gang und das Schickſal des Spielers. — Anfangs verſuchen ſie es, blos das zu ihrem nöthigen eigenen Bedarf erforderliche Holz zu entwenden. Gelingt ihnen dies und ſie kommen gut dabei weg, entweder weil ſie nicht dabei betroffen oder von der Juſtiz nicht gehörig und nachdrücklich beſtraft wurden, ſo iſt der Grund zum künftigen verwegenen Holzdiebe und demnächſtigen Bettler und Vagabonden feſt und unerſchütterlich gelegt, und nichts vermag ſie dann von dieſem Wege wieder ab zu führen. Sie glauben — wie jeder Verbrecher oder Spieler Anfangs — es werde immer ſo gehen, und ſehen ſie ſich hierin einigemale getäuſcht, ſo ſuchen ſie die dadurch erlittenen Verluſte durch die Verdoppelung des Verbrechens wieder zu gewinnen. Dieſe Verluſte müſſen baar wieder gewonnen werden, denn ſie ſind baar erlitten; es wird nun nicht nur das Holz zum eigenen Bedarf, ſondern auch zum Verkauf geſtohlen. Allein wie immer der ungerechte Pfennig

den gerechten Thaler mit sich fortreißt, so auch hier, wenn auch nicht immer unmittelbar durch Betreffung und Bestrafung, doch ganz gewiß mittelbar auf andere Weise. — Die über Nacht auf den Holzdiebstahl ausgewesenen Menschen sind am Tage ermüdet, zu jeder andern Arbeit unfähig, so wie das vor dem Holzwagen und in den schlechten, bei Nacht unkenntlichen Wegen getriebene und meist überladene Vieh; denn theils die Dunkelheit, theils die Eile und Furcht, und theils die unersättliche Habsucht dieser Menschen erlaubt ihnen nicht, die Ladung, welche ihr Vieh zu zwingen im Stande ist, gehörig abzumessen, und so folgt meist Ueberladung, die man dann durch Peitsche und Stock leicht und beweglich zu machen sucht. So müssen denn die nöthigsten landwirthschaftlichen Arbeiten bis zum nächsten Tage aufgeschoben werden, während die Menschen sich unthätig umhertreiben, vielleicht das heimgebrachte Holz zum Verfahren und Verkaufen zu bereiten, und das Vieh entweder im Stalle oder auf magerer Waldweide hungernd steht.

Der Abend bringt vielleicht regniges, stürmisches Wetter, so daß jeder rechtliche Mensch sich scheut sein Haus zu verlassen; dies ist es aber grade, was der Holzdieb sich wünscht. Die vorige Nacht ist er bei seinen Diebstählen glücklich, d. h. ohne betroffen zu werden, davon gekommen, diese finstere stürmische Nacht gewährt diese Hoffnung um so mehr, und so zieht man wieder auf's neue auf Raub aus, und den andern Tag ist wieder dieselbe Ermüdung, dieselbe Unthätigkeit und dieselbe Verschwendung der kostbaren Zeit. Ein dritter Tag wird erfordert, das zusammengeschleppte Holz zu Markte zu bringen und den dafür mit heimgebrachten Rausch auszuschlafen; und so geht es Tag für Tag fort, das ganze Jahr hindurch. Daß das unglückliche, fast aller Nahrung entbehrende Vieh unter solchen Umständen bald so weit gebracht ist, daß das eine oder andere Stück todt danieder stürzt, ist ganz unausbleiblich, und daß die ganze Haus-

und Feldwirthschaft dabei den Krebsgang geht, ist eben so natürlich und unausbleiblich, und man darf sich nicht wundern, wenn nicht nur ein großer Theil der Grundstücke dieser Menschen öde, unbearbeitet und unbesäet liegen bleibt, sondern wenn auch — besonders bei ungünstiger Witterung — ein großer Theil der gewachsenen Früchte auf dem Felde verfault, ehe er heimgeholt wird. An die Stelle des gefallenen Viehes muß anderes angeschafft werden, allein wovon? Die wenigen Thaler, welche man für das um den halben Werth verkaufte Holz erhalten hat, reichen theils nicht hin, ein nur mittelmäßiges Pferd zu bezahlen, theils ist davon auch wohl kein Groschen so weit übrig, daß er dazu verwendet werden könnte. Die übrige Wirthschaft ist unter diesen Umständen ebenfalls nicht im Stande so viel dazu abzuwerfen. Es muß also geborgt werden, und so fallen diese Menschen den Wucherern und Juden, die sich bei solchen Gelegenheiten ebenso bei ihnen einfinden, wie die Raben bei ihren gefallenen Pferden, in die Hände. Sie sind gezwungen für die elendeste Mähre eben so große Summen zu versprechen, wie sie kaum für das beste Pferd geben würden, wenn sie es baar bezahlten. Das erste Pferd bekommen sie vom Juden wohl so, ohne ihm weitere Sicherheit dafür zu stellen, um sie nur erst in sein Netz zu verwickeln; allein beim zweiten derartigen Falle, der gewiß nicht ausbleiben wird, oder bei andern Bedürfnissen an Geld oder sonstigen Gegenständen, die sich jetzt eben so gewiß und oft einstellen werden, ist an ferneres Leihen ohne hinlängliche Sicherheit nicht zu denken. Es muß also ein — wo möglich das beste — Stück Land oder sonstiges Grundstück verpfändet werden, dessen fernere Bearbeitung der Jude dem Bauer zwar noch überläßt, aber die Früchte davon wenigstens als Zinsen mit 30 bis 50 Procent zu sich nimmt. — So wird ein Grundstück nach dem andern verpfändet, ein Haushaltsgegenstand nach dem andern versetzt und verkauft, bis sie eine Schuldenlast aufgehäuft haben, die selbst der ordentlichste, thätigste

Wirth nicht zu bezahlen vermöchte. Das Mittel, welches sie in diese Armuth gestürzt hat — der Holzdiebstahl — wird aber dessenungeachtet nicht aufgegeben, sondern wo möglich noch ärger getrieben, als vorher. Ihre Wirthschaft ist ihnen nun schon ganz gleichgültig geworden; sie fragen nichts danach, ob sämmtliche Grundstücke unbebaut und brach liegen bleiben und nicht einmal die königlichen und herrschaftlichen Abgaben aufbringen, denn außer diesen wüsten und verschuldeten Grundstücken und der gesetzmäßig unpfändbaren Anzahl Vieh besitzen sie nichts weiter, was ihnen zur Deckung dieser Abgaben genommen werden könnte. Sie fragen auch nichts danach, das ohnehin schlechte, abgemagerte Vieh Tag und Nacht vor dem Holzwagen zu treiben und zu zerschlagen, bis auch das letzte Stück stürzt; gehört es doch nicht ihnen, und wenn es fällt, was liegt ihnen daran? der Jude, von dem sie es gekauft, resp. geborgt haben, mag dann sehen, wo er sein Geld bekommt. Alle Qualen alter Pferde im Besitze selbst der unbarmherzigsten Thierquäler, sind nichts gegen die Qualen der Pferde, welche sich im Besitze von Holzdieben befinden. Man treibt und benutzt auch das letzte so lange, wie es noch kriechen kann, um doch wenigstens noch so viel wie möglich Geld zu Brandwein damit herauszuschlagen; denn daß von dem aus dem verkauften Holze gelösten Gelde etwas mit nach Hause gebracht, oder zur Erhaltung der Wirthschaft verwendet werden sollte, daran ist nun einmal gar nicht zu denken; Schnaps und nur Schnaps ist das endliche Hauptziel aller dieser, alles Uebrige kümmert sie wenig.

So geht es fort und fort, bis die Grundstücke subhastirt, für den halben Werth in die Hände der Juden übergehen, sie von Haus und Hof getrieben werden; und die Bettler- und Vagabondenfamilie, die nun ihrer Gemeinde zur Last fällt, ist fertig! — — —

Diesen Weg haben viele sonst angesehene und nach ihrer Art wohlhabende Bauern durchlaufen, und man kann sie jetzt in allen Gemeinden finden und auf allen Straßen

u Zwanzigen treffen. Schon ihr ganzes Aeußere, so wie hr Vieh und Geschirr, verräth sie und macht sie von wei=em kenntlich, und eben so kann man sich auch nicht täu=chen, wenn man in ein Haus mit zerfallenem Dach und durchlöcherten Wänden tritt, wo einem der ekelhafteste Schmutz, die größte, undenkbarste Unordnung und Verschwen=dung aufstößt, wo man das magere Vieh am Tage, wo eigentlich damit im Felde gearbeitet werden sollte, im Stalle und vor Hunger an den halbverfaulten Krippen und Stän=dern nagend findet, und man schließt daraus, daß man sich in der Behausung eines Holzdiebes befinde. Eben so sieht es auch auf den Feldern und Wiesen dieser Menschen aus, und es kann einen nur wundern, daß manche der=selben sich noch so lange halten.

Solche Herren sind es auch hauptsächlich, welche sich die vorerwähnte erste Klasse zu Dienstherrschaften aussucht, und man kann leicht schließen, welche Wohlthaten die ihnen ausgesetzten Waldungen von dieser Allianz erfahren. —

Die dritte, hier sehr häufige, Klasse dieser höchst ge=fährlichen und schädlichen Menschen endlich sind diejenigen, welche sich nicht so bald zu verheirathen, festzusetzen oder zu dienen suchen, sondern die das freieste, ungebundenste, liederlichste Leben jenem vorziehen. Diese verschwenden und vertrinken alsbald Alles, was sie auf irgend eine Weise auf=treiben können. Sie haben stets eine Menge Abnehmer, die das gestohlene Gut — sei es, was es wolle — für ein Spottgeld an sich bringen, und das auf diese Weise er=worbene Geld wird nur zur Fröhnung ihrer Lüste, beson=ders aber für Branntwein, verwendet; sie feiern in den Wirthshäusern die größten Orgien, wobei die Erzählungen ihrer Streiche, Beraubungen und Gewaltthätigkeiten den Gegenstand der Unterhaltung bilden, als Heldenthaten be=wundert und belacht werden und zur Nachahmung und möglichsten Verstärkung derselben auch Andere anfeuern. Sie beben nicht zurück vor den schändlichsten Verbrechen, und sind jederzeit dazu bereit und aufgelegt, sobald sich Ge=

legenheit dazu findet, am meiſten aber, wenn ſie durch Branntwein erhitzt und aufgeregt ſind. Dieſe ſind es auch hauptſächlich, von welchen die Forſtbeamten, die ſie bei der Ausübung ihrer Holzdiebſtähle und boshaften Streiche betreffen und zu behindern ſuchen, oft bis zum Tode mißhandelt werden, und die es ſelbſt mit einem Morde und Straßenraube nicht ſo genau nehmen, wie dies leider ſchon viele Beiſpiele beweiſen. Der ſich anſäſſig gemachte Holzdieb ergreift bei ſeiner Betreffung wohl noch die Flucht; dieſe vagabondirenden aber niemals, denn Kampf und Verbrechen ſind ihre Luſt und werden nie von ihnen geſcheut und gemieden. — — —

Wo dieſe drei Klaſſen, unter deren erſte auch die Verfertiger und Verkäufer kleiner Nutzholz-Producte, Beſen, Quirle, Löffel ꝛc., die Verkäufer von Pfingſtmaien, Weihnachtsbäumen u. dgl. gehören, in den Forſten ſich eingeniſtet haben, da iſt deren Erhaltung und Fortbeſtehen ſehr gefährdet, der Schutz ſchwierig und eine gut geregelte Bewirthſchaftung faſt unmöglich. Von dem Vorhandenſein einer größern oder geringern Anzahl dieſer Menſchen hängt faſt die ganze Exiſtenz des Forſtes ab. Der Beſitzer *iſt gezwungen*, mit ihnen ſtets um ſein Eigenthum zu kämpfen, und wenn er daſſelbe auch gern pflegen und ſchonen möchte, er kann es nicht, er muß nur ringen, ſeine rechtmäßigen Nutzungen früher aus den Forſten zu bekommen, als die Holzdiebe ſie ſich aneignen, und muß gleichſam wetteifern mit dieſen im Stehlen und Devaſtiren; er muß, indem er ihnen möglichſt das Entwendbare zu entziehen ſucht, ſich ſelbſt, ſeine Kinder, die ganze menſchliche Geſellſchaft beſtehlen und betrügen, indem er ſein und ſeiner Nachkommen Eigenthum muß verwüſten helfen.

Es iſt hier ausdrücklich von dieſen drei Klaſſen geſprochen worden; denn, obwohl man im gemeinen Leben unter dem Namen „Holzdiebe", alle Diejenigen begreift, welche ſich unerlaubter Weiſe aus den Forſten etwas aneignen und ihre Berechtigungen oder Begünſtigungen überſchreiten, ſo

ß diese Benennung und die sich nothwendig daran knü-
fende Strenge nicht nur zu hart und lieblos, ja auch un-
öthig, ja sogar den Forstbesitzern nachtheilig und schäd-
ch. Wer es gesehen hat, wie bei dem jetzigen Zustande
nserer meisten Forsten, besonders in mäßiger Entfernung
on den bewohnten Ortschaften, wo dieselben von Allem,
as man zu Raff- und Lese-Holz rechnet, so entblößt sind,
ls wären sie mit Besen ausgefegt, ein erwachsener Mensch
en ganzen Tag hindurch kaum ein tragbares Bund dürre
eiser zusammenbringen kann, die er dann bis zu seiner
ohnung oft mehrere Stunden weit in tiefem Schnee oder
ufgeweichtem Boden tragen muß, und dann, wenn er es
ndlich zu Hause hat, kaum so viel davon gewinnen kann,
in Gericht Kartoffeln dabei zu kochen oder die gewöhnlich
euchte kalte Stube einigermaßen zu erwärmen; wer es ge-
ehen hat, wie die halb nackten Kinder eines solchen Men-
chen, vor Frost erstarrt und vor Hunger entkräftet, dem
ater entgegen schreien; wer die Noth und das Elend,
elche in solchen Hütten eingebürgert sind, kennt und ge-
ehen hat, wird bei nur einigem Gefühl gewiß denjenigen
icht als Holzdieb angesehen und behandelt wissen wollen,
er nun, nach Stunden langem vergeblichen Suchen nach
rocknen Reisern, sich verleiten läßt, eine unterdrückte Stan-
e, einen erreichbaren Ast abzuhauen und zu sich zu neh-
nen, um seiner größten Noth, der erstarrenden Kälte ꝛc.,
n etwas abzuhelfen. Fern sei es von mir, gegen diese
inen Buchstaben zu schreiben, ein Wort zu sprechen, und
ch kann nur bedauern, daß der Förster, der dies Alles
ennt und gern helfen möchte, es jetzt nicht darf, nicht kann,
enn er nicht den höchsten Verdrießlichkeiten und Beschim-
fungen, ja selbst dem gänzlichen Verluste seines Dienstes
nd seines Brodtes sich aussetzen will; denn wenn bei den
Inspectionsreisen der Stock einer solchen unterdrückt gewe-
enen Stange im Walde sich vorfindet, und derjenige, der
ie nahm, in den Frevellisten nicht verzeichnet ist, so ist von
nichts Geringerem die Rede, als von Dienstvernachlässigung,

Faulheit, Untreue und Cassation. Das sind die gewöh
lichen Komplimente und Belohnungen nach jahrelanger u
verdrossener Mühe, Strapazen und Gefahren, wenn er si
der bittern Noth des Einen oder Andern einmal erbarm
und ein Auge zugedrückt haben möchte, wo doch das hells
Sehen mit Argusaugen auch eben nichts weiter helfe
könnte, als ihn verhaßt zu machen, und die Bedürftigen
aber noch nicht Verdorbenen zu zwingen, sich das dreifa
bei Nacht zu holen, was man ihnen am Tage mit unn
bittlicher Strenge und Hartherzigkeit versagt. Also di
sind es nicht, welche hier unter dem Namen *Holzdiebe* ve
standen werden, und gegen welche die möglichste *Streng*
empfohlen wird, wohl aber jene vorbeschriebenen Klassen i
vollsten Sinne des Wortes, und die leider jetzt sich so g
häuft und gemehrt haben, daß ihre Zahl Legionen genann
werden muß.

Aus dem vorstehend Angeführten ergiebt sich denn nu
in wechselseitiger Beziehung als IIIte Haupturſache zu d
in Rede stehenden großen Ausdehnung des Holzdiebstahls:

> die bereits eingerissene Demoralisation des g
> meinen Volkes und die in demselben herrschend
> Meinung, der Holzdiebstahl sei durchaus kei
> Vergehen, denn der Wald mit allen seinen Pr
> ducten sei ein Gemeingut, an dem ein Jed
> gleiches Recht und gleiche Ansprüche habe, u
> daraus entnehmen könne, was und wie vi
> ihm beliebe, um alle seine Bedürfnisse und G
> nüsse damit zu befriedigen.

Als IVte Ursache aber:

> die mit der Abnahme der Wälder in umgekeh
> tem Verhältnisse stehende Vermehrung der B
> völkerung, besonders der ärmern und gerin
> sten, und die daraus folgenden größern u
> mehreren Bedürfnisse an Holz.

Vor 25 bis 27 Jahren enthielt der Preußische Staat in seinem gegenwärtigen Umfange etwa 9 Millionen Einwohner, jetzt aber zählt derselbe 15 Millionen, also um mehr als die Hälfte mehr als damals, so daß die damalige Bevölkerung zu der gegenwärtigen sich verhält wie 3 zu 5; und welche unzählige Menge von Holz und Brennmaterial consumirenden Fabriken und Gewerben aller Art, die man damals nicht kannte, sind seitdem entstanden und eingeführt. Damals aber hatten wir nicht nur um wenigstens die Hälfte der Fläche an Waldungen mehr als jetzt, sondern dieselben waren auch fast überall voll und gut bestanden. Das Wenigere, was wir davon jetzt noch besitzen, ist licht und mangelhaft bestanden, ja häufig nur Blöße, und gewährt nur die Hälfte von dem Ertrage, der früher von einer gleich großen Fläche erfolgte, wie dies bereits in der ersten Ursache dargethan ist. Man kann also annehmen, daß jetzt kaum der zehnte Theil des erzeugten Holzquantums auf eine Person kommt, gegen vor 25 Jahren.

Wohin soll das aber in der Folge noch führen?

Die Production der übrigen Lebensbedürfnisse, besonders der Getreidearten und deren Stellvertreter — Kartoffeln — ist mit der Bevölkerung in ziemlich gleichem Verhältniß gestiegen, ja mag dieser wohl noch vorausgeeilt sein; denn das ergeben die im Allgemeinen gangbaren Preise aller Getreidearten und der daraus verfertigten Fabrikate, so wie das allgemeine Verlangen nach deren Absatz und Ausfuhr. Nicht nur die Fläche, die zu deren Production verwendet wird, hat sich seit jener Zeit fast um das Doppelte vermehrt, sondern die Landwirthschaft im Allgemeinen hat seit derselben Zeit solche Fortschritte gemacht, daß man wohl annehmen kann, eine und dieselbe Fläche producire jetzt um die Hälfte Nahrungsstoffe mehr als damals. Und wenn denn hierin auch eine kleines Mißverhältniß eintreten sollte, so daß die Production der Bevölkerung nicht genügte, so ist diesem Mangel binnen höchstens drei Jahren abgeholfen, und die Erzeugnisse sind so weit wieder verstärkt,

daß das Mißverhältniß aufhört. Auch iſt es beim G
treide und dergleichen immer möglich, einer Gegend, wel
Mangel daran hat, aus einer andern Gegend, die entb
ren kann, auszuhelfen; denn das geringe Volumen deſſ
ben erlaubt jeden auch noch ſo weiten Transport, beſo
ders bei unſern jetzt ſo ſehr vervollkommten Communication
und Transportmitteln.

Dies Alles fällt aber beim Holze und Brennmateri
weg. Die Production deſſelben iſt unter keinerlei Bedi
gung in ſo kurzer Zeit wieder zu vermehren möglich;
gehören dazu nicht nur Decennien, ſondern — beſonde
zu den Bauhölzern — Jahrhunderte, vorzüglich auf de
ſchlechten, unverbeſſerlichen Boden, den man der Forſtwirt
ſchaft noch gelaſſen hat, weil man ihn ſonſt zu gar nich
Anderem verwenden kann, und dem man durch übermäßig
Nebenbenutzung, Streuharken und dergleichen, auch no
die letzten Nahrungstheilchen zu entziehen und aufs mö
lichſte zu entkräften ſucht. Das große Volumen dieſer G
genſtände und der große Maſſenverbrauch aber erlaubt au
da, wo der Waſſertransport nicht Statt finden kann, nich
daß eine Gegend der andern aushelfe.

Es muß daher Hauptaugenmerk aller Forſtwirthe ſein
die Production ihrer Reviere nach Möglichkeit zu vermeh
ren, und mit größtem Fleiße darauf hinzuwirken, daß a
Flächen derſelben, auch ſelbſt das kleinſte Fleckchen, nic
als Blöße productionslos liegen bleibe, ſondern durch ſor
fältige Kulturen ſtets in Anbau und Beſtand gehalten wer
den. Dieſe Pflicht liegt auch hauptſächlich der Staat
forſtverwaltung ob, und zwar beſonders der ſchleunig
Wiederanbau der von ihrem Holzbeſtande — nach I. — en
blößten Forſtflächen, welche noch nicht in andere Hände od
Kulturarten übergegangen ſind. —

Hier, Ihr Forſtmänner! muß Euer hauptſächlichſt
unabläſſiges Wirken ſein, denn in nichts Anderem fi
Euch die Möglichkeit einer Wirkſamkeit oder der Abhü
der uns drückenden Uebel zu; hier aber könnt Ihr Eu

Andenken auf die segensreichste Weise verewigen; hier ist der Ort, wo Ihr Euch unvergeßliche Denkmale setzen könnt. Was bedarf's, daß Ihr vergeblich wartet, bis es der Nachwelt einfallen möchte, durch ärmliche Beiträge die Mittel zu irgend einem steinernen oder erzenen Monument für den Einen oder den Andern unter Euch aufzubringen. Habt Ihr in Euern Pflanzungen und Saaten nicht die Mittel und Macht, Euch selbst das großartigste Monument zu setzen, was gewiß die Nachwelt mit Ehrfurcht erfüllen und den Segen derselben im vollsten Maaße auf Euch herabrufen wird? Wenn auch keine Tafel mit goldenen Lettern, an einem todten Steinhaufen angebracht, der Nachwelt Euren Namen nennt: thut nichts zur Sache. Jeder Stamm der von Euch gepflanzten und erzogenen Bäume bildet einen mächtigen Buchstaben, jeder Ast derselben einen verschlungenen Zug zu Euerm Namen, jedes Blatt wird ihn laut aussprechen und der Welt zurufen: uns erzeugte, pflanzte und erzog ein braver Forstmann, zur Freude, zum Wohle, zum Glücke der Menschen; jeder Vogel in deren Schatten wird bei seiner Hymne zum Höchsten auch Euerm Namen ein Loblied singen. Wohlan, meine Freunde! haltet dies Ziel fest im Auge, laßt nicht ab, es mit allen Euern Kräften zu verfolgen; es ist das schönste, das je ein Mensch sich vorstecken kann. Laßt Euch nicht abschrecken, wenn Eigennutz, schmutziger Geiz, fade Engherzigkeit Euch hindernd in den Weg treten; werdet nicht niedergeschlagen, wenn Bosheit, Raubsucht und Frevel Euch das wieder zu vernichten streben, was Ihr so mühsam aufzubauen sucht; werdet nicht verdrossen, wenn man die kärglichen Bissen Brod, die man unwillig Euch zuwirft, unter allerlei niedrigen Absichten noch zu schmälern und zu verkümmern sucht. Haltet, gleich dem Engel mit dem Flamenschwerte vor dem Paradiese, Wache über Euern Forst, und weiset mit aller Kraft, mit hohem Muthe jeden Angriff auf denselben, jede widerrechtliche Beeinträchtigung, jede Schändung desselben zurück, wenn auch verkehrte Rechtsansichten oder sonstige

unedle Motive engherziger, verknöcherter Menschen Euch deshalb zum schändlichen Verbrecher zu stempeln und herabzuwürdigen bemüht sind. Laßt Euch alles das nicht hindern; dereinst wird man Euch doch zu erkennen, zu ehren und zu segnen gezwungen sein, so verachtet, herabgewürdigt und gedrückt Ihr jetzt auch immerhin sein mögt. — — —

Was nun aber die ungemessene Vermehrung der geringsten und dürftigsten Einwohnerklassen anbetrifft, so dürfte es für den Staatswirth wohl der Berücksichtigung und sorgfältigsten Prüfung werth sein, ob es nicht gerathen sein möchte, der schrankenlosen Vermehrung und Ueberfüllung dieser Menschenklasse gewisse mäßige Grenzen entgegen zu setzen. Was kann es helfen, eine zahlreiche Bevölkerung zu haben, von welcher Keiner die Mittel und Lust hat, sich und seine — gewöhnlich sehr zahlreiche — Familie redlich zu ernähren, und der Faule, Liederliche — gleich überhandgenommenem Unkraut — auch den Kern der Staatsgesellschaft, den Arbeitenden, Gewerbetreibenden, Grundbesitzer und Producenten und resp. Steuernden zu vernichten und zu ersticken droht.

Die treue Anhänglichkeit jener Klasse an die Regierung und das Haupt derselben, so wie an das, was man Vaterland nennt, steht doch auf schwachen Füßen, so sehr sie auch auf Kosten der bessern Klassen begünstigt wird; denn die tausendfältigsten Erfahrungen lehren es, daß grade das Gesindel die Ersten sind, die bei vorkommenden Gelegenheiten abfallen und das Schwert gegen ihre bisherige, sie so sorgfältig schützende Regierung wenden. Auch sind sie es, welche immer und überall Unordnungen anfangen oder sich dazu brauchen lassen, und bei jeder Gelegenheit den Krieg gegen die Regierung sowohl, als gegen Jeden, der wohlhabender ist als sie es sind, zu beginnen bereit sind.

Es ist schon sehr viel gegen die ungemessene, schrankenlose Vermehrung des nahrungslosen Gesindels und der damit in Verbindung stehenden Ueberhandnahme des Pauperismus gesprochen und geschrieben worden, jedoch bis

jetzt noch stets vergebens. Jedem Jungen, der nicht Lust zum Dienen hat, oder vor der Zeit aus der Lehre gelaufen ist — Inländer sowohl als Ausländer — wird die Aufnahme in der ersten besten Gemeinde gewährt, ohne daß er brauchte nachzuweisen, und ohne daß die allenfallsigen Angaben strenge genug geprüft würden: wie seine moralische Aufführung, seine Fähigkeiten, sein künftiger Erwerb, sein Vermögensstand zur ersten häuslichen Einrichtung und für Fälle der Noth und Krankheit u. s. w. beschaffen sei. Bei seiner Verheirathung wird nichts weiter verlangt als das Traugeld und allenfalls das Versprechen, seine Kinder in dieser oder jener Glaubensform erziehen zu wollen, nicht aber, ob er sie zu guten, nützlichen Menschen zu erziehen gesonnen und im Stande ist. — Auf diese Weise überfüllen sich alle Gemeinden mit solchem Gesindel, mit verdorbenen und verderbenden Handwerkspfuschern u. dergl., die weder Besitz, nach Moralität, noch Arbeit, noch überhaupt etwas haben, was zu einem guten Staatsbürger gehört, und bilden während ihrer Lebenszeit die Geißel der rechtlichen Einwohner, und ihre nach ihrem Tode hinterlassene Familie die drückende Last der ganzen Gemeinde. —

Als Vte, und zwar vorzüglichste Hauptursache des Holzdiebstahls muß denn endlich genannt werden

> die bisherigen Mängel in den Gesetzen, besonders aber die mangelhafte Ausführung und Vollziehung der Forstschutzgesetze von Seiten der Forstgerichte.

Es giebt zwar nichts Vollkommenes in der Welt, und überall finden Mängel Statt: warum sollten sie nicht auch in diesem Gegenstande vorhanden sein! — Allein die Erfahrungen haben hier solche gezeigt, die nicht nur recht gut abgestellt werden können, sondern die auch so bedeutend nachtheilige Folgen haben, daß sie nothwendig so bald als möglich abgestellt werden müssen, und es läßt sich jetzt wohl voraussetzen, daß, nachdem bereits schon darauf be-

zügliche Gesetzentwürfe von Seiner Majestät dem König den letzten Provinzial-Landtagen zur Berathung und Begutachtung übergeben worden sind, diese Mängel beachtet und abgestellt werden. Die Gesetzgeber haben zwar stets, früher so wie jetzt, das Beste gewollt und im Auge gehabt; allein ihre Erfahrungen und Ansichten können durch die Praxis und im Laufe der Zeit bedeutende Modificationen und Vervollständigungen erleiden und erheischen, so gut wie jedes andere menschliche Werk, das erst durch die Erfahrung zu einer gewissen Vollkommenheit gelangt. Man kann auch von ihnen nicht verlangen — ihr Standpunkt ist meistens zu hoch, und erlaubt ihnen nicht die nöthigen Erfahrungen selbst zu machen — daß sie alle die Fälle, welche hier in der Praxis vorkommen, so genau kennen und denselben sollten vorsehen können. Dazu kommt denn noch, daß

1) diejenigen, gegen welche die Gesetze gerichtet sind, und die durch dieselben in gewissen Schranken gehalten werden sollen, mit der Zeit lernen, auch die besten Gesetze zu umgehen und die Schranken zu durchbrechen;
2) aber auch, theils das gänzliche Mißverstehen, theils die individuelle, oft absichtlich ganz falsche Auslegung und Ausführung der Gesetze von Seiten der Richter, die häufig genug die besten und klarsten Gesetze verwirren, zum Gegenstande der Dialektik machen, zur Buchstabenzählerei herabwürdigen und oft ganz andere Interessen wahrnehmen, als die durch das Gesetz beabsichtigten; hier bei diesem Gegenstande aber zuweilen aus unzeitigem oder übel angebrachtem Mitleiden, oder sonstigen Triebfedern, sich veranlaßt halten, ganz von dem Geiste und Zwecke der Gesetze abzusehen, und sich ermächtigt glauben, über fremdes Eigenthum disponiren zu können, um ihrer Mildthätigkeit ꝛc. auf Kosten Anderer zu genügen.

Die Klagen gegen die Forstgerichte sind zu allgemein, zu dringend, häufig, und wohl eben so alt wie die Forstgerichte selbst, als daß man sie für die Folge überhören oder auf die leichte Schulter nehmen dürfte; das Verfahren der letztern ist aber auch von so bedeutend nachtheiligen Folgen und Einfluß, sowohl in Hinsicht auf das fernere Bestehen der Forsten, als auch in Hinsicht auf die Moralität des niedern Volkes, daß, da es einmal zu den Hauptursachen des seit der neuern Zeit so sehr überhand genommenen Holzdiebstahls und der Waldverwüstungen gehört, dasselbe auch hier nicht übergangen werden kann.

Wenn man manchen unserer Forstgerichte beiwohnt, so sollte man glauben — besonders in Vergleichung und denen in andern hier angrenzenden Ländern gegenüber — das Forstgerichtspersonal seien nicht die Richter der angeklagten Holzdiebe, sondern die denselben zugeordneten Vertheidiger; die Forstbeamten seien nicht die zur pflichtmäßigen Anzeige genöthigten unbescholtenen Beamten, sondern die der Strafe schuldigen Verbrecher, und die Holzdiebe nicht die angeklagten Verbrecher, sondern die unbescholtensten Ankläger; der Holzdiebstahl, und die damit etwa noch sonst verbundenen Vergehungen oder strafwürdigen Handlungen, die lobenswürdigsten Bemühungen und der dadurch herbeigeführte Ruin der Waldungen das Wünschenswertheste für das Wohl der Staatsgesellschaft; kurz der Stand der Personen und der Handlungen grade das Gegentheil von dem, was sie wirklich sind und sein sollen. Man wird sich kaum eine Vorstellung von den Bemühungen mancher Richter machen können, die alle darauf berechnet scheinen, den Holzdieb straflos durchkommen zu lassen, dem Forstbeamten aber seine ohnehin unangenehmen Dienstpflichten so zu erschweren und sie ihm so leid und ihn ihrer müde zu machen, als nur immer möglich, wozu denn auch das höchst sonderbare Benehmen dieser Richter gegen die Forstbeamten sowohl, als auch gegen die Holzdiebe nicht wenig beiträgt. Was Erstere zu leiden haben jedesmal bei einem solchen Forstgericht,

besonders wenn sie gezwungen sind, gegen das Verfahren höfliche Gegenvorstellungen zu machen, während sich die angeklagten Frevler die schamlosesten und beleidigendsten Reden erlauben dürfen, vermag keine Feder zu beschreiben, muß aber jeden rechtlichen, seine Ehre und seine Forsten liebenden Forstmann tief im Innersten seiner Seele betrüben und danieder drücken.

Frägt man sich nach der Ursache dieser mehr als rücksichtsvollen Milde von Seiten der Richter gegen die Klasse der Holzdiebe und anderer dergleichen Frevler, so muß man sich die Antwort geben, daß eines Theils das Uebel sehr tief liege, tiefer als es hier darzuthun der Zweck dieser Schrift ist; anderntheils aber, daß hauptsächlich Unkenntniß des ganzen Sachverhältnisses und aller dabei vorkommenden, dem Laien oft als unwahrscheinlich erscheinenden Nebenumstände die erste Ursache sind. Es ist überhaupt höchst sonderbar, daß Jemand Richter sein soll in einer Sache, von der derselbe auch nicht den geringsten Begriff, nicht die leiseste Idee hat; daß er entscheiden soll über Handlungen im Walde und über Walddevastationen, ohne jemals einen guten, ruhigen, noch einen durch den Holzdiebstahl devastirten Wald gesehen zu haben; der nie eine Winternacht außer seinem Bette oder warmen Zimmer zugebracht hat; der niemals auch nur in die entfernteste Gefahr seines Lebens oder seiner gesunden Glieder kommen kann; dem in seinem Dienste niemals eine Beleidigung ungestraft angethan werden kann; dem auf den bloßen Zug seiner Klingel eine Menge Gerichtsdiener zu Gebote stehen, die denjenigen, der es wagen würde dem Herrn Richter nur die geringste Spottrede zu geben, zur Thüre hinauswerfen oder wohl gar gleich ins Loch stecken u. s. w.: ich sage, daß solche Männer richten sollen zwischen dem alleinstehenden, aller Gefahr preis gegebenen Forstbeamten und dem zu allen schändlichen Thaten fähigen und bereiten Holzdiebe; daß Solchen so bedeutende Macht, so bedeutendes Gut und Eigenthum des Staates und der Staatsbürger,

die Sicherheit der Personen und Alles dergleichen in die Hände gelegt ist, und dafür keine andere Garantie vorliegt, als ihre eigene Persönlichkeit und die daraus entspringenden individuellen Ansichten.

Von Jedem, der irgend ein Geschäft, besonders für den Staat — sei es auch das geringste — zu besorgen hat, und habe seine Arbeit auch noch so wenig Einfluß auf das Wohl oder Weh Einzelner oder des Ganzen, werden hinreichende Kenntnisse aller in dasselbe einschlagenden Umstände und Fälle verlangt; nur bei dem Richter, dessen Handlungen und Entscheidungen von so großem Einfluß auf den Einzelnen sowohl, als auf das Ganze sind, wird keine solche Kenntniß vorausgesetzt und verlangt. Ein Auswendiglernen — keineswegs aber ein richtiges Verstehen gewisser Gesetzesformeln, ist Alles, was man von ihm begehrt. Ihm ist aber auch nicht einmal eine Schranke gegen unersetzlichen Schaden gestellt, sondern ein Spielraum gelassen, der — ganz dem Willen des Gesetzgebers zuwider — oft zum größten Nachtheile des Betheiligten benutzt wird, ohne deshalb der Verantwortlichkeit zu verfallen, der jeder andere Beamte, jeder Staatsbürger verfällt, wenn er seine Handlungen zum Schaden des Einzelnen oder Ganzen einrichtet. Daß es der Buchstabe, die bloße Vorschrift der Gesetze nicht thut, beweisen die unzählig und allgemein auftauchenden Klagen über die letzte Vergangenheit, über die überall eingerissenen Holzdiebstähle in unzählbarer Menge, über den gänzlichen Ruin fast aller Waldungen, über die Zunahme der Verwilderung und zügellosen Frechheit des gemeinen Volkes, über die vielen in letzterer Zeit Statt gehabten Widersetzlichkeiten und Mißhandlungen gegen die Forstbeamten; es beweiset es die immer wieder sich erneuende Nothwendigkeit der Emanirung neuer Gesetze, Erlassung von Rescripten, Declarationen und Erläuterungen ꝛc. Dies Alles würde wegfallen, wenn die Richter ihre Stellung sowohl, als auch dasjenige kennten, worüber sie ent-

ſcheiden ſollen, und nicht ſowohl vom Buchſtaben, als vom Geiſte der Geſetze durchdrungen wären.

Die möglichſt deutliche Explication beider Theile — Denuncianten und Denunciaten — ſowohl, als auch der allenfallſigen Zeugen iſt oft nicht hinreichend, dem Richter ein deutliches Bild von der Sachlage vor Augen zu führen, wonach eine richtige Entſcheidung erfolgen könne, wenn ſie überhaupt keine Vorſtellung davon haben könnte. Es iſt eben ſo, als wenn man einem Tauben die deutlichſte Beſchreibung zweier verſchiedenen Muſikſtücke gäbe und denach verlangen wollte, daß er richtig entſcheide über den Werth des einen gegen den des andern.

Kann man denn billiger Weiſe nicht verlangen, daß auch der Richter dasjenige kennen müſſe, worüber er entſcheiden ſoll? Gewiß! denn das beweiſet ja ſchon die Einrichtung von Fabrik- und Handelsgerichten, Berggerichten, aus Sachverſtändigen zuſammengeſetzten Geſchwornengerichten u. ſ. w. Warum ſoll nun der Forſtrichter davon eine Ausnahme machen, und das nicht zu kennen brauchen, worüber er entſcheiden ſoll?

Daß man darauf geſehen hat, daß die Redaction der bezüglichen Geſetze ſolchen Männern aufgetragen werde, die mit der Lage und den Umſtänden der Sache hinreichend bekannt ſind, beweiſen die jetzt vorliegenden Geſetzentwürfe. Warum ſollen nun nicht auch die Geſetzvollzieher hinreichende Kenntniß in der Sache haben? Die künftigen Erfahrungen werden es ergeben, nachdem die nach den vorliegenden vortrefflichen Entwürfen abgefaßten Geſetze ins Leben getreten ſein werden, denen man dann gewiß nicht Unklarheit oder Zweideutigkeit wird vorwerfen können, daß, wenn dem nicht vorgebeugt und darauf hingewirkt wird, daß die Forſtrichter auch die nöthige Sachkenntniß beſitzen und ſich aneignen, ehe ſie den Richterſtuhl beſetzen, dieſelben Unordnungen und Verwirrungen auch ferner fortwähren und die gerechten Klagen nicht verſtummen werden, daß aber auch die ſo nachtheilgen Folgen hiervon immer

fühlbarer, immer drückender werden müssen. Die vortrefflichsten Gesetze helfen für sich allein nichts, wenn deren Vollziehung nicht auch in demselben Geiste geschieht, als deren Verfassung und deren Verleihung geschehen; wenn jeder Paragraph derselben gegen den, welchen sie zu beschützen bestimmt sind, als Angriffswaffe gebraucht wird.

Die Waldbesitzer, welche auf solche Art ihr Eigenthum, welches sie oft für bedeutende Kapitalien angekauft haben, so schutzlos preisgegeben sehen müssen, verlieren nicht nur einen großen Theil des gehofften Ertrages von demselben, sondern auch — wenn sie es auch gern mit großen Aufopferungen in ziemlichem Stande zu erhalten suchen möchten — doch jede Neigung zu ferneren vergeblichen Opfern und überhaupt die Liebe für dasselbe, sie werden gleichgültig dagegen, und sehen sich — wie schon gesagt — am Ende gezwungen, in die allgemeine Verwüstung mit einzustimmen, herunter zu hauen, was sich eben verwerthen läßt, die nöthigen Kulturen und Verbesserungen aber ganz zu unterlassen und keinen Groschen mehr dafür zu bewilligen.

Die Forstbeamten werden durch eine solche unwürdige Behandlung vor Gericht in den Augen der ihnen gegenüber stehenden Waldfrevler herabgesetzt, der nöthige Respekt, in dem sie bei diesem stehen müssen, gänzlich außer Augen gesetzt und untergraben; sie werden in ihrem Dienste behindert und unnöthig ermüdet, und verlieren natürlich auch alle Lust an ihrem Geschäft und alle Liebe zu ihrem Forste. Jedes Geschäft, jeder Weg in demselben macht ihnen Verdruß und ist mit Aerger und Gefahr verbunden. Jede Kultur, jede Verbesserung, die sie im Forste ausführen möchten, ist nur eine neue Quelle von Verdrießlichkeiten, Arbeiten und Gefahren, sie scheinen zur Strafe des Wasserschöpfens mit dem Siebe verdammt zu sein: eine unverdiente, grausame Strafe! Was Wunder, wenn daher auch selbst der eifrigste, thätigste Forstbeamte gleichgültig wird und es am Ende nicht ungern sieht, wenn sein Forst in einer solchen Beschaffenheit ist, daß ihm nichts mehr ge-

nommen, nichts mehr ruinirt und verwüstet werden und diese Verdrießlichkeiten dadurch ein Ende haben sen, daß an der Stelle schon verdorbener Bestände ganz Blöße ist.

Das gemeine Volk verliert dadurch, daß es zu Anreizung und Ermunterung zum Holzdiebstahl erhält, regelmäßiger Arbeit ab- und auf eine Bahn hingeführt wird, auf der es seinem physischen, moralischen und psychischen Verderben entgegen eilt, und veranlaßt wird, sich gro Gefahren auszusetzen.

Die Herren Richter aber verlieren dadurch, daß sie nicht nur in der allgemeinen Hochachtung bedeutend einbüßen, sondern auch sich selbst die Arbeit ganz unnöthig vermehren.

Was der Staat überhaupt dadurch verliert, ist theils schon dargethan, oder wird im Folgenden noch dargethan werden.

Eine fernere Ursache von dem Benehmen und Verfahren so mancher Forstrichter scheint in der Art ihrer Stellung und Bezahlung als Forstrichter begründet zu sein.

§. 10. des Gesetzes vom 7. Juni 1821, so wie §. 12. des mehrberegten Gesetzentwurfes, den Diebstahl an Holz und andern Waldproducten betreffend, sagen: „Bei den in collegialischer Form bestehenden Gerichten soll, zur Abhaltung dieser Gerichtstage und zur Aburtelung der auf denselben vorkommenden Holzdiebstähle, ein Abgeordneter des Gerichts als Forstrichter bestellt, und diesem ein Gerichtsschreiber beigegeben werden.“ Diese Bestimmung wäre ganz gut, wenn nur diese Herren ihre nunmehrige Stellung nicht gänzlich verkennten. Sie betrachten dies Forstrichteramt und die nothwendig dazu gehörigen Arbeiten gewöhnlich als eine sehr drückende lästige Nebenbürde ihres ganzen Amtes, die ihnen nur Unannehmlichkeiten verursache. Sie sind deshalb ärgerlich auf die Forstbeamten, welche gezwungen sind, immer starke Verzeichnisse vorgefallener Excesse einzureichen, und suchen diese Arbeit auf dem ganz

verkehrten Wege dadurch zu mindern, daß ſie den Forſtbeamten die ohnehin unangenehme und ſchwere Erfüllung ihrer Dienſtpflichten ſo leid und müde machen, wie irgend in ihren Kräften ſteht. Man hört dieſe Forſtrichter ſich faſt immer bitter beklagen über die viele Arbeit, welche ſie mit den Forſtexceſſen und durch dieſelben haben. Sie bedenken aber nicht, daß der Forſtbeamte gar nicht anders kann, und ſelbſt von ſeinen vorgeſetzten Behörden dazu angehalten wird, wo möglich alle wirklich vorkommenden Exceſſe zu betreffen und dem Gericht dann auch zur Anzeige zu bringen. Sie bedenken nicht, daß grade ein ſolches Verfahren die Vergehen in unglaublicher Progreſſion, folglich auch die Arbeit ſelbſt, vervielfältigt. Ein angezeigter, aber ſtraflos durchgekommener Holzdieb iſt immer weit ärger und frecher, als ein gar nicht betroffener oder nicht angezeigter; denn dieſer hat immer noch etwas zu fürchten, jener aber nicht, er glaubt vielmehr durch ſeine Strafloſigkeit ein gerichtliches Privilegium erhalten zu haben. Andere Forſtrichter ſuchen ſich es dadurch leicht zu machen, daß ſie nur eben in aller Kürze die Forſtgerichtstermine abhalten, alles Uebrige aber dem Schreiber überlaſſen. Daß dadurch viel dummes Zeug zu Tage kommt, kann man ſich leicht denken. —

Ferner, die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 15. Auguſt 1829 bewilligt den Forſtrichtern in Forſtdefraudations-Prozeſſen für jede abgemachte Sache, es möge auf Strafe erkannt ſein oder nicht, eine beſondere Remuneration von 2½ Silbergroſchen. Die Verordnung des Juſtizminiſters Excellenz, vom 11. Juni 1839, dehnt dieſe Beſtimmung dahin aus, daß dieſe Remuneration für Bearbeitung der Forſtſachen nur dann Statt finde, wenn die Sache durch Erkenntniß abgemacht iſt, läßt es aber dabei, ob Verurtheilung erfolgt ſei oder nicht, und ſetzt außerdem feſt, daß ſolche auf keinen Fall von den Defraudanten, ſondern für die in den Königlichen Forſten begangenen Forſtfrevel aus der Staatsforſtkaſſe nach

obigem Satze, für die in den Privatforsten von dem Wald
besitzer nach Belieben oder Uebereinkommen gezahlt werde.-

Hier erhebt sich aber ganz dasselbe Bedenken — ja n
noch weit größeres — gegen die Zweckmäßigkeit dieser B
stimmung, als es sich bei der Bewilligung der Pfandgelde
für den Forstbeamten erhoben hat. Unter diesen Um-
ständen liegt es in dem natürlichen Interesse des Richters
daß die Fälle, für deren jeden er 2½ Silbergroschen erhält
sich nicht vermindern oder wohl gar aufhören, sondern nu
Möglichkeit sich vermehren, und daß der Holzdiebstahl s
stark getrieben werde, als immer möglich, folglich auch di
Holzdiebe zum ferneren Stehlen zu ermuntern, nicht abe
sie davon abzuschrecken. Dies kann nun wohl nicht bess
geschehen, als den verlangten Beweis für den Forstbeamte
bis zur Unmöglichkeit zu steigern oder sonstige Motive zu
Freisprechung hervor zu suchen, den Forstbeamten in den
Augen des Holzdiebes herabzusetzen und zu erniedrigen, um
Letzteren straflos durchkommen zu lassen, damit er baldmög
lichst wieder Gelegenheit zum leichten Verdienst von 2½ Sil
bergroschen durch seine fernern Diebstähle herbeiführe. -
Eine bessere Einrichtung zur Vermehrung der Forstdefrau-
dationsprozesse ist wohl nicht leicht denkbar. — Eher würde
es zweckmäßig erscheinen, den Forstrichter nach Verhältniß
und von der wirklich beigetriebenen Strafe zu remuneriren,
wenn dabei andererseits nicht wieder eine offenbare Unge-
rechtigkeit gegen den Angeklagten vermuthet werden müßte,
der in diesem Falle wohl einer unverschuldeten oder rücksichts-
losen Verurtheilung und Bestrafung ausgesetzt wäre. -
Daß die Forstrichter für ihre Arbeit bezahlt werden, ist
nicht nur billig, sondern auch vortheilhaft, aber nur nicht
auf die angegebene Weise, sondern er muß ein fixir-
tes Gehalt nach Verhältniß der Arbeit beziehen, das durch
besondere Gratificationen bei vorzüglich guter Erfüllung sei-
nes Zweckes bedeutend erhöht werden kann, wenn sich er-
giebt, daß durch das Verfahren des Forstrichters
die Holz- ꝛc. Diebstähle bedeutend abgenommen haben.

Dieſe Stellen mögen immerhin gut und reichlich fun-
rt ſein, und wenn ſie das ſind, ſo werden bei dem gro-
n Heere von Juſtizaſpiranten und bei den wenigen ju-
ſtiſchen Kenntniſſen, die dazu erforderlich ſind, ſich Be-
erber genug melden. Unter dieſen wähle man dann die-
nigen aus, welche durchaus in keiner Beziehung, weder
m Waldbeſitzer, noch zum Waldfrevler ſtehen, die aner-
annt nur das Recht und das Wohl des Ganzen im Auge
aben, frei von allem demagogiſchen Schwindel ſind, und
ch die nöthigſten praktiſchen Sachkenntniſſe
nd Erfahrungen durch einen, wenigſtens zwei-
ährigen, Aufenthalt auf irgend einem Forſt-
eviere, wo der Diebſtahl im Schwunge iſt, ge-
ammelt haben, und dies glaubhaft nachweiſen
önnen. — Außerdem möge ihnen bei ihrer Einſetzung
s Amt eingeprägt werden, ſich ſtets und immer eines
ngemeſſenen, dem gebildeten Mann entſprechenden Beneh-
ens gegen den vor den Schranken erſchienenen Forſtbeam-
en zu befleißigen, beſonders in Gegenwart der angeklagten
Forſtfrevler u. dergl. Leute, und nicht durch ſchimpfliche
erabſetzende Behandlung dem Forſtbeamten den ſo nöthigen
Reſpekt dieſer Leute zu rauben und ihm dadurch ſeinen Dienſt
u erſchweren oder wohl ganz unausführbar zu machen.
Möge den Herren Forſtrichtern zu bedenken gegeben wer-
den — wenn ſie nicht ſelbſt ſo viel Einſicht haben —, daß
der Forſtbeamte nicht nur als rechtlicher unbeſcholtener
Mann, ſondern auch als Beamter hier vor Gericht er-
ſcheint, daß derſelbe eben ſo gut Beamter iſt, und hier ſeine
Pflichten zu erfüllen hat, wie der Juſtizbeamte ſelbſt, daß
er hier im Namen des Königs deſſen Geſetzen Folge lei-
ſtet, und eine eben ſo wichtige Sache vertritt, wie der Ju-
ſtizbeamte zu vertreten hat, daß er aber auch gewiß ein
eben ſo empfindliches Ehrgefühl beſitzt und nothwendig be-
ſitzen muß, wie jeder Juſtizbeamte, und daß weder der Ti-
tel, noch die verſchiedene Höhe des Gehaltes hierin einen
Unterſchied machen kann.

Das ganze Benehmen und Verfahren des Justizbeamten hat einen wesentlichen — ja man kann sagen, den wesentlichsten Einfluß auf die Vermehrung oder Verminderung des Holzdiebstahls und die größere oder geringere Dreistigkeit und Frechheit derjenigen Menschen, welche sich dem Holzdiebstahle hinzugeben geneigt sind. Das beweisen unzählige Beispiele, und man kann blindlings immer annehmen, daß da, wo der Holzdiebstahl überhand nimmt, das Justizpersonal die meiste Schuld davon trägt; wo dagegen wenig solche Frevel vorkommen, die Justiz gut und dem Zwecke entsprechend ist. —

Was nun die wirklichen Mängel in den Forstschutzgesetzen anbetrifft, so kommt es jetzt — nachdem uns die Erlassung neuer Gesetze über diesen Gegenstand baldigst bevorsteht — nicht mehr sowohl darauf an, die bisherigen darzustellen und zu erörtern, da diesen meistens, nach den mehrerwähnten Entwürfen zu diesen Gesetzen, vorgesehen und Abhülfe geschehen wird, als vielmehr diejenigen Lücken bemerkbar zu machen, welche sich in diesen Gesetzentwürfen noch allenfalls vorfinden möchten, damit für die Zukunft, und zwar wo möglich noch bei der Abfassung der definitiven Gesetze, diese Lücken ausgefüllt, oder die für den praktischen Gebrauch nöthigen Abänderungen vorgenommen werden mögen. Dabei werden sich die frühern Mängel von selbst herausstellen und durch angeführte Thatsachen erläutern oder beweisen lassen. Wir nehmen daher die genannten Entwürfe zur Hand, um die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben nach den einzelnen Paragraphen durchzugehen, und da, wo Abänderungen oder Vervollständigungen sich als nöthig und wünschenswerth zeigen, das Erforderliche darzuthun. Der Kürze wegen aber wollen wir der Paragraphen, die zweckmäßig sind und keiner Abänderung bedürfen, weiter nicht erwähnen, wenn sie nicht etwa auf einen frühern Mangel der Art führen, dessen Erörterung nöthig wäre.

Den beiden Entwürfen, nämlich:

a) Entwurf eines Gesetzes, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend, und

b) Entwurf zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizeiordnung,

kann man im Allgemeinen nur das beste Lob und die vollste Anerkennung ihrer praktischen Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit und Deutlichkeit spenden. Sie werden, vollständig und kräftig durchgeführt, gewiß einen sehr wirksamen Schutz der Forsten erzielen, den bisherigen Unordnungen in den Forsten kräftigst entgegentreten, und sehr heilsam auf das Volk, welches diese Unordnung bisher in zügelloser Willkühr sich erlaubte, einwirken; und wenn ja noch etwas im Allgemeinen dagegen zu bemerken erlaubt sein möchte, so wäre es das, daß

1) bei manchen unbedeutenden Fällen wohl eine gewisse Milderung, bei andern dagegen eine Verschärfung eintreten könnte. Es kommt bei kleinern Vergehungen, wozu oft nur die bitterste Noth die Veranlassung ist, nicht sowohl auf die große Strenge der Strafe, als auf eine Verwarnung mittelst einer gelinden Strafe an. Bei Vergehungen dagegen, welche aus Uebermuth, Frevel, Bosheit und über die Befriedigung der eigenen Noth hinaus begangen und ausgeführt werden, muß, außer der Gewißheit der Strafe, dieselbe auch streng und abschreckend sein. So muß die Entwendung und Zerhauung eines werthvollen, seltenen Stückes Bauholz ꝛc. zum Brandgebrauch oder zu dergleichen, ganz anders geahndet werden, als die Entwendung einer trockenen oder unterdrückten Stange oder eines Karrns voll Abfallholz u. s. w.

2) Daß dabei zu sehr von der Ansicht ausgegangen ist, der Ersatz des Schadens, oder des entwendeten Gegenstandes und die Strafe werde von den Verurtheilten in Gelde erfolgen oder beizutreiben sein. Dies ist aber nur sehr ausnahmsweise und selten

der Fall, und man kann bestimmt annehmen, d
bei hundert Verurtheilten nur von fünfen der Ers
der Entwendung, und nur von zweien die Stra
in baarem Gelde zu erlangen sein wird. Die A
beiten aber stehen sowohl hinsichtlich ihrer Qualit
und Quantität in gar keinem Verhältnisse mit dem
angerichteten Schaden, und erleidet der Waldbesitz
dabei zu großen Verlust. —

Zu den §§. 1 und 2 des erstgenannten Gesetzentwur
ist nichts zu erinnern.

Zu §. 3. Das hier festgesetzte Strafverhältniß e
scheint angemessen, dagegen aber nicht die gänzliche Aufh
bung der Pfandgelder. Ich habe mich zwar bei einer a
dern Gelegenheit bestimmt darüber ausgesprochen, daß e
nicht zweckmäßig sei, dem Forstbeamten die Pfandgelder
als solche und in der frühern Art und Weise zu bewilligen,
keineswegs aber deren gänzliche Abschaffung und Nicht
erhebung befürworten wollen. Sie sollen vielmehr den
Forstbeamten, nur nicht unmittelbar und für jeden einz
nen Exceß, den er zur Anzeige bringt, gegeben werden.

Früher bildeten diese Pfandgelder einen wesentlichen,
ja man kann sagen den wesentlichsten Bestandtheil vom Ge
halte des Forstschutzpersonals, so wie die Anweise- und
Stamm-Gelder den wesentlichsten Bestandtheil des Ge
haltes für das Forstverwaltungspersonal bildeten. De
Waldbesitzer hatte, außer der freien Wohnung, Deputa
ten an Früchten, Vieh, Holz und sonstigen zufälligen Em
lumenten, wenig baares Geld zur Besoldung seiner Fors
beamten hinzu zu legen nöthig, und obwohl die Forstbeam
ten im Allgemeinen sich besser dabei standen, als jetzt, w
man ihnen die kärglichen Bissen Brod mit neidischen Au
gen in den Mund zählt, damit andere — oft unnütze —
Beamten sich damit mästen und ausschmücken, so kamen
im Ganzen genommen, dem Waldbesitzer seine Forstbeamte
doch wohlfeiler zu stehen, oder ihre Kosten waren nicht f
fühlbar wie jetzt. Nachdem nach den Bestimmungen de

esetzes vom 7. Juni 1821 die Forstschutzbeamten durch
n Wegfall der Pfandgelder des größten Theils ihres bis-
rigen Einkommens beraubt waren, mußte der Waldbesitzer
e durch fixirte Gehalte entschädigen, und wenn diese Ent-
hädigung auch nicht immer der Höhe der bisher bezoge-
en Pfandgelder gleich kam, so mußte sie doch baar aus
er Kasse des Forstbesitzers geleistet werden, und wurde
aher nun erst fühlbar für ihn. In den aber fortbezoge-
en und nun zu *seiner* Kasse fließenden Pfandgeldern er-
ielt er jedoch einen vollständigen Ersatz für diese Aufopfe-
ung, der aber deshalb weniger beachtet wurde, weil er
ur einzeln in kleinen Posten einging, wogegen das Gehalt
enigstens vierteljährlich in ganzer Summe bezahlt werden
ußte. Beide, sowohl Waldbesitzer als Forstbeamte, hat-
en daher gar keine Ursache zur Beschwerde gegen die Be-
timmung des Gesetzes; denn es hatte nicht das Wesen,
ondern nur die Form der Sache abgeändert.

Nach der Bestimmung des vorliegenden Paragraphen
erliert aber durch den gänzlichen Wegfall der Pfandgel-
er der Forstbesitzer diese Vergütung für das zu zahlende
Gehalt seiner Forstschutzbeamten, den er aber auch nicht
urückzuziehen vermag, und er erhält auf keine andere Weise
ine Entschädigung dafür. Es liegt also eine offenbare Un-
erechtigkeit gegen den Waldbesitzer zu Gunsten des Holz-
iebes in dieser Bestimmung.

Die Staats-Forstverwaltung verwendete bisher diese
ingehenden Pfandgelder sehr lobenswerth und zweckmäßig
u Gratificationen für die sich in ihrer Pflicht- und Dienst-
Erfüllung auszeichnenden Forstbeamten, wodurch der Dienst
selbst nur gewinnen konnte. Sollen diese Gratificationen
oder Ermunterungen nunmehr wegfallen oder geschmälert
werden? Dies wäre nicht nur hart für die ohnehin kärg-
lich besoldeten Forstschutzbeamten, sondern auch wenig vor-
theilhaft für die Forsten und deren Verwaltung. Man
muß also hoffen, daß andere Fonds hierzu disponibel sind
und dazu verwendet werden können.

Wäre Letzteres wirklich der Fall, so ließe sich doch von dem ferneren Fortbestehen der Pfandgelder ein sehr edler, nützlicher Gebrauch machen und eine Lücke ausfüllen, die bis jetzt sehr schmerzlich gefühlt wird.

Den Forstschutzbeamten meistens und fast ohne Ausnahme — im Staatsdienst sowohl, als auch in Communal- oder Privatdiensten — ist ihr Einkommen so knapp zugemessen, sie müssen sich — besonders im Verhältniß zu allen übrigen Beamten — mit einem so kümmerlichen Gehalte begnügen, und haben auf der andern Seite so manche unabweisbare Ausgaben, die andere Beamte entweder gar nicht, oder doch nicht in solcher Höhe kennen, daß sie schon während ihrer vollen Dienstleistung — also wo sie auch ihr volles Gehalt erhalten — oft den drückendsten Entbehrungen, der bittersten Noth preis gegeben sind, und keineswegs eine den an sie gemachten Forderungen und nöthigen großen Strapazen entsprechende Lebensweise führen können. An die Ersparung eines Nothpfennigs für den Fall einer Krankheit des einen oder andern Familiengliedes, oder des Alters und der Dienstunfähigkeit des Familienvaters, ist daher auch im entferntesten nicht zu denken; noch weniger aber an die Hinterlassung der nöthigen Unterhaltsmittel für die verwaiſ'te Familie im Falle des — oft nur durch den Dienst oder darin erlittene Mißhandlungen herbeigeführten — Todes des Vaters und Ernährers. Ja, bei ihren meist einsamen, von allen Schulanstalten ꝛc. entlegenen Wohnungen, die besonders während des Winters für die Kinder ganz gesperrt sind, können sie nicht einmal ihren Kindern eine gehörige Erziehung und die zu ihrem einstigen Fortkommen nöthige Ausbildung geben lassen, sie müssen sie vielmehr gleich den Thieren des Waldes, welchen sie bewohnen, aufwachsen sehen; denn dieselben in einer entlegenen Stadt unterbringen und da die Schulen besuchen zu lassen, daran ist bei ihrem spärlichen Gehalte und den übrigen Bedürfnissen der Familie gar nicht zu denken. Es entgeht solchen Kindern also auch die Möglichkeit, sich

künftig auf eine angemeſſene Weiſe fortzuhelfen. Die ganz natürliche Folge iſt daher in allen dieſen Fällen immer die drückendſte Armuth, Noth und Beſchränktheit. An eine hinlängliche Unterſtützung durch Penſion oder zur Unterkunft der Hinterlaſſenen iſt wohl nur in den wenigſten Fällen zu denken, und man hat leider im Gegentheil Fälle genug, wo der nun ſchon alt und ſchwächer werdende Diener, gleich einem alten abgenutzten Pferde, ausrangirt wird, ohne danach zu fragen, wie und wovon er in ſeinem Alter und auch wohl bei ſeinem im Dienſte verkrüppelten Körper mit ſeiner Familie leben ſoll. Die Sorge iſt blos, ihn los zu werden. Dies ſind gewiß ſehr niederſchlagende Ausſichten für dieſe Menſchen und als eine Schmach und einen Schandfleck anzuſehen, die unſerer hoch kultivirten und civiliſirten Zeit wenig zur Ehre gereichen, deren irgend nur mögliche Tilgung und Auswaſchung eine heilige Pflicht jeder humanen Regierung iſt und ſein muß.

Hierzu können dieſe Pfandgelder mit benutzt werden, und wenn ſie auch, theils wegen der Unbeitreibbarkeit, theils — wie wir von Herzen hoffen und wünſchen wollen — wegen der Abnahme der Veranlaſſung ihrer Einziehung, alſo wegen Abnahme der Forſtexceſſe, für die Folge nicht bedeutend ſein mögen, ſo verwerfe man doch auch das Wenige nicht, denn es kann doch gewiß mancher höchſt dringenden Noth damit abgeholfen werden.

Bei dem funfzigjährigen Dienſtjubiläum des hochverehrten Chefs des preußiſchen Forſtweſens, des Herrn Miniſters von Ladenberg Excellenz, iſt eine ſehr ſchöne, rühmliche Stiftung ins Leben gerufen worden, welche die Erziehung braver Förſter-Söhne zum Zwecke hat. Dieſer könnte ebenfalls ein Theil dieſer Pfandgelder überwieſen werden, und ich halte mich faſt überzeugt, daß auch die Privat-Forſtbeſitzer keinen Augenblick Anſtand nehmen würden, dieſem Beiſpiele zu folgen und die ihnen zukommenden Pfandgelder zu gleichen Zwecken zu verwenden oder auch derſelben Stiftung zu überweiſen, wenn auch die Privat-

Forſtbeamten nach Verhältniß dabei zur Concurrenz gelaſſen werden. —

Die fernere Forterhebung der Pfandgelder von den Forſtfrevlern aber unterliegt auch gar keiner Ungerechtigkeit gegen dieſe; denn erſtens ſind dieſelben faſt überall ſeit undenklichen Zeiten ohne die geringſte Widerrede im Gebrauche geweſen und werden meiſtens immer noch lieber bezahlt, als die Strafe oder der Wertherſatz; zweitens ſind ja auch grade ſie — die Forſtfrevler — die Urſache zur Invalidität, oder wohl gar des Todes, ſo manches — ja, man kann ſagen der meiſten — Forſtſchutzbeamten. Es iſt alſo auch ganz billig, daß ſie etwas zur ferneren Erhaltung dieſer invalide gemachten Förſter oder deren verwaiſten Familie beitragen, was in der Forterhebung der Pfandgelder am leichteſten geſchehen kann.

Der §. 4 ſchreibt vor:

„Der einfache Werth des entwendeten Holzes wird nach der für das Königliche Forſtrevier, in welchem die Entwendung verübt worden iſt, beſtehenden Forſttaxe, und wenn der Holzdiebſtahl an Gemeinden oder Privatperſonen zuſtehendem Holze verübt iſt, nach derjenigen Taxe abgeſchätzt, welche für das nächſte, nicht über zwei Meilen entlegene, Königliche Forſtrevier beſteht.“

„In beiden Fällen kann der Angeſchuldigte im und bis zum Gerichtstage (§. 39) nur eine Feſtſetzung des Werthes nach dieſer Taxe durch den Oberförſter des betreffenden Reviers, ſofern derſelbe die Denunciation nicht ſchon mit aufgeſtellt hat, ſonſt aber keine weitere Abſchätzung verlangen.“

„Beträgt die Entfernung des nächſten Königlichen Forſtreviers vom Orte der That über zwei Meilen, ſo iſt der Werth des entwendeten Holzes, ſofern zu dem Ende angefertigte, von dem Kreislandrathe genehmigte Lokaltaxen vorhanden ſind, nach dieſen; ſonſt aber von dem Denuncianten ſelbſt nach den Ortspreiſen zu beſtimmen. Wird im letzten Falle der von dem Denuncianten ange-

gebene Werth als zu hoch bestritten, so erfolgt die Abschätzung von einem durch das Forstgericht zu ernennenden Sachverständigen."

Dieser Paragraph in der vorliegenden Fassung enthält der außerordentlich viele Unannehmlichkeiten, Unmöglichkeiten, und führt zu endlosen Weitläufigkeiten, Kosten und Schaden. Er kann unmöglich so bleiben. —

Erstens: Es würde nach dieser Bestimmung dem Holzdiebe nur der wirklich entwendete Theil des gefällten Holzes und zu dem Werthe, den es nach der Entwendung hat, also meistens nur als schlechtes Brennholz angesetzt werden können, obschon es vor der Entwendung einen weit höhern Werth hatte. Der Waldbesitzer muß sich also etwas Werthvolles für die Vergütung eines weit geringern Werth Habenden nehmen lassen; und eben so erhält er in vielen Fällen auch nur für einen kleinen Theil der Sache, welche ihm entwendet wird, die Vergütung. Einige Beispiele der in dieser Beziehung täglich vorkommenden Fälle mögen dies näher zu verständigen suchen.

Es kommt sehr häufig der Fall vor, daß ein oder mehrere Holzdiebe einen oder mehrere werthvolle Stämme, welche Bau- oder Nutzholz geben und als solche verwerthet werden können, fällen oder stehend in der Mitte durchhauen, den abgehauenen Theil aber zu so kleinen, für sie transportabeln Stücken zerhauen, daß sie nun nur als Brennholz angesehen werden können — der stehen gebliebene Theil des Baums nun aber auch zu nichts Anderem weiter gebraucht werden kann — und entweder theilweise oder ganz von den Holzdieben mitgenommen wird, das allenfalls Liegengelassene aber zu Gunsten des Waldeigenthümers entweder gar nicht, oder nur sehr geringe verwerthet werden kann.

Hier also würde nach der Bestimmung des vorliegenden Paragraphen dem Holzdiebe nur das als Brennholz zur Last gesetzt werden dürfen, was er von dem Baume,

der vor seiner Zerhauung vielleicht einen Werth von zeh Thalern hatte, nun als Brennholz, vielleicht im Werth von zehn Silbergroschen, mitgenommen hat. Dies wird i Laubholzwaldungen, besonders Eichen, auch im Mittelwald sehr fühlbar, mehr als im Nadelholzwalde, wo doch viel Bauholzstämme zu Brennholz eingeschlagen werden müssen. Wenn nun in diesem Falle der Werth des entwendeten Holzes und die sich danach richtende Strafe auch wirklich vom Holzdiebe beigetrieben wird, so erhält der Waldeigenthümer also 10 Sgr. Holzwerth und 1 Thlr. 10 Sgr. Strafe, Summa 1 Thlr. 20 Sgr., und hat einen Verlust von 10 Thlrn. dagegen. Sollte es nun wohl ungerecht sein, dem Holzdiebe den wirklichen Werth des Holzes, den es unmittelbar vor seiner That hatte, zur Last zu setzen, und davon allenfalls das abzuziehen, was für den Waldbesitzer von dem Liegen- und Stehengelassenen noch zugute gemacht wird? Wenn also Letzteres nun noch für 2 Thlr. verkauft würde, so müßten dem Holzdiebe nach Obigem nun noch 8 Thlr. anzusetzen sein. Dies ist gewiß um so weniger ungerecht oder unbillig, als eine solche That weit über die nöthige Befriedigung des eigenen Bedürfnisses hinausgeht und meist ihren Grund noch in einem besondern Grade von Bosheit und Uebermuth hat.

Der hierbei concurrirende §. 15, wonach dem Waldeigenthümer das Recht zusteht, den Ersatz für den durch den Holzdiebstahl oder bei Gelegenheit desselben erlittenen Schaden, für den er durch den Betrag des taxmäßigen Holzwerthes nicht entschädigt wird, in einem besondern Civilverfahren einzuklagen, hebt diesen Uebelstand keineswegs auf. Es erwachsen dem Waldeigenthümer vielmehr nur noch bedeutende Kosten, Umständlichkeiten, Wege ꝛc., und in den wenigsten Fällen wird er eine Entschädigung erhalten.

Es kommen aber noch andere Fälle vor, bei denen der Schaden nicht so leicht zu liquidiren ist, daß man ihn im Wege des Civilverfahrens einklagen könnte.

Zum Beispiel: drei Holzdiebe von Profession (denn nur sehr selten geht von diesen einer allein) hauen aus einem jungen 25-jährigen Fichtenorte, in dem also die Lücken nicht wieder ausgepflanzt werden können, jeder ein Schock Bohnenstangen, was gewöhnlich die besten dominirenden Stangen betrifft. Da man hier nun etwa auf zwei Decimal-Quadratfuß eine Stange rechnen kann, so werden also 360 Q.-Fuß, oder 3,6 Q.-Ruthen von ihrem Bestande entblößt. Auf eine einmalige Betreffung kommen immer zwei solcher Diebstähle, welche nicht betroffen werden, es müssen also wenigstens 10 Q.-R. gerechnet werden, welche nun so lange productionslos sind, bis die umstehenden Stangen eine solche Größe erreicht haben, daß sie diese Fläche wieder mit decken; das wird aber vor dem sechzigsten Jahre der Fall nicht sein, besonders wenn die weggehauenen Stangen früher die dominirenden waren; es geht also der Ertrag dieser 10 Q.-R. auf 60 Jahre verloren, und da pro Morgen im Durchschnitt wenigstens 40 Kubikfuß Ertrag angenommen werden kann, so ist der wirkliche Verlust $133\frac{1}{3}$ K.-Fuß.

Dürfte es nun wohl zu viel sein, wenn man pro Schock der betroffenen Stangen so viel Geldwerth ansetzt, als der Holzdieb beim Verkaufe in der Stadt dafür erhält und entweder in seine Tasche steckt, oder, was noch gewöhnlicher ist, im nächsten Branntweinladen vertrinkt? —

Ferner: drei solcher Holzdiebe fallen in eine junge Buchenschonung ein und schneiden sich daselbst mit der Hippe jeder ein tüchtig Bund Erbsenreiser aus den Saamenloden. Wenn diese Erbsenreiser auf den Holzschlägen aus den Spitzen der Zweige genommen würden, die doch gewöhnlich nicht mit aufgearbeitet werden und den Raff- und Leseholz-Sammlern zufallen oder wohl gar verfaulen, und zwar Letzteres um so mehr, wo sich das Volk an den Diebstahl bedeutenderer Hölzer gewöhnt hat, würden sie als Brennholz der geringsten Qualität nur einen Werth von höchstens ½ Sgr. pro Bund haben. Hier aber, in der jun-

gen Schonung und bei dominirenden Saamenloden, von denen etwa 400 St. in jedem Bunde befindlich sind, wird durch die Hinwegnahme dieser 1200 St. eine Fläche von 6 Q.-R. entblößt. Ebenfalls wieder zwei nicht betroffene Diebstähle dieser Art auf einen betroffenen gerechnet, giebt 18 Q.-R.

Ist es nun unbillig, wenn der Forstbeamte hier einen Geldwerth zum Grunde legt, der mit dem vierfachen Betrage als Strafe und 7 Tage Arbeit gleich 5 Thlrn. eine solche Strafarbeitszeit hervorbringt, daß während dieser diese entblößten Stellen wieder ausgepflanzt werden können? Wird hier aber blos der taxmäßige, oder der durch Sachverständige abgeschätzte Werth des *entwendeten Holzes* angenommen, also $1\frac{1}{2}$ Sgr., so beträgt dies 6 Sgr. Strafe zusammen, oder für jeden der drei Mann $\frac{1}{12}$ Tag Strafarbeit. Daß aber diese drei Mann in $\frac{1}{12}$ Tag diese Pflanzung herstellen können, das wird wohl Niemand behaupten wollen, der diese Geschäfte auch nur einigermaßen kennt. Und so giebt es noch unzählig viele und verschiedene Fälle.

Welche Weitläufigkeit und welche unendliche Menge unnützer Civilprozesse aber würde es geben, wenn man all diesen Schadenersatz erst jedesmal besonders einklagen müßte.

Zweitens: Eine Beurtheilung der Qualität des Holzes, die es *vor* seiner Zerkleinerung und Aufspaltung hatte, ist *nach* derselben einem Dritten gar nicht mehr möglich.

Drittens: Ist es dem Oberförster bei seinem großen Reviere und vielen andern Dienstgeschäften gar und durchaus nicht möglich, sich persönlich von der Qualität und Quantität des entwendeten Holzes bei allen nur in seinem Reviere vorkommenden Diebstählen zu überzeugen, noch weit weniger auf den Privat- oder Gemeinde-Waldungen, welche im Umfange von zwei Meilen um dasselbe herum liegen möchten; denn seine äußersten Grenzen sind oft über fünf Meilen von seinem Wohnorte entfernt. Er würde also seine ganze Zeit damit zubringen müssen, die Taxen für solche Entwendungen zu machen und nöthigenfalls vor Ge-

nicht zu bestätigen, oder er muß, wie dies gewöhnlich geschieht, hierin doch der Angabe des betreffenden Schutzbeamten folgen, und die Frevelliste pro forma unterschreiben. Das geht wohl bei seinem Reviere, nicht aber bei den fremden, zwei Meilen entfernten Privatforsten. Wozu also erst diese ganz unnütze formelle Weitläufigkeit?

Viertens: Wenn die Holzdiebe mit ihrem Einwande gegen den angesetzten Werth des entwendeten Holzes bis zum Gerichtstage warten, dann ist meistens das Object gar nicht mehr vorhanden. Wie soll dann die Streitfrage entschieden werden? Denn daß die Holzdiebe jedesmal solche Weitläufigkeiten zu veranlassen suchen, um durchzukommen, oder auch nur Zeit zu gewinnen, ist für bestimmt anzunehmen.

Fünftens: Wer trägt die Kosten aller dieser Weitläufigkeiten, Reisen, Abschätzungen, Schreibereien ꝛc. ꝛc.? Etwa auch die Forstkasse oder die Waldbesitzer? die wahrscheinlich weder diese noch den Werth des gestohlenen Holzes und der Strafe ersetzt erhalten. Es würden diese schon dadurch allein gezwungen sein, von der ganzen Anzeige Abstand zu nehmen, und der Holzdiebstahl würde gewiß nicht vermindert werden, und wären diese Bestimmungen die sicherste Stütze und Schutzwehr des Holzdiebes.

Dieser Paragraph bedarf daher einer gänzlichen Umänderung, bei der der betreffende Forstbeamte nach seiner diensteidlichen Angabe sowohl über den objectiven als subjectiven Thatbestand den vollen Glauben genießt, und es an ihm ist, den Werth des gefrevelten Holzes, den es unmittelbar vor seiner Fällung hatte, auf Pflicht und Gewissen anzugeben, ohne daß dagegen von den Holzdieben Einwendungen gehört werden, die nicht auf sofort zu führenden Beweis gegründet sind; ganz in derselben Art, wie bei der Entkräftung der subjectiven Anklage bestimmt ist.

Zu den §. 5 angeführten erschwerenden Umständen ist es wünschenswerth, wenn der Gebrauch der Säge und der Hippe hinzugefügt würde, da durch beide der Schaden im

Laubholze, besonders Mittel- und Niederwalde, bedeutend und die That überall schwerer wahrzunehmen ist.

Zu §. 6. Wenn der Holzdieb nach §§. 31 und 3 die rechtskräftige Verurtheilung möglichst weit hinaus zuschieben weiß, so wird er während dieser Zeit noch sehr viele Diebstähle begehen können, ehe die Strafe des Rückfalls eintritt.

Zu §. 10. Welche Umstände sollen hinreichend und erforderlich sein, um den Hehler zu bezüchtigen, daß er weiß, das bei ihm vorgefundene Holz sei gestohlen? denn er wird diese Mitwissenschaft jedesmal abzustreiten suchen.

Der §. 13 erscheint nicht ganz klar und deutlich; in der vorliegenden Fassung wird er gewiß manche Mißdeutungen veranlassen.

Zu §. 15. Welcher Schaden ist hier verstanden: der in der Bemerkung zum §. 4 angeführte absichtlich, oder der durch das Zerschlagen, Zerfahren ꝛc. anderer als der zu entwendenden Bäume beim Diebstahl zufällig herbeigeführte? und wie steht es mit diesem Schadenersatze bei Zahlungsunfähigkeit der Thäter? verliert ihn dann der Forstbesitzer ganz und zahlt noch die Gerichtskosten dazu, wenn er über fünf Thaler beträgt und einen besondern Prozeß verursacht? —

Die §§. 16 bis 24, welche von den Strafen statt der Geldbuße handeln, lassen die frühern desfallsigen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1821 in ihrem eigentlichen Wesen und Fundamente ziemlich unverändert. Gar keine Erwähnung des doch nothwendig aller Strafe vorausgehenden Werth- und Schaden-Ersatzes, sondern blos der Strafe für den Fall der Unvermögenheit des Holzdiebes: sieben Tage — es wird aber wohl wieder eine Woche, d. h. sechs Arbeitstage daraus werden — gleich 5 Thlrn. Strafe (das Verhältniß der Gefängnißstrafe und der Beköstigung im Gefängniß, wenn der Holzdieb sich erklärt, nicht arbeiten zu wollen, ist zwar abgeändert, hat aber deshalb wenig Einfluß auf die Arbeit); Verpflegung des

Strafarbeiters auf Kosten des Waldbesitzers oder Desjenigen, in dessen Interesse die Arbeit geschieht, sind die neuen wie die alten Bestimmungen; obgleich die langjährigen und überall in praxi gemachten Erfahrungen zur Genüge ergeben haben, daß grade hierin eine gänzliche, umfassende und durchgreifende Reform dringend nöthig ist, die auch noch am ersten in unserer Macht steht und leicht ausgeführt werden kann, wenn man nur den Willen dazu hat. Grade diese Bestimmungen waren es, die theils nicht durchzuführen waren, theils ihrem Zwecke durchaus nicht entsprachen: dem Holzdieb nur als Ermunterung zum ferneren Stehlen dienten, den Waldungen und deren Eigenthümern unabsehbaren Schaden brachten, und nur eine sehr harte Strafe sowohl für Letztere als auch für die Beamten waren, denen die Aufsicht und Leitung dieser Arbeiten oblag.

Es ist schon angeführt worden, daß wenigstens 95 bis 98 Prozent der Holzdiebe so unvermögend sind, daß sie weder die Strafe noch den Ersatz des Gestohlenen oder Beschädigten in Gelde erlegen werden. Die Hauptmasse derselben also wird immer zur Arbeit zu verwenden kommen. Ist diese nun, wie hier bestimmt ist, nach der Individualität, der Denkungsart, dem Stande und den ganzen Umständen der Holzdiebe gemäß im eigentlichen Sinne keine Strafe, und wird eher noch zur Belohnung, so verfehlt sie natürlich auch ihren ganzen Zweck und wird auch in der Folge — wie bisher — das tief eingerissene Uebel nicht mindern. Und grade hierin liegt doch eigentlich der Haupthebel dafür. Wenn in den dem betreffenden Gesetzentwurfe beigefügten Motiven angeführt wird: es müsse diese Arbeit in der vorgeschriebenen Art deshalb als eine hinreichende Strafe angesehen werden, weil es doch immer eine Freiheitsstrafe sei, so scheint die Behörde, welche diesen Gesetzentwurf abgefaßt hat, sehr übel über die Denkungsweise des Holzdiebes, so wie über das ganze Sachverhältniß beund unterrichtet zu sein, und beide ganz zu verkennen. Der gebildete Mann, der einen größern Geistesfähigkeiten auge-

messenen Standpunkt in der Welt einnimmt, würde es freilich als eine sehr harte Strafe ansehen, wenn er genöthigt wäre, die Hacke oder das Grabscheit in die Hand zu nehmen und im Walde für 5 Thlr. sieben Tage zu arbeiten. Das ist aber bei dem — häufig und in vieler Hinsicht dem Thiere näher als dem Menschen stehenden — Holzdieb keineswegs der Fall. Dieser freut sich vielmehr, mit guter Manier in den Wald zu kommen und da Gelegenheit zu neuen Diebstählen finden zu können; denn nur darauf geht sein ganzes Dichten und Trachten. Weder seine Ehre noch sein moralisches Gefühl wird dadurch erregt, und er weiß wenig davon, daß dies eine Freiheitsstrafe sei.

Die Wichtigkeit der Sache erfordert, um ihrer Folgen willen, hier etwas näher in dieselbe einzugehen und die seit langen Jahren gesammelten Erfahrungen darzulegen, welche hoffentlich beweisen werden, daß da ganz andere Mittel und Wege eingeschlagen werden müssen, wenn man zu dem eigentlichen Zwecke allen Ernstes zu kommen gedenkt. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Vollziehung der erkannten Strafen bei dem ganzen Forstbußwesen den meisten Schwierigkeiten unterworfen ist, besonders in den Unvermögensfällen. Sie haben sich von jeher geltend gemacht, und waren grade eine der Hauptursachen, daß der Holzdiebstahl einen so unglaublichen Aufschwung genommen hat, und sie werden in der Folge ganz dasselbe bewirken, wenn man dabei nicht von ganz andern Grundsätzen ausgeht und die Sache anders betreibt, als dies auch jetzt ferner noch bestimmt zu sein scheint.

In Hinsicht der Strafarbeit bestehen diese Schwierigkeiten hauptsächlich in Folgendem:

Erstens wird man da, wo der Holzdiebstahl einigermaßen frequent betrieben wird, selten so viel solche Arbeiten im Walde zu machen haben, daß alle diese Frevler nach dem Verhältniß ihrer Strafe zu verwenden wären. Arbeiten aber, welche mit Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt werden müssen, z. B. Pflanzungen u. dgl., kann man von

Arbeitern solcher Qualität gar nicht erst vornehmen lassen, denn man sie nicht ganz vergeblich gemacht haben will; denn nie werden sie dieselben so ausführen, wie es erforderlich ist, und Zwangsmittel dagegen hat man nicht, oder sie sind unwirksam. Diese Arbeiten können sich also nur auf Vorbereitung des Bodens zu den demnächstigen Kulturen, Pflanzlöchermachen, Grabenziehen, Wegebessern, Vertilgung von Forstunkräutern und Insecten ꝛc. erstrecken.

Wenn man nun z. B. auf einem Revier von einigen Tausend Morgen jährlich nur für 500 Thlr. Holzwerth Frevel zur Verurtheilung bringt (was, nebenbei gesagt, hier in der Gegend, östliches Westphalen, nur eine sehr geringe Annahme ist), so entsteht daraus eine Strafsumme von 2000 Thlrn. Diese würden also nach den gesetzlichen Bestimmungen: sieben Tage Arbeit gleich 5 Thlrn. Strafe, 1800 Tage Arbeit, oder ein Arbeitspensum geben für 50 Mann auf 56 Tage. Wer hat nun aber wohl auf einem solchen Reviere so viel Arbeiten der angegebenen Art, daß er diese 50 Mann 56 Tage lang hinreichend und angemessen beschäftigen könnte, und zwar alle Jahre? —

Zweitens. Solche Kulturarbeiten durch Forststräflinge kommen dem Forstbesitzer zu theuer zu stehen und werden zu schlecht gemacht, als daß er nicht wünschen sollte, dieser Art Arbeiter ganz überhoben zu sein und die nöthigen Waldarbeiten lieber durch ordentliche Leute, welche entweder nach Tagelohn oder im Accord bezahlt werden, nach seinem freien Belieben und Bedürfniß ausführen zu lassen, welche Art ihm längst nicht so theuer zu stehen kommt. Gesetzt z. B., ein zahlungsunfähiger Frevler habe ihm für $1\frac{1}{4}$ Thlr. Holz gestohlen, und werde nun zur Forstarbeit verurtheilt und herangezogen, so hat dieser eine Strafe abzubüßen von 5 Thlrn., also sieben Tage. Da jedoch nach dem Ministerial-Rescript vom 20. August 1827 dies Strafmaaß dahin erklärt worden ist, daß unter diesem Ausdrucke eine Woche verstanden sein solle, und die Richter gewöhnlich diese Bestimmung auch hierauf anwenden, die Woche aber

nur sechs Arbeitstage hat, so sind also für diese fünf Thaler sechs Tage Arbeit zu leisten. Der §. 23 des Gesetzentwurfes bestimmt ferner, daß der Waldeigenthümer verpflichtet sei, den Verurtheilten während der Dauer der Strafarbeit nothdürftig zu verpflegen, und ist diese Verpflegung hier auf 1½ Pfd. Brod täglich festgesetzt, was man nach den Durchschnittspreisen auf 1 Sgr. 3 Pf. annehmen kann. Kommen nun vielleicht auch noch andere Kosten hinzu, die der Waldeigenthümer zu tragen hat, so werden diese sechs Tage oft unbrauchbare, auch wohl unnöthige Arbeit ihm sehr theuer zu stehen kommen. Angenommen, man berechnete nur den wirklichen Verlust an dem gestohlenen Holze mit 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., und die Verpflegungskosten = 9 Pfd. Brod 7 Sgr. 6 Pf., zusammen 1 Thlr. 15 Sgr., so kommt der Arbeitstag dem Forstbesitzer doch immer auf 7 Sgr. 6 Pf. baar zu stehen, wogegen der gangbare Lohn für einen bezahlten Tagelöhner nur 5 Sgr. sind. Das Schlimmste dabei ist aber, daß dies keine Strafe für den Holzdieb ist, er sich vielmehr besser dabei steht, wenn er nichts thut als Holz stehlen, selbst wenn er jedesmal ertappt, verurtheilt und zur Strafarbeit herangezogen würde; denn er hat für eine sechstägige Arbeit 1½ Thlr. durch den Holzwerth und die Verpflegung, und zwar 1¼ Thlr. lange pränumerando, wogegen er bei ehrlicher Arbeit gegen baare oder Postnumerando-Bezahlung nur einen Thaler erhalten würde. Dies kann also kein Reiz für ihn sein, dem Holzdiebstahl zu entsagen und dafür mit dem ehrlichen Erwerbe sich zu befassen. Der größte Fehler liegt hier — selbst wenn man das große Mißverhältniß zwischen der Geldstrafe und der Arbeitszeit gegen den gewöhnlichen Arbeitspreis nicht beachten wollte — darin, daß der Ersatz des Werthes und des Schadens gar nicht berücksichtigt ist, der Verurtheilte vielmehr das Gestohlene ganz frei erhält.

Dazu kommt aber für den Waldbesitzer noch das Unangenehme, daß der Holzdieb bei der Strafarbeit immer

neue Gelegenheit zum ferneren Stehlen erhält und wahrnehmen kann. Der die Aufsicht führende Forstbeamte kann bei solchen Geschäften und vielen Arbeitern nicht jeden, und immer im Auge haben, diese Vielen aber können leicht alle seine Bewegungen und Gänge beobachten, und es müßte sonderbar zugehen, wenn nicht die Meisten so viel Zeit und Gelegenheit wahrnehmen und abpassen könnten, eine Tracht oder einen Karrn voll Holz auf die Seite zu bringen, die dann nach dem Feierabend von ihnen, oder von ihren Angehörigen auch am Tage, nach Hause gebracht wird.

Die dritte, sehr bedeutende Schwierigkeit, die sich der Forststrafarbeit entgegen stellt, ist die störrige Widersetzlichkeit der Forststrafarbeiter resp. Holzdiebe. Früher kamen sie gar nicht anders zu der ihnen aufgegebenen Arbeit, als bis sie durch die Gensd'armerie herangeholt wurden, was dem Forstbesitzer ebenfalls wieder bedeutende Kosten verursachte. Diesem ist nun wohl einigermaßen durch die, mittelst Circular-Verordnung des Königlichen Staatsministeriums vom 30. November 1838, und §§. 26, 63 und 64 des Gesetz-Entwurfs verordneten Zwangsmittel gegen die renitenten Forstfrevler abgeholfen, unterliegt jedoch immer erst mehreren Weitläufigkeiten, die aber nicht gut zu vermeiden stehen. Angenommen aber, die Sträflinge erschienen ohne weitere Weitläufigkeiten und Weigerungen bei der Arbeit (denn bereit dazu werden sie sich in Folge der, §§. 16, 52 und 63 gegebenen Bestimmungen stets erklären), so entsteht eine neue Schwierigkeit, nämlich: wer will und kann eine Aufsicht über eine so bösartige Klasse Menschen führen, und mit Strenge darauf halten, daß die Arbeiten ordnungsmäßig ausgeführt und keine anderen Excesse verübt werden? Man ist schon immer in der größten Gefahr überfallen und mißhandelt zu werden, wenn man eine Bande Holzdiebe unmittelbar beim Holzdiebstahl selbst betrifft, wo noch wohl die Furcht und das Bewußtsein des Bösen sie davon zurückhält. Um wie viel größer aber wird diese Gefahr, wenn man nun 100 bis 200 derselben — die hierin

gewiß meist alle eines Sinnes sind, beaufsichtigen soll, und genöthigt ist, ihre Arbeit für unvollständig oder unbrauchbar zu erklären und sie zu besserer Arbeit anzuhalten.

Ob, wenn der Forstbeamte bei einer solchen oder ähnlichen Gelegenheit, wo viel dergleichen Menschen im Walde sich befinden, angegriffen wird, der Waffengebrauch zulässig ist, ist in dem Gesetz vom 31. März 1837 nicht klar ausgesprochen, wenigstens will die Justiz dies nicht gelten lassen. Gesetzt aber auch, er wäre gesetzlich zulässig, und der dazu gezwungene Forstbeamte hätte keine richterliche Bestrafung und viele Jahre lang dauernde Untersuchungshaft im Gefängniß zu befürchten, so dürfte es doch in den meisten Fällen nicht rathsam sein, dazu seine Zuflucht zu nehmen; denn gegen die Uebermacht und Bosheit reichen die Waffen des Einzelnen nicht hin. Man muß *also Alles* gehen und Jeden thun lassen, was und wie er es machen will. Daß da natürlich nichts Ersprießliches erfolgt und dem Walde mehr Schaden geschieht als Nutzen, folgt von selbst.

Die vierte Schwierigkeit ist, daß bei Holzdieben von Profession gar so viel Zeit nicht ist, alle ihre Strafen durch Arbeiten nach der bisherigen Art abzubüßen. Diejenigen, die regelmäßig die Wochenmärkte — deren etwa 100 im Jahre fallen — in den benachbarten Städten besuchen und da ihr Holz absetzen, werden also auch wenigstens hundertmal des Jahres den Wald heimsuchen, und da mögen sie leicht so viel nehmen, daß sie für jeden solchen Diebstahl 4—6 Tage Strafarbeit abzubüßen hätten: dies gäbe also im Jahre 400 bis 600 Tage; nun hat aber das ganze Jahr nur 300 Arbeitstage — wo bleiben nun die übrigen? besonders, da man doch nicht das ganze Jahr hindurch im Walde arbeiten lassen kann, sondern nur auf gewisse Jahreszeiten beschränkt ist.

Das Justizministerial-Rescript vom 31. März 1831 bestimmt wohl, daß die Strafen nicht so weit aufgesammelt werden sollen, ehe sie zur Abbüßung gebracht werden.

Dies wäre ganz gut und sehr wünschenswerth, wenn es möglich wäre. Aber erstens kehren sich die Untergerichte an solche Bestimmungen wenig, wodurch ein rascherer Gang erzielt werden möchte; zweitens müßte der Holzdieb gleich bei der ersten Betreffung arretirt und zur Abbüßung — sei es Gefängniß oder Arbeit — angehalten werden können; denn ehe vier und zwanzig Stunden vergehen, hat er schon eine neue Strafe auf sich geladen, und während der Zeit von einem Forst-Gerichtstage bis zum andern, die etwa alle zwei Monate abgehalten werden, ist die Strafe schon bis auf viele Monate angewachsen, und ehe solche, nach dem bisher üblichen Verfahren der Gerichte, von dem ersten Exceß bis zur wirklichen Execution kommen, vergehen oft mehrere Jahre.

Statt zu den Arbeiten in den Forsten können die verurtheilten Frevler nun zwar auch zu andern Arbeiten, besonders zu Communal-Arbeiten und deren Wegebau verwendet werden (Allerh. Cab.-Ord. vom 28. April 1834, und §. 20 des Ges.-Entw.); allein nach der bisherigen Betriebsart dieser Arbeiten wird dem Zwecke dadurch eben so wenig entsprochen. Man könnte mit einer solchen Masse Arbeitskräfte alle, selbst die unbedeutendsten Feldwege chaussiren, ja in Eisenbahnen umwandeln, wenn weiter nichts dazu gehörte, als träge, unlustige, widerspenstige Arbeiter. Da aber zu solchen Ausführungen noch mehr Mittel, und besonders Gelder gehören, die den Gemeinen meistens fehlen, so unterbleiben diese Arbeiten gewöhnlich auch ganz, oder werden nur auf das Allernothwendigste beschränkt, und die auf diese Art zur Disposition gekommenen Arbeitskräfte werden entweder gar nicht, oder nur sehr unvollständig benutzt. Auch tritt hier wieder der Fall der schwierigen Aufsicht ein, und da Niemand sich gern mit solchem rohen, boshaften Volke herumärgert, so unterbleibt die Benutzung dieser Kräfte schon deshalb; die Strafe wird also wieder nicht zur Vollziehung kommen.

Wenn nun aber auch diese Frevler wirklich zu solchen Arbeiten herangezogen und angehalten werden, so verliert doch jedenfalls der Forstbesitzer den Betrag für das ihm gestohlene Holz und der sonst gehabten Kosten. Er ist es also dann ganz allein, auf dessen Kosten solche Arbeiten zum Besten der Communen ausgeführt werden, mit denen er oft nicht einmal in der geringsten andern Beziehung steht, und seine Waldungen müssen es bezahlen, daß die Communen und resp. Holzdiebe gute Wege bekommen, um das spät zu stehlende Holz desto leichter und schneller wegbringen und desto mehr aufladen zu können. Das heißt denn doch im vollen Sinne des Wortes, freilich in umgekehrter Bedeutung, dem Feinde eine goldene Brücke bauen.

So kommt es denn meist, daß die infamsten Holzdiebe nie und nimmermehr ihre Strafe erleiden, wenn sie auch mit vieler Mühe, Streit und Aerger bis zur Verurtheilung gebracht sind; und alle Mühe, Lauferei, Aufpassen bei Tag und Nacht, Gefahr erschlagen zu werden, alle Kosten, alle Kulturen, kurz die ganze Forstwirthschaft mit all ihrem Aufwande an Zeit, Geld und Menschenkraft sind ganz unnütz verschwendet.

Es ist gar kein hinreichender Grund vorhanden, dem Holzdiebe in seiner Strafarbeit ein höheres Tagelohn – 21 Sgr. 5⅓ Pf. — gut zu rechnen als das gewöhnliche ist, was durchschnittlich 5 Sgr. beträgt. Rechnete man noch auf 5 Thlr. funfzehn Arbeitstage, so wäre das Tagelohn von 10 Sgr. immer noch das doppelte von dem gewöhnlichen, es würden dabei alle weitläuftigen Bruchrechnungen vermieden, da nicht immer grade für die runde Summe von 5 Thlrn. abzuarbeiten ist, und betrüge dann die Arbeitsstunde 1 Sgr. Man setze lieber die festzusetzende Strafe in Gelde um die Hälfte herab, d. h. den zwei- resp. drei- oder vierfachen Werth der vollen Beschädigung; allein in der Arbeit bewillige man nicht mehr, als das gewöhnliche Arbeitslohn überhaupt ist, und lasse hauptsächlich den Dieb den Werth- und Schadenersatz eben so gut abarbeiten als die Strafe.

Warum verlangt man denn, daß der Forſtbeſitzer ſich oll ſeine Waldungen ruiniren laſſen, ohne etwas dafür zu rhalten, ſondern im Gegentheil noch baar Geld hinzule- zen ſoll? —

§. 17 beſtimmt:

„ꝛc. Sofern nur ein Theil der Geldſtrafe beigetrieben werden kann, iſt die Dauer der Arbeit und des Gefängniſſes nach demſelben Verhältniſſe durch das Gericht, welches zuerſt darauf erkannt hat, kürzer zu beſtimmen ꝛc.“

Hierbei entſteht die Frage: muß bei einer ſolchen theilweiſen Beitreibung nicht der Werth- und Schaden-Erſatz der Abrechnung auf die Strafe vorausgehen, und nur das nachdem noch Uebrigbleibende von der Strafe abgerechnet werden? —

Was die zu §. 20, 21, 22, 23 und 24, welche die Beſtimmungen über die Verwendung der Forſtſträflinge auch zu andern, für die Communen oder den Staat auszuführenden Arbeiten enthalten, zu machenden Vorſchläge anbetrifft, ſo folgen dieſelben hinten bei den zur Abhülfe des Holzdiebſtahls überhaupt aufgeſtellten Vorſchlägen.

§. 39, in Verbindung mit den §§. 40, 43 u. 44, beſeitigt endlich ein lange und ſchmerzlich gefühltes Bedürfniß, und werden hoffentlich geeignet ſein, dem Holzdiebſtahl kräftigſt entgegen zu wirken. Bei den bisherigen Beſtimmungen und Verfahren der Forſtgerichte waren hier ſo ſchreiende Mißbräuche eingeriſſen, das Geſetz war theils ſo unzulänglich und erfuhr ſo viele Mißdeutungen und Umgehungen, alle zu Gunſten der Holzdiebe, daß ſchon dadurch allein der Holzdiebſtahl bis zu der Höhe gebracht werden konnte, die er in der neuern Zeit erreicht hatte. Alle nur möglichen Ausflüchte — ſelbſt die augenſcheinlich ſich als unwahr und unſinnig herausſtellenden — der Holzdiebe wurden von den Richtern angenommen, entkräfteten in ihren Augen die Angaben der Denuncianten und bewirkten die Freiſprechung der Denuncianten, und kein Theil der wahr-

keinem Zweifel unterworfen, und haben dies die Erfahrungen zur Genüge bewiesen.

Zu §. 66 in Verbindung mit §. 10 würde zu bemerken sein, daß die Vermuthung dafür sei, der Käufer wisse, das ihm angebotene Holz sei gestohlen, wenn ihm unter den im §. 10 angegebenen Umständen nicht zugleich der Legitimations-Schein desselben vom Verkäufer ausgehändigt werde, womit er sich wieder zu legitimiren verbunden.

§. 67 giebt zu folgender Frage Veranlassung: ob unter denselben Schutz nicht auch die bereits an Käufer, Berechtigte oder zu sonstigem Gebrauche angewiesenen, mit der Nummer, den Namen oder dem Waldhammer bezeichneten, aber noch nicht gefällten Hölzer und Bäume zu stellen sein möchten? Dieser Fall kommt sehr häufig beim Bau- und Nutz-Holze, beim Verkauf auf dem Stamme und bei noch so mancher andern Gelegenheit vor. Es ist doch hart, wenn ein Käufer seine ihm einmal angewiesenen Bäume bezahlen soll und sie dann im Walde nicht mehr findet. Auch findet ja durch eine solche Bezeichnung und Ueberweisung an den Empfänger, oder zum eigenen Gebrauche, eine förmliche Besitzergreifung Statt, die doch wohl die übrigen Bestimmungen dieser Paragraphen zum Grunde haben sollen.

Die §. 74 und 75 werden besonders häufig zur Anwendung kommen; die Bestimmungen derselben sind vorzüglich zweckmäßig und helfen einem großen und bisher schmerzlich gefühlten Mangel ab.

Ebenso beseitigt der §. 80 in Verbindung mit den §§. 8, 12 und 13 einen bisher von großem Einflusse gewesenen Mangel einigermaßen, der hauptsächlich darin bestand:

daß die Eltern, Lehr-, Brod- und Dienst-Herrschaften nicht verantwortlich waren für die von ihren Kindern und Leuten auf ihr Geheiß oder doch wenigstens mit ihrer Bewilligung und zu ihrem Nutzen ausgeübten Diebstähle und Frevel.

Es ist schon oben bei der Erörterung der Ilten Ursache zum Holzdiebstahl angeführt worden, wie die jungen Leute, vom Schulknabenalter an bis zu ihrer Selbstständigkeit, von ihren Eltern, Lehr-, Brod- und Dienst-Herrschaften zum Holzdiebstahl angehalten und benutzt wurden, den sie für deren Rechnung und Nutzen betreiben mußten; daß ihnen also nicht nur die dazu gehörige Zeit und Erlaubniß, sondern auch sogar das nöthige Geschirr, selbst Wagen und Zugvieh, gegeben wurde. An eine Bestrafung dieser Individuen aber war nicht im entferntesten zu denken, eben so wenig als an die Bestrafung der Eltern und Herrschaften derselben. Gegen Letztere fand gar nicht einmal eine Untersuchung Statt, und es konnten immer nur Diejenigen zur Verantwortung gezogen werden, welche die That selbst unmittelbar ausgeübt hatten. Die Erwachsenen hiervon waren aber factisch unbestrafbar, da sie nie eigenes Vermögen besitzen, die bisherigen Strafarten aber, als z. B. Gefängniß, sie wenig berührten. Individuen unter vierzehn Jahren aber waren nicht nur factisch, sondern auch gesetzlich unbestrafbar, sie mochten ausgeübt und geschadet haben, was sie wollten. Die Anzeige gegen sie wurde vom Gericht gar nicht erst angenommen, sondern der Denunciant derselben zum Schulmeister verwiesen, der ihnen eine willkürliche Strafe ertheilen soll. Alle Schullehrer aber stimmen darin überein, daß dies unmöglich sei, und sie sich auf keinen Fall dazu verstehen könnten; denn

Erstens: hätten sie von ihrer vorgesetzten Behörde darüber weder Vollmacht noch Instruktion; das Gericht aber sei nicht ermächtigt, ihnen eine solche Pflicht aufzulegen.

Zweitens: könnten sie keine Bestrafung auf die bloße Angabe eines Dritten hin ausführen, und die nähere Untersuchung über die Wahrheit und den Umfang des verübten Unfugs stände ihnen weder zu, noch hätten sie dazu Zeit und Gelegenheit.

Drittens: könnten sie sich nicht zum Strafexecutor in Sachen hergeben, welche ganz außer der Schule und ihrem

Wirkungskreise liegen, da sie durch die Bestrafung, welche sie für die in der Schule begangenen Unarten und Nachlässigkeiten nothwendig verhängen müßten, ohnehin schon oft den bittersten Verdruß und die Feindschaft der Eltern zu fürchten hätten; um wie viel mehr, wenn sie ihre Autorität auch auf solche Fälle ausdehnen wollten, die ganz außer ihrem Bereiche liegen.

Dies sind Wahrheiten, denen sich nichts entgegensetzen läßt.

Läßt sich der betreffende Forstbeamte beigehen, selbst eine kleine Strafe auf frischbetroffener That auszuführen, so hat er die größten Unannehmlichkeiten zu erwarten; denn das Geringste sind Injurienklagen, oder auch wohl Criminal-Untersuchungen, die, mit den möglichsten Uebertreibungen, sogleich gegen ihn anhängig gemacht werden, ihm viel Zeit und Wege zu den unzähligen Terminen rauben, viel Geld kosten und ihn — wie schon viele Fälle beweisen — auf einige Zeit, selbst auf mehrere Monate — wie die Herren Richter grade gelaunt sind — ins Gefängniß bringen, da er auf alle Fälle verurtheilt wird.

Auf diese Weise blieben denn die von der Jugend verübten Vergehen alle und immer unbestraft und unbehindert. Ein solcher Saame aber fällt hier auf zu fruchtbaren Boden, als daß an seinem üppigsten Gedeihen und tausendfältigen Fruchttragen auch nur im geringsten gezweifelt werden könnte, und wir haben darin die vorzüglichsten, bestgehegtesten und gepflegtesten Pflanzschulen aller möglichen Vergehen und Verbrechen, wo jedes Körnchen oder Hälmchen Moralität und Rechtlichkeitsgefühl nicht nur im Keime erstickt, sondern als schädliches Unkraut angesehen und mit rauher Hand ausgerissen und vertilgt wird, und die uns in späteren Jahren die zügellosesten und frechesten Banden von Diebes- und Raubgesindel aller Art hervorzubringen drohen. Wenn daher die beregten Paragraphen diesem einigermaßen vorsehen, so ist doch wünschenswerth, daß über die Bestrafung der unter vierzehn Jahre alten Frevler

die Polizeibehörden, denen dieselbe obliegen soll, noch mit näherer Instruktion versehen werden, theils um Lauheiten, theils Zweifeln und Unannehmlichkeiten bei ihnen vorzubeugen.

Zu §. 82 dürfte wohl die Bestimmung nöthig sein, daß die hier genannte kurze Verjährung von sechs Monaten bei den im §. 5 sub 2 und 3 genannten Fällen dem Betroffenen nicht zu gute komme; denn in diesen Fällen ist es oft erst später möglich, die wirklichen Thäter zu ermitteln, besonders bei den häufigen und immerwährenden Versetzungen der im Staatsdienste stehenden Forstbeamten, die oft erst nach Jahresfrist die wirklichen Namen und Wohnungen der Frevler kennen lernen.

Ferner darf die Verjährung nicht eintreten, wenn zwar die Anzeigen der entdeckten Diebstähle den Gerichten rechtzeitig zugehen, von letzteren aber Verzögerungen herbeigeführt worden sind. In dieser Hinsicht haben bisher so schreiende, schändliche Mißbräuche Statt gefunden, daß es strafwürdig sein würde, hier mit Stillschweigen darüber hinweg zu gehen. Hiervon nur zwei Beispiele.

Der Communal-Oberförster Grasso, der die Verwaltung der in den Kreisen Paderborn, Warburg und Büren belegenen Communal-Forsten führt, übergab im Jahre 1832 (also noch lange vor der Bekanntmachung des Gesetzes vom 20. Juni 1835) noch innerhalb der sechsmonatlichen Verjährungsfrist dem Land- und Stadtgericht zu Warburg die Frevel-Listen aus den Peckelsheimer Stadtforsten. Bei der nähern Untersuchung dieser ergab sich, daß sich mehrere Frevler darunter befanden, welche wegen Holzdiebstahl schon drei- und mehreremale bestraft waren. Die Listen wurden dem Oberförster mit dem Bemerken zurückgegeben, daß diese Fälle sich zur Criminal-Untersuchung und Bestrafung eigneten, und in Folge dessen kam die Untersuchung an das Königliche Inquisitoriat, resp. zur Aburtelung an das Königliche Ober-Landesgericht zu Paderborn, und zwar schon am 13. Juli 1832. Die hierauf

geführte Untersuchung ergab, nicht nur in Folge vollständiger Beweise, sondern auch des eigenen Geständnisses der Thäter, daß dieselben wirklich schon drei- und mehrere male als Holzdiebe bestraft waren, und der eben vorliegende Fall war ebenfalls außer allen Zweifel gesetzt. Demungeachtet wurden die Thäter von der Criminal-Bestrafung freigesprochen durch ein Urtel, was der glänzendsten Vertheidigung des berühmtesten Pariser Advokaten Ehre gemacht haben würde, die Sache aber wieder an das gewöhnliche Forstgericht zu Warburg verwiesen. Nachdem auf diese Weise die Sache über viertehalb Jahre den Gerichten in den Händen gelegen hatte, und von diesen so lange verzögert war, resolvirte das Land- und Stadtgericht zu Warburg unterm 20. Januar 1836: daß, da die Sache nunmehr verjährt sei, ein forstgerichtliches Verfahren nicht mehr Statt finde. Das war also der Erfolg dieser weitläufigen, bis zu zwölf Acten-Vol. angewachsenen, kostspieligen Untersuchung. Auf solche Weise wird der Staat um so unendliche Summen und Kosten gebracht und dem Volke gewissermaßen ein Privilegium zum Holzstehlen gegeben.

Ein zweiter noch auffallenderer Fall — unter unzählig vielen andern ähnlichen — ist mir selbst vorgekommen, und kann ich über diesen sowohl als über den vorhergehend angeführten nöthigenfalls die Beweise beibringen.

In der Nacht vom 16. zum 17. Juli 1836 wurde der Müller Lücke aus der Höppermühle bei Bühne im Landgerichtsbezirk Warburg von mir und zweien zum Schutz der dortigen Forsten commandirten Schützen der Königl. dritten Schützenabtheilung beim Diebstahl einer der ausgezeichnetsten und stärksten Saamenbuchen des ganzen Reviers, welche außer einer Mühlenwelle noch einen Sägeblock und zwei Fuder Oberholz enthielt, und einen Werth von siebenzehn Thalern hatte, betroffen. Die für diesen Diebstahl eigends angefertigte Frevel-Liste, welche die genaue Bezeich-

ung des Thäters und seiner Wohnung enthielt, wurde gleich denselben Tag — den 17. Juli 1836 — dem Forstrichte übergeben, und es wäre Regel gewesen, diese Sache ei den nächsten Forstgerichtsterminen vorzunehmen und abzurteln, welche Termine im September und November esselben Jahres anstanden. Da man nun nie eine besondere Vorladung erhielt, vielmehr die Forstgerichtstage im Voraus auf das ganze Jahr festgesetzt waren, man daher athen mußte, ob diese oder jene Sache vorgenommen wure, begab ich mich an den angegebenen Tagen in Begleitung der beiden Schützen zu dem vier Stunden weit entternten Gericht, jedoch jedesmal umsonst, die Sache wurde niemals vorgenommen, der Thäter war gar nicht einmal vorgeladen, und da wir eben sonst weiter keine Geschäfte in dem Orte des Gerichts hatten, so war jedesmal der weite Weg im schlechtesten Wetter und aufgeweichten Boden, wie das im Herbste gewöhnlich ist, ganz vergeblich gemacht und die uns ohnehin zu dieser Jahreszeit knapp zugemessene Zeit unnütz verschwendet, wie uns dies überhaupt bei diesem Gerichte sehr oft so ergangen ist, um uns zu ermüden und die Geschäfte zu erschweren. Die beiden Schützen waren unterdessen abgelös't, aus dem Militairdienst getreten und befanden sich in ihrer Heimath, ohne über die Sache vernommen worden zu sein, obgleich ich vor deren Abgange mehreremale auf deren Vernehmung beim Gericht angetragen hatte. Auch ich verließ am 1. Dezember 1836 diesen Posten, ohne daß gerichtsseitig etwas in der Sache geschehen war, und so ist die Untersuchung gegen diesen bedeutenden Diebstahl, der, da er bei Nacht verübt war, schon allein eine Strafsumme von 102 Thlrn. ausmachte, die hier, wegen Wohlhabenheit des Thäters, auch beizutreiben gewesen wäre, bis zum 1. Dezember 1837, also siebzehnthalb Monate, durch das Forstgericht ohne alle Ursache verzögert worden.

Als endlich die Sache zu einem Ausgange gebracht werden mußte, hatte man gerichtsseitig nicht den in

der Frevelliste bezeichneten Thäter, sondern seinen eine Meile davon in einem ganz andern Orte wohnenden Bruder vorgeladen, und es mußte sich natürlich ergeben, daß dies der Thäter gar nicht war, weshalb er denn, laut Erkenntniß des Forstgerichts d. d. den 1. Dezember 1837, freigesprochen wurde. Als gleich hierauf die Fortsetzung der Untersuchung gegen den wirklichen Thäter wieder beantragt ward, entschied das Gericht:

der Exceß sei verjährt. —

Indem ich unter sehr vielen und fast täglich dergleichen vorkommenden Fällen nur diesen einen hier anführe, kann ich mich folgender Fragen nicht enthalten:

1) Warum ist diese Untersuchung von dem Forstgericht absichtlich so lange, $16\frac{1}{2}$ Monate, verzögert, so daß Zeugen und Denunciant nicht mehr anwesend sein konnten? Wäre dieselbe gleich bei den nächsten Forstgerichtsterminen mit vorgenommen worden, so würde sich ein allenfallsiger Irrthum in der Person oder in irgend einer andern Angabe noch zeitig genug aufgeklärt haben.
2) Warum ist ein Anderer, eine Meile davon in einem ganz andern Orte Wohnender, vorgeladen worden, da doch in der Frevel-Liste der Thäter und dessen Wohnort deutlich und genau angegeben war?
3) Mußte nicht der irrthümlich Vorgeladene und Erschienene ohne Erkenntniß von der Untersuchung entbunden, dagegen dieselbe schon ex officio gegen den wirklichen Thäter fortgesetzt werden? warum ist also ein Erkenntniß gegen einen Nichtangeklagten erlassen?
4) Warum ist das Erkenntniß auf einem besondern Bogen Conceptpapier ausgefertigt, und nicht, wie §. 26 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 ausdrücklich vorschreibt, in die fünfte Colonne der Frevel-Liste eingetragen?

5) Warum ist die nach demselben Paragraphen vorgeschriebene Rückgabe des Duplicats der eingereichten Forstfrevel-Liste an den betreffenden Forstbeamten vom Gerichte nicht erfolgt, sondern verweigert?

6) Wie kann hier eine Verjährung Statt finden, da die Anzeige noch an demselben Tage, wo die That verübt worden, dem Gerichte zugegangen ist und nur lediglich das Gericht allein die übermäßige Verzögerung absichtlich herbeigeführt hat? — —

Diese beiden hier angeführten Fälle, zu deren Beweis ich jederzeit bereit bin, werden hoffentlich die bisherigen Mißbräuche, welche mit den Bestimmungen über die Verjährung getrieben werden, in helles Licht setzen, und werden darthun, wie nöthig es ist, daß denselben für die Folge abgeholfen und vorgebeugt werde; sie werden überhaupt ein anschauliches Bild von dem Verfahren und den Bemühungen der Gerichte geben, welche nur darauf hin berechnet sind, den Holzdieb stets straflos durchkommen zu lassen, ihn zur höchsten Frechheit und Dreistigkeit anzuregen, den Waldbesitzer auf die gesetzwidrigste Weise seines Eigenthums zu berauben, sämmtliche Waldungen zu ruiniren, und es kann Einen nur wundern, daß überhaupt noch ein Baum oder Strauch im ganzen Lande zu finden ist. Wie wäre es sonst auch möglich, daß in einem einzigen Ober-Landesgerichtsbezirk (Paderborn) auf 412,600 Einwohner 14,359, und in einem Land- und Stadtgerichts-Bezirk (Höxter) auf 14,631 Einwohner 4,339 Forstfrevel in einem Jahre hätten zur Untersuchung kommen können, von denen gewiß kaum der tausendste Theil wirklich bestraft sein mag. —

Die Bestimmung des §. 86 ist zwar sehr gut, allein sie wird gewiß zu vielen Widersetzlichkeiten und Thätlichkeiten gegen die Forstbeamten Veranlassung geben. Auch möchte wohl zu rathen sein, bei den §. 3 angeführten Fällen die Pfandstücke, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der Säge, Hippe oder sonstigen Schneide-Instrumente, zurück zu geben, sobald der Werth- und Schaden-Ersatz und

die Strafe in baarem Gelde erlegt sind, nicht aber, wenn der Waldbesitzer erstern ganz verliert, und letztere durch Gefängniß oder Arbeit verbüßt werden.

Dagegen aber möchte hinsichtlich der Transportmittel zu bemerken nöthig sein:

Erstens, eine Zeit festzusetzen, bis zu welcher dieselben durch die zu stellende anderweitige Sicherheit eingelöst sein müssen, nach deren Ablauf (Th. I. Tit. 14., §. 438 u. 439 d. A. L. R.) diese Transportmittel verkauft, und das daraus gelöst'te Geld zur Sicherheitsleistung entweder in die Forst- oder Gemeinde-Kasse, oder auch beim Gericht deponirt werde.

Zweitens, Transportmittel, welche blos zum Holzdiebstahl gebraucht und zu diesem Zwecke gehalten werden, also auch Wagen und Lastvieh (mit Ausnahme der Kühe) solcher Personen, die keinen Ackerbau oder ein anderes Gewerbe und Lohnfuhrwerk, worüber sie sich durch den Gewerbeschein zu legitimiren haben, damit betreiben, dürfte wohl ohne Weiteres zu dieser Sicherheitsleistung zu verkaufen sein.

Nachträgliche Bemerkung zu §. 66: Einer ähnlichen Bestimmung, wie der in diesem Paragraphen in Hinsicht der gestohlenen Hölzer zum Verkauf gegebenen, bedarf es auch in Hinsicht der gestohlenen Hölzer zur Betreibung irgend eines andern Gewerbes, wodurch diese Hölzer indirekt zu Gelde gemacht werden. Darunter gehören nicht nur die Anfertigung und der Verkauf der verschiedenen Nutzholz-Geräthschaften, sondern auch solche Gewerbe, wobei das Holz verbrannt wird, z. B. Pottaschesiederei, Theer- und Pechschwelerei, Bäckerei, Brau- und Brennerei ꝛc.; denn die Betreibung solcher Gewerbe mit gestohlenem Holze ist ja auch weiter nichts, als ein Verkauf desselben unter einer andern Form.

Ueber die, in dem vorzüglich guten Entwurf zu einer allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung enthaltenen Bestimmungen ist nur sehr wenig zu sagen und zu erinnern nöthig.

§. 43 sagt: ꝛc. Der Berechtigte haftet in dieser Hinsicht für die zur Ausübung seines Rechtes bestellten Personen.

Da nun hier die Rede von der Berechtigung der Eichel- und Buchel-Lese ist, so scheint diese Bestimmung sich auch nur auf die Ausübung dieser Berechtigung zu beziehen; es ist aber nöthig, daß sie sich auch auf die Ausübung aller übrigen Berechtigungen ausdehne.

Zu §. 61 dürfte zu erinnern sein, daß also das Vieh der, keine berechtigten Grundstücke besitzenden Einwohner einer Gemeinde, weder vor dem Gemeindehirten noch allein, zur Waldweide getrieben werden dürfe, wenn dieserhalb nicht ein besonderes Uebereinkommen mit dem Waldbesitzer unter Zustimmung der wirklich weideberechtigten Gemeindemitglieder getroffen sei. Bei der großen Anzahl der neu angesiedelten, sowohl in eigenen Häusern als auch zur Miethe wohnenden Familien in fast allen Gemeinden, deren Zahl oft die der wirklich Berechtigten weit übersteigt, und die fast alle Weidevieh halten, ohne den geringsten dazu berechtigenden Grundbesitz zu haben, ist dies nicht nur für den Waldbesitzer, sondern auch für die berechtigten Gemeindemitglieder, deren Vieh durch die Verdoppelung oder Verdreifachung der Heerde Noth leidet, von großer Bedeutung. Es haben hierin bisher bedeutende Mißbräuche und Uebergriffe Statt gefunden.

Zu §. 63. Mehrere ältere Forstordnungen enthalten die Bestimmung, daß die im Walde oder in der Schonung angetroffenen Ziegen todtgeschossen werden sollen. Dürfte es nicht zweckmäßig sein, diese Bestimmung hier auch für den Fall eintreten zu lassen, wenn eine Ziege zum drittenmale in der Schonung betroffen wird?

Der §. 81 vorgesehene Fall wird schwer zu beweisen stehen.

Zu §§. 89 und 90 ist hinzuzufügen, daß die Landräthe die nöthige Bescheinigung zur Auszahlung der aus der Brandkasse zu zahlenden Assecuranzgelder für abgebrannte

und nun wieder neu zu erbauende Gebäude nur dann ausstellen dürfen, wenn ihnen der ehrliche Erwerb des sämmtlichen zum Bau verwendeten Holzes nachgewiesen wird. Sie haben daher diese Erwerbslegitimationen mit einem, deshalb vom Zimmer- oder Bau-Meister, der das Gebäude aufgeführt hat, auszustellenden und nöthigenfalls eidlich zu bekräftigenden Nachweise des wirklich verwendeten neuen Holzes zu vergleichen, und nur, wenn beide übereinstimmen, die Bescheinigung zu ertheilen, daß der Auszahlung der Brandgelder in dieser Hinsicht nichts entgegen stehe. Ebenso dürfen keine neuen Gebäude in die Feuerassecuranz aufgenommen werden, bei denen nicht der ehrliche Erwerb des sämmtlichen darin verwendeten Holzes nachgewiesen ist.

Von den Bestimmungen der §§. 131 und 132 müssen die Forst- und Polizei-Beamten in ihrem Dienste besonders ausgenommen, und dies ausdrücklich ausgesprochen sein; denn wie häufig ist es besonders jetzt, wo man alle Jagden an allerlei Menschen verpachtet, der Fall, daß die Forstbeamten nicht einmal in ihrem Reviere jagdberechtigt sind, und doch ist es nöthig, daß diese überall ihre geladenen Gewehre bei sich führen. Die Auslassung oder stillschweigende Uebergehung dieser Ausnahmsbestimmung würde diese Beamten aber vielen Unannehmlichkeiten aussetzen.

Hieran schließt sich denn auch die Bemerkung, daß, wenn man will, daß der Forstschutz kräftig gehandhabt werden soll, es dringend nöthig ist, daß die Forstbeamten bei der Betreffung von Holz- und Wild-Dieben ꝛc. auch auf andern Revieren als denen, worauf sie speciell angestellt und vereidt sind, dieselben anhalten, pfänden und zur Anzeige bringen können, und daß sie dabei, mit Beziehung auf ihren einmal geleisteten Diensteid, dieselbe Glaubwürdigkeit und dieselben Rechte, wie auf ihren eigenen Revieren, genießen.

Der Königliche Forstbeamte muß daher diese Befugniß nicht nur in allen Königlichen Forsten, er mag die Aufsicht darüber haben oder nicht, sondern auch in allen Com-

munal- und Privat-Forsten haben, wo ihn Zufall oder Geschäfte hinführen, und er dabei solche Uebertretungen wahrnehmen möchte, und dasselbe muß auch den Communal- und Privat-Forstbeamten sowohl auf ihren Revieren unter sich als auch auf den Königlichen Revieren zustehen.

Der Holz- und Wild-Dieb muß überall und von Jedem angegriffen und verfolgt werden können. Oft ist es nur durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der benachbarten Forstbeamten möglich, dem Unfuge Einhalt zu thun; oft muß bei Abwesenheit oder sonstiger Abhaltung des einen ein Nachbar dessen Stelle vertreten und das Revier mit beaufsichtigen, z. B. während der Forstgerichtstage, der Kultur- und sonstigen Wald-Arbeiten, bei Kränklichkeit ꝛc., welches bei nächster Gelegenheit der Erstere dem Andern erwiedert. Haben sie aber gegenseitig die Befugniß, Glaubwürdigkeit und Rechte dazu nicht, so ist diese gegenseitige Aushülfe, Unterstützung und gemeinschaftliches Zusammenwirken auch nicht möglich. Der Schadenersatz und die Strafbeträge können deshalb immerhin demjenigen Wald- oder Jagd-Besitzer zufallen, auf dessen Revier der Diebstahl oder die That ausgeübt worden ist. Die Forst- und Jagd-Beamten müssen daher sich auch ihrer Waffen in den im Gesetz vom 31. März 1837, §. 1, angegebenen Fällen überall, also nicht blos auf ihrem Reviere allein, bedienen dürfen, weshalb denn auch der §. 2 der Instruktion wegen Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forstbeamten vom 21. November 1837 die nöthige Abänderung erfahren muß. Die Forstofficianten müssen sich ferner bei allen ihren Dienstverrichtungen, also nicht blos bei der wirklichen und unmittelbaren Betreffung und thätlichen Widersetzung der Holz- und Wild-Diebe, durch ihre Waffen schützen dürfen, wann und wo sie angegriffen werden und keine andern Schutzmittel zur Stelle sind. Also auch bei der Beaufsichtigung der Arbeiter bei Kulturen, Insektenvertilgung, Löschung von Waldbränden, Holzverkäufen ꝛc. ꝛc., wo sie sehr häufig mit solchen ihnen nach-

stellenden und feindlich gesinnten Menschen umgeben sind und keine Hülfe einer andern Landes- oder Polizei-Behörde so schleunig eintreten kann.

II.

Nachdem wir nun in dem Vorhergehenden

I. die Holznoth in den ärmern Einwohnerklassen;

II. den Mangel an Beschäftigung und Arbeitsverdienst in diesen Klassen;

III. die eingerissene Demoralisation und Mißachtung fremden Eigenthums, besonders der Waldungen;

IV. die mit der Abnahme der Wälder in umgekehrtem Verhältniß gestiegenen Bedürfnisse an Holz, und

V. die Mängel und Lücken in der auf den Forstschutz Bezug habenden Gesetzgebung, vor Allem aber die mangelhafte, schlechte Gesetzvollziehung von Seiten der Justizbeamten,

als die allgemeinen Haupturſachen des Holzdiebstahls — wobei es freilich noch sehr viele Neben- und lokale Ursachen giebt — kennen gelernt und daraus ersehen haben, wo uns Hülfe noth thut, wenden wir den Blick auf den Umfang und die Folgen des in Rede stehenden Uebels, des Holzdiebstahls, um auch zu erkennen, wie nöthig und dringend Abhülfe ist.

Was den Umfang und den dadurch herbeigeführten baaren Schaden anbetrifft, so läßt sich derselbe freilich nicht mit mathematischer Genauigkeit angeben, da hierzu alle speciellen Angaben fehlen, und es auch, wenn sie wirklich vorlägen, eine Riesenarbeit sein würde, denselben daraus mit dieser Genauigkeit zu extrahiren und zusammenzustellen. — Wir können daher nur, auf die allgemeinen officiellen Angaben und die langjährigen Erfahrungen fußend, ein annäherndes Resultat erlangen, was aber zu dem vorliegenden Zwecke hinreichend ist, um uns darüber die bisher ver-

schlossenen Augen und hoffentlich auch endlich einmal die Ohren zu öffnen. Dabei muß aber besonders bemerkt werden, daß die hier in Zahlen angegebene Summe in der Wirklichkeit wohl eher größer als kleiner ist; denn sowohl die wirklichen Holzpreise stehen höher, als auch die Zahl der nicht bekannten Diebstähle ist größer, als die hier angenommenen.

Nach den Geschäfts-Uebersichten des Königlichen hohen Justizministeriums (im 52sten Bande der Jahrbücher für Preußische Gesetzgebung, Rechtsverwaltung ꝛc.) haben im Jahre 1837 den Gerichten in der ganzen Monarchie 229,703 Forstfrevel zur Untersuchung vorgelegen. Darunter können aber nicht mitbegriffen sein:

1) alle mit Widersetzlichkeiten u. s. w. verbundenen Forstfrevel, da diese als Criminal-Untersuchungen unter einer andern Rubrik aufgeführt zu werden pflegen;
2) alle polizeilich untersuchten Forstfrevel, welche größtentheils von den Landräthen und sonstigen Verwaltungs- und Polizei-Behörden untersucht und bestraft werden, die zwar keine eigentlichen Diebstähle zum Gegenstande haben, den Forsten und deren Besitzern aber oft noch weit größern Schaden zufügen als diese. Dazu gehören z. B. Brandstiftungen, Baumbeschädigungen, Beschädigungen der jungen Holzbestände durch Hudefrevel ꝛc.

Alle diese Vergehen würden also obige Zahl gewiß um die Hälfte vergrößern; es sollen jedoch, da keine genauen Angaben hierüber vorliegen, dieselben gar nicht weiter berücksichtigt, sondern nur die genannte Zahl von 229,703 der aufzustellenden Berechnung zum Grunde gelegt werden.

Erfahrene Forstmänner und Alle, welche dies Wesen nur einigermaßen kennen, werden aber wissen, daß auf einen Forstfrevel, der so betroffen wird, daß — nach den bisherigen Mängeln in Hinsicht der Beweisführung, der Gesetze und des Verfahrens der Forstgerichte ꝛc. — er sich zur richterlichen Bestrafung eignet, wenigstens noch zwei

kommen, welche — selbst bei dem größten Fleiße der Forstbeamten — nicht so betroffen werden können, daß man sie mit Aussicht auf Erfolg vor Gericht bringen konnte, folglich diesen gar nicht erst zur Untersuchung vorgelegt worden und unter obige Zahl nicht mitbegriffen sind, diese mithin verdreifachen.

Es ergiebt sich also die ungeheuere Zahl von wenigstens 689,000 Forstfreveln, welche als in einem Jahre wirklich verübt angenommen werden müssen. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, daß dies begangene Forstfrevel überhaupt sind, daß aber in solchen sehr selten nur eine, sondern immer mehrere Personen betheiligt sind; denn es sind ja Fälle vorgekommen, wo vierzig und mehrere Personen in eine solche Untersuchung verwickelt waren.

Die nachstehende, aus der Erfahrung entnommene, Tabelle weiset nach, daß durchschnittlich auf einen Frevel $3\frac{35}{100}$ Personen kommen; es machen also obige 689,000 Forstfrevel 2,308,150 Personen, welche als bei denselben unmittelbar betheiligt angesehen werden müssen, was freilich dadurch wieder eine Modification erleidet, daß oft eben dieselben Personen wieder zu mehreren der obengenannten Holzdiebstähle gehören.

Nach den hier gemachten vielfältigen Erfahrungen vertheilen sich die Holzdiebstähle in folgender Art.

Auf hundert verübte Frevel kommen durchschnittlich:

Hundertzahl der verübten Holzdiebstähle	Jeder einzelne Holzdiebstahl wird ausgeführt von Personen	mit	Dies giebt zusammen Personen	mit	Feste Holzmasse. Jede Last oder Fuder enthält Kub.-F.	Dies giebt zusammen Kub.-F.	Klafter à 72 K.F.
16	3	tragend.	48	48 Trachten.	$1\frac{1}{2}$	72	1
12	3	Schubkarren.	36	36 Schubkarrnlasten.	2	72	1
16	2	Eselskarren.	32	32 Eselskarren.	$4\frac{1}{2}$	144	2
16	2	1 einspännigen Ochsen- oder Pferde-Karrn.	32	16 einspännigen Fudern.	12	192	$2\frac{2}{3}$
12	2	1 zweispännigen Wagen.	24	12 zweispännigen Fudern.	24	288	4
8	2	1 dreispännigen Wagen.	16	8 dreispännigen Fudern.	36	288	4
6	3	1 vierspännigen Wagen.	18	6 vierspännigen Fudern.	54	324	$4\frac{1}{2}$
3	4	2 dreispännigen Wagen.	12	6 dreispännigen Fudern.	36	216	3
4	6	2 vierspännigen Wagen.	24	8 vierspännigen Fudern.	54	432	6
3	9	3 vierspännigen Wagen.	27	9 vierspännigen Fudern.	54	486	$6\frac{3}{4}$
2	12	4 vierspännigen Wagen.	24	8 vierspännigen Fudern.	54	432	6
1	18	6 vierspännigen Wagen.	18	6 vierspännigen Fudern.	49	294	$4\frac{1}{12}$
1	24	mehr als 6 vierspännigen Wagen.	24	7 vierspännigen Fudern.	$51\frac{1}{2}$	360	5
100		Summa	335			3600	50
		Auf einen Frevel kommen also durchschnittlich	3_{35}			36	$\frac{1}{2}$

Es wird also im Durchschnitt durch jeden der oben angeführten 689,000 Frevel den Forsten eine halbe Klafter entnommen, folglich jährlich 344,500 Klaftern. Da nun bei funfzigjährigem Alter — denn es ist dies gestohlene Holz meist vierzig- bis sechzigjähriges, auch wohl noch jüngeres — der Morgen jährlich knapp ½ Klafter, also in diesem Alter 25 Klaftern producirt, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß bei Ausübung des Holzdiebstahls die, oft 4 Fuß hohen Stämme und ein großer Theil des Ast- und Reiser-Holzes, welches aber in obigen Zuwachsertrag mitbegriffen ist, von den Holzdieben nicht mitgenommen wird, sondern später den Raff- und Leseholz-Sammlern zufällt, folglich in der oben berechneten Quantität der Frevel nicht enthalten ist, daß ferner auch dazu mancher beim rücksichtslosen Fällen und Abfahren des entwendeten Holzes zerschlagene oder stark beschädigte Baum kommt, welches hier aber Alles nicht in Anrechnung gebracht werden soll, so würde hier doch also jährlich eine Fläche kahl gehauen, welche 13,800 Morgen gleich käme, die aber freilich in allen Forsten und deren verschiedenen Distrikten zerstreut liegen und deshalb nicht so in die Augen fallen, als wenn sie auf einer Stelle rein abgetrieben wären.

Bei dem Verluste des Holzbestandes von diesen 13,800 Morgen oder 344,500 Klaftern jährlich würde es aber nur dann bleiben, wenn die auf diese Art jährlich abgeholzte Fläche auch immer gleich wieder zum Anbau käme und in Bestand gebracht werden könnte, wie dies bei regelmäßigen, durch die Bewirthschaftung herbeigeführten Hauungen der Fall ist. Da ein solcher Wiederanbau aber nicht eher möglich ist, als bis die Bestände, worin solche vorzeitige Hauungen durch den Holzdiebstahl vorgenommen worden, überhaupt nach dem festgesetzten Turnus wieder verjüngt werden, so bleiben diese jährlich abgeholzten 13,800 Morgen auch immer noch so lange produktionslos liegen, als bis jener Zeitpunkt eintritt. Haben daher die Forsten im Durchschnitt einen Turnus von 100 Jahren, so liegt natürlich die Fläche,

welche in funfzigjährigem Holze abgehauen, auch noch 50 Jahre lang produktionslos, wodurch ebenfalls wieder pro Morgen wenigstens 25 Klafter verloren gehen, was eben wieder 344,500 Klafter beträgt, und mithin ist der ganze Verlust jährlich 689,000 Klafter.

Um nun einen Jahreshieb von 689,000 Klaftern bei hundertjährigem Umtriebe hauen zu können, bedarf es überhaupt einer mit allen Altersklassen voll bestandenen Forstfläche von 1,378,000 Morgen, sage Eine Million, dreimal hundert acht und siebenzig tausend Morgen oder zwei und sechzig und zwei Drittel Q.-Meilen, die ganz allein den Holzdieben und Forstfrevlern preisgegeben ist, folglich dem Staate und den Forstbesitzern rein verloren geht, wovon aber dieselben nicht nur alle Administrations- und vermehrte Kultur-Kosten, sondern letztere — die Privatforstbesitzer und Communen — auch noch die sehr bedeutende Grundsteuer zu tragen haben, und nie auf einen Pfennig Ersatz, sondern im Gegentheil immer noch auf bedeutende Gerichts- und andere Kosten rechnen dürfen.

Rechnet man nun, daß von der gestohlenen Holzmasse ein Zehntel, und von dem verlorenen Zuwachs ein Fünftel Bau- und Nutz-Holz sei, und man setzt den Preis desselbrn pro Klafter Nutzholz nur zu 5 Thlrn. und pro Klafter Brennholz zu 2½ Thlrn. an, so ergiebt sich folgender Betrag als jährlicher baarer Verlust:

A. Gestohlene Holzmasse.

1) Bau- u. Nutzh.	34,450 Kl.	à 5 Thlr.	=	172,250 Thlr.
2) Brennh.	310,050 "	à 2½ "	=	775,175 "

B. Verlorner Zuwachs.

3) Bau- u. Nutzh.	68,900 Kl.	à 5 "	=	344,500 "
4) Brennh.	275,600 "	à 2½ "	=	689,000 "
	689,000 Klafter		=	1,980,925 Thlr.

C. Administrationskosten.

5) Für 1,378,000 M. à 30,000 M. 1000 Thlr. = 46,000 "

D. Kulturkosten.

6) Für 13,800 Morgen à Morgen 1 Thlr. = 13,800 "

Summa des jährlichen baaren Verlustes 2,040,725 Thlr.

sage Zwei Millionen vierzig tausend sieben hundert fünf und zwanzig Thaler. Dies mit 25 zu Kapital erhoben, giebt 51,019,125 Thlr., sage Ein und funfzig Millionen neunzehn tausend ein hundert fünf und zwanzig Thaler Kapital, welches als todt für den Staat und die Forstbesitzer angesehen werden muß.

Das ist nur der baare Verlust, die übrigen Folgen aber sind noch bedeutender. Will man sie in kurzen Worten zusammenfassen, so ergiebt sich folgendes traurige Resumé.

Fast unsere sämmtlichen Waldungen, Staats- sowohl als Privatwaldungen, sind ruinirt und vernichtet, und bieten nur noch traurige Trümmer vormaliger Fülle und Güte; große unabsehbare Flächen, die sonst ein hohes Einkommen gewährten, liegen öde und produktionslos; an Wiederkultur mit Erfolg ist unter diesen Umständen nicht zu denken. Der größte Holzmangel ist an vielen Stellen zwar bereits jetzt schon eingetreten, wird aber in der Folge erst noch mit seiner ganzen Schwere drückend fühlbar werden. Von mehreren Holzarten, die sonst in Fülle existirten, ist keine Spur mehr vorhanden; viele höchst nöthige Holzsortimente sind gar nicht mehr im Inlande zu haben, sondern müssen zu ungeheuern Preisen aus dem Auslande bezogen werden, und unsere Gelder dafür gehen in großen Summen ins Ausland, ohne auf einem andern Wege wieder zurück zu kommen, während unsere Flächen, die nicht nur alle diese Bedürfnisse hinreichend befriedigen, sondern auch so viel hervorbringen könnten, daß aus dem Auslande bedeutende Summen dafür zu beziehen sein würden, gänzlich nutzlos, folglich auch werthlos gemacht worden sind. Die Holzsortimente aber, welche wohl noch allenfalls im Inlande zu haben sein möchten, haben einen solchen Preis erlangt und müssen für viele Orte aus so weiter Ferne herbei geschafft werden, daß es nur noch für reiche Personen möglich ist, sich dieselben zu verschaffen, der Aermere aber gar nicht mehr daran denken kann, ein Fuder Brenn- oder Bau-Holz auf

rechtmäßige Weise kaufen und bezahlen zu können, folglich gezwungen ist, sich an Allem zu vergreifen, was ihm dazu dienen kann, seine dringendsten Bedürfnisse: Erwärmung seiner Wohnung und Zubereitung seiner Speisen, zu befriedigen.

Unsere Güter — nicht allein die adeligen, deren Waldung, folglich auch ein großer und der werthvollste Bestandtheil, vernichtet worden, sondern auch die bäuerlichen, bei deren Ertragsberechnung und Bewirthschaftung nun natürlich eine weit größere Summe für Holz und dessen weiten Transport in Ausgabe kommt — haben durch dies Alles bedeutend an Werth verloren und verlieren noch mehr durch die Anreizung zum Holzdiebstahl. Der National-Wohlstand hat daher ab-, die allgemeine Verarmung aber zugenommen. Das Allerärgste aber ist: das gemeine Volk ist nicht nur verarmt, sondern auch verwildert und demoralisirt; ist zu Arbeitscheu und Trunksucht gekommen; hat gänzlich aufgehört Eigenthum und Person Anderer zu respektiren; ist jeden Augenblick bereit die größten Verbrechen zu begehen, ja — wenn sie nicht Deutsche wären und ihnen bis jetzt die Anführer noch fehlten — den Krieg gegen die Wohlhabendern und Reichern, so wie auch gegen die Regierung und deren Diener zu beginnen, um die beim Holz- und andern Diebstahl eingeathmete Raub- und Plünderungssucht zu befriedigen. Die Arbeitscheu ist so weit eingerissen, daß die Landwirthschaften — ungeachtet es eine Menge arbeitsfähiger Hände giebt — doch wegen Mangels an guten, treuen Arbeitern und Gesinde, auch nur mangelhaft betrieben werden können. Viele Gewerbe müssen aufhören, und neue, besonders Holz und Brennmaterial consumirende, die sonst wohl im Fortschritte der Zeit auch hier eingeführt würden, können wegen Mangels und übermäßiger Theuerung desselben nicht in Betrieb gesetzt werden.

Die Sicherheit, der allgemeine Kredit und das gegenseitige Vertrauen, besonders zwischen den höhern und niedern Ständen, sind bis in ihre untersten Grundfesten er-

schüttert. Der ganze Zustand ist daher nichts weniger als angenehm und behaglich.

Der nachtheiligen Folgen, welche das fast gänzliche Verschwinden der Waldungen auf das Klima, die Witterung, Fruchtbarkeit, den Wasserreichthum und alles dergleichen nothwendig haben muß, soll hier gar nicht einmal gedacht werden, da uns bis jetzt hiergegen noch die großen Waldmassen der uns umgebenden Nachbarländer — aber auch nur diese — schützen. Man sehe deshalb die nachfolgenden Stellen in der hier angegebenen Reihenfolge:

Prophet Sacharia Kap. 11, V. 2.
= Jesaia Kap. 10, V. 18 u. 19; Kap. 5, V. 17.
= Haggai Kap. 1, V. 10 u. 11.
= Jesaia Kap. 19, V. 5, 6 u. 7; Kap. 17, V. 11; Kap. 16, V. 10.
= Sacharia Kap. 14, V. 6.
= Habakuk Kap. 2, V. 3.

Solche Resultate und Folgen werden hoffentlich wichtig genug erscheinen, Jedem die Augen zu öffnen und alle unsere gesetzgebenden und vollziehenden Behörden zu veranlassen, alles Mögliche zu thun und alle Kräfte aufzubieten, daß diesem Uebel, welches noch unzählig viele andere in seinem Gefolge hat, endlich einmal Einhalt gethan werde, und dem Gegenstande mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als es bisher geschehen.

III.

Nachdem nun in dem Vorangeführten die Ursachen, der Umfang und die Folgen des bisher Statt gefundenen Holzdiebstahls und der Wälderverwüstung dargethan sind, entsteht die ganz natürliche Frage:

Was muß gethan werden, um diesen Uebelständen abzuhelfen und den ferneren nachtheiligen Folgen vorzubeugen?

Theils ergiebt sich die Beantwortung dieser Frage schon aus den aufgefundenen Ursachen, theils ist sie in dem Vorhergehenden angedeutet worden, und es bedarf daher blos einer kurzen Recapitulation und Zusammenstellung des vorhergehend Angeführten, und der Hinzufügung der sich daraus noch ferner ergebenden Nothwendigkeiten.

Hinwegräumung der Ursachen und Krankheitsstoffe ist bei jedem Uebel, bei jeder Krankheit das erste Erforderniß zur Genesung, was, wenn es ohne gewaltsame Mittel geschehen kann, um so wohlthätiger wirkt, als dadurch andere gegenseitige Uebel vermieden werden. So auch hier.

Die ad I. angeführten Ursachen haben ergeben, daß vorzugsweise das Verschwinden der Waldungen, besonders in den schon ohnehin waldarmen, stark bevölkerten Gegenden, und die Unmöglichkeit für den ärmeren Einwohner, sich seinen nöthigen Holzbedarf zu einem mäßigen, seinen Kräften und Mitteln angemessenen Preise auf einem rechtmäßigen Wege zu verschaffen, eine Hauptveranlassung des Holzdiebstahls ist, daß dadurch der Diebstahl nicht nur zum eigenen Bedarf, sondern auch der vortheilhafte Verkauf und Handel mit gestohlenem Holze zum einträglichsten Gewerbe sich ausbildete. Es wurde also auf diesem Wege den Waldungen nicht nur der eigene Bedarf der wirklichen Holzdiebe, sondern der noch so vieler Tausende anderer Familien — die bei mäßigen, ihren Kräften angemessenen Preisen und möglichster Leichtigkeit der rechtmäßigen Erlangung des nöthigen Holzbedarfs solchen (wenn auch zuweilen erst durch die Hände dritter sich mit dem rechtlichen Holzhandel beschäftigender Personen) von dem Forstbesitzer oder der Staatsforstverwaltung gekauft haben würden — den Waldungen gewaltsam, schonungs- und rücksichtslos entnommen.

Es stellt sich daher als erstes Haupterforderniß die Nothwendigkeit heraus, daß die Staatsbehörden und Waldbesitzer solche Maaßregeln ergreifen, wodurch die Bewohner aller Gegenden und zu allen Zeiten im Stande sind, ihren

nöthigen Holzbedarf auf möglichst leichte Weise und zu ihrem Vermögen angemessenen Preisen auf rechtlichem Wege sich anzuschaffen. Alle Gesetze, alle Strafen für sich allein — und wären es die strengsten — werden nichts helfen, wenn dies verabsäumt wird; denn Noth hat kein Gebot. Selbst nach allen rechtlichen und billigen Grundsätzen ist man gar nicht einmal berechtigt, Strafgesetze eher in Anwendung zu bringen, als bis die Möglichkeit vorhanden ist, sich in den Schranken der Gesetze halten zu können. Beides, Wegräumung der übermäßigen Holznoth und Theuerung nebst besserer Holzkultur und Benutzung einerseits, und zweckmäßige, streng durchgeführte Forstschutzgesetze andererseits, muß zu gleicher Zeit in's Leben treten, Hand in Hand mit einander gehen und einander gegenseitig unterstützen und schützen.

In Berücksichtigung dessen, was vorn über das Verfahren der höhern Forstverwaltungen und die Gebundenheit der Forstverwaltungs- und Aufsichts-Beamten angeführt ist, muß dafür gesorgt werden, daß die ärmeren Bewohner auf dem Lande ihr nöthiges Holz aus den Forsten, die in den Städten wohnenden aber aus deshalb anzulegenden Holzmagazinen möglichst immer und zu so mäßigen Preisen erhalten können, als es ihre Umstände erlauben und erfordern. Die meistbietenden Verkäufe des Brennholzes, besonders in größern Partien, müssen daher so weit beschränkt werden, als jenes Bedürfniß es erfordert und die Möglichkeit nur immer erlaubt. Es muß dem Wucher und der Handelsspekulation mit dem für die ärmern und geringern Einwohnerklassen nöthigsten Bedarf nach allen Kräften vorgebeugt werden. Die Holzhöfe in den Städten sind daher möglichst auf Rechnung des Staats oder der Communen zu füllen und daselbst die kleinen Forderungen der Bedürftigen zu möglichst billigen Preisen zu erfüllen. Für die Bewohner des Landes sind die Ast-, Reiser- und Stubbenhölzer — welche vorzugsweise von den geringern Klassen gekauft und gesucht werden —

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

in den Revieren, wo und in sofern solche nicht von besonders dazu Berechtigten in Anspruch genommen werden, zu festen Taxpreisen gegen baare Zahlung zu verkaufen; die auf den Schlägen gewonnenen bis zum Februar jeden Jahres, die aus den Durchforstungen gewonnenen aber, wo irgend möglich, das ganze Jahr hindurch an zwei Tagen in der Woche abzugeben.

Diese Hölzer, besonders die Stubben, sind daher sorgfältiger zu gute zu machen, als es bisher in vielen Forsten der Fall war; theils weil sich dadurch der Arbeitsverdienst, theils die Holzmasse, theils der Geldertrag des Forstes vermehrt und die Kulturen erleichtern, dies folglich allen Parteien vortheilhaft ist.

Hölzer dagegen, welche nur der Reichere kauft, die Gegenstand des Handels sind, Bau- und Nutzholz, Hölzer für den Betrieb von Gewerben, Glas- und Eisen-Hütten, mag der Forstbesitzer immerhin zum meistbietenden Verkauf stellen und dadurch den höchst möglichen Geldertrag aus seinen Forsten zu gewinnen suchen. Er wird in der Folge schon hierdurch unmittelbar hinreichend entschädigt werden für die kleinern Aufopferungen und Verluste, die er an den für die Aermern bestimmten Hölzern erleiden möchte. Für die ganz Armen aber, welche gar kein Holz bezahlen können, sorge man hauptsächlich und vor Allen. Wenn der Forst nicht das Nöthige in Raff- und Lese- oder sonstigem Abfall-Holze für sie abwirft, so opfere man selbst etwas von dem, was sonst für Rechnung der Forstkasse zu gute gemacht wird. Es ist dies nicht nur eine heilige Pflicht der Menschlichkeit, sondern auch der Klugheit und des eigenen Vortheils. Vor Allen ist natürlich der Staat dazu verpflichtet, für die Befriedigung solch unentbehrlichen Bedürfnisses seiner Mitglieder zu sorgen, eben so gut, wie bei Hungersnoth die Korn-Magazine zu öffnen; aber auch den Gutsbesitzern liegt es ob, obige Pflicht nicht unbeachtet zu lassen; der Segen und Vortheil davon wird nicht ausbleiben. Der achtsame Forstbeamte, der schon einige Zeit

auf dem Reviere ist, wird ziemlich genau den Umfang dieser Bedürfnisse und die Menschen kennen, denen die eine oder die andere Art dieser Begünstigung zukommen muß. Seinen desfallsigen Vorschlägen gebe man also Gehör, und habe so viel Vertrauen zu seiner Rechtlichkeit und Umsicht, ihm die Ausführung dieser Maaßregeln, auch ohne rieß-starke Berichte und jahrelange Correspondenzen — während welcher vielleicht erst manche unglückliche Familie vor Kälte und Holznoth verkümmert oder zu Holzdieben geworden, und die Hälfte der Forsten gestohlen ist —, zu überlassen. Der Waldeigenthümer, sei er Staat oder Privatmann, kann sich nur gut dabei stehen, und den armen Bewohnern wird auf eine leichte und schnelle Weise geholfen, ohne sie zur Ausübung des Holzdiebstahls, und im Verfolg dessen zu noch größern Verbrechen zu reizen und zu zwingen.

Fürchtet man Mißbrauch obiger Wohlthaten, d. h. daß sich Personen dazu eindrängen möchten, die deren nicht bedürfen, so kann dem dadurch vorgebeugt werden, daß der Forstbesitzer sich namentliche Verzeichnisse derjenigen Einwohner, welchen die eine oder andere Art zukommen müsse, nebst ungefährer Angabe der nöthigsten Quantität des Holzbedarfs, von den Ortsbehörden auf Pflicht und Gewissen ausstellen läßt und danach das besagte Holz abgiebt. Wer also in obigem Verzeichnisse nicht aufgeführt ist, wird nicht berücksichtigt, eben so auch nicht mit einer größern Quantität als der angegebenen.

Es kann dies freilich kein Gegenstand des Zwanges oder der Gesetzgebung sein, sondern muß dem freiwilligen Belieben der Forstbesitzer überlassen bleiben; allein wenn die Staatsbehörden hierin mit gutem Beispiel vorgehen, so leidet es keinen Zweifel, daß auch die Privatforstbesitzer ihren Vortheil bald einsehen und dem gegebenen Beispiele nachfolgen werden. Und hat man diese Pflichten der Menschlichkeit erfüllt, dann erst kann man auf eine strenge unnachsichtige Bestrafung der Uebertreter der Forstgesetze halten, ohne sich dem Vorwurfe der Härte und Tyrannei auszusetzen.

Da, wo Holzmangel ist und demselben durch Einfuhr in etwas abgeholfen werden kann, muß dieselbe erleichtert werden; es ist daher wünschenswerth, an solchen Orten die Eingangssteuer so lange als nöthig zu ermäßigen oder aufzuheben.

Eine fernere unerläßliche Maaßregel ist die vermehrte Aufsuchung und bessere Benutzung der in der Erde enthaltenen und verborgenen Brennstoffe, Torf, besonders aber der Kohlenarten. Von diesen haben wir gewiß in unserer Monarchie, besonders in den Rheinprovinzen und Westphalen, noch recht große und viele Schätze, deren Vorhandensein aber noch unbekannt ist und häufig wohl kaum geahnet wird. Der westliche und nördliche Theil der Provinz Westphalen z. B. enthält deren schon viele aufgedeckt, aber auch der östliche und südliche wird nicht leer davon sein, nur sind sie noch nicht mit der gehörigen Kraft und Ausdauer aufgesucht worden und kleine mißlungene Versuche haben von andern anhaltenderen abgeschreckt, und ein Gleiches mag auch noch in mancher andern Provinz des preußischen Staates der Fall sein. Meine Vermuthungen darüber, in sofern sie die eben genannte Provinz betreffen, werde ich demnächst in einer andern Schrift aussprechen.

Da, wo die Staatsbehörden nicht selbst solche Aufsuchung und Benutzung beabsichtigen, was freilich um des Erfolgs willen wohl zu wünschen wäre, müssen sie wenigstens von Staatswegen nach allergrößter Möglichkeit erleichtert werden, damit die Privaten — die oft nur die damit verbundenen gesetzlichen Förmlichkeiten und Weitläufigkeiten scheuen — sich eher dazu verstehen, ihre Bemühungen und Gelder daran zu wagen. Es bedarf also einer Erleichterung und Vereinfachung in den darüber bestehenden Bergwerks-Gesetzen und Vorschriften, und nach Umständen selbst der Ertheilung von Prämien an die Finder solcher Brennstoffe.

Außerdem bedarf es Maaßregeln, wodurch diesen Brennstoffen leichter Eingang der Benutzung verschafft wird. Also

möglichſt billiger Preis derſelben; erleichterter Transport nach den Gegenden, welche keine beſitzen; darauf hinwirken, daß da, wo es möglich iſt, der Betrieb von Gewerben, Fabriken, Hüttenwerken ꝛc. mit dieſen Brennmaterialien geſchehen müſſe, nöthigen Falls durch höhere Beſteuerung des Betriebes mit Holz, reſp. höhere Preiſe der an ſie abzugebenden Holzquantitäten, und Erlaß an Steuern beim Betriebe mit Torf oder Mineralkohlen, wenn darin nicht ſchon ohnehin ein Vortheil für dieſe Gewerbe liegen ſollte.

Es ſoll jedoch hiermit nicht unbedingt beſtätigt werden, was bei Gelegenheit ein hochgeſtellter und hochverehrter Staatsbeamter ſagt, „nämlich die Steinkohlen aus dem Auslande, z. B. für die öſtlich des Teutoburger Waldes gelegenen Gegenden aus der heſſiſchen Grafſchaft Schaumburg herüber zu ziehen". Wären dieſe Kohlengruben preußiſche, ja dann würde man ſeine volle Zuſtimmung geben können; da ſie aber einem andern Lande angehören, und noch dazu einem, was die Holzausfuhr durch die ſtrengſten Geſetze verpönt hat, uns alſo kein Holz verkaufen will, obgleich es Ueberfluß daran hat, ſo darf das Herüberziehen dieſer Kohlen nur dann und ſo lange geſchehen, als bei uns ſelbſt die Unmöglichkeit der Befriedigung vorliegt. Wir ſind doch ohnehin ſchon mehr als zu viel und als wünſchenswerth iſt, hinſichts unſerer Bedürfniſſe vom Auslande abhängig; ſollen wir es nun auch noch mehr werden durch einen ſolchen Bedarfsartikel, und ſollen immer noch größere Summen ans Ausland geben und unſere eigenen Schätze, unſere eigenen Produktionskräfte ungenutzt, unſere eigenen Flächen ertraglos laſſen? Niemand, der es aufrichtig mit ſeinem Vaterlande meint, wird eher dazu rathen, als bis die höchſte Noth uns dazu zwingt. Erſt aber thue man das Seinige, ehe man eine ſolche Aushülfe erwählt.

Es bedarf ferner Maaßregeln, wodurch die Holzconſumtion möglichſt beſchränkt und aller unnöthigen Verſchwendung in holzarmen Gegenden vorgebeugt werde. Es ſoll zwar damit nicht gemeint ſein, die früher von manchen

Schriftstellern vorgeschlagenen, aber nicht praktisch ausführbaren Holzsparkünste wieder hervor zu suchen, die eben wegen ihrer Unausführbarkeit oder Unzweckmäßigkeit dem Verruf und der Lächerlichkeit verfallen sind; aber auf Folgendes dürfte man wohl sein Augenmerk zu richten haben.

Beförderung des massiven Häuserbaues, etwa durch noch höhere Besteuerung neu anzulegender hölzerner Gebäude zum Besten der Brandkasse, oder auch wohl der Grundsteuern, dagegen Herabsetzung der Brandkassenbeiträge und Grundsteuern für steinerne Gebäude. Ein Gleiches bei Anlegung neuer Oefen und Feuerheerde, nämlich höhere Steuer für unzweckmäßige und holzverschwendende Anlagen der Art, und Herabsetzung der Steuer oder Brandkassenbeiträge beim Gegentheile. Dies ist besonders hier in [illegible] Gegend sehr nöthig, da die hiesigen Oefen und Heerde nicht nur sehr holzverschwendend, sondern auch sehr feuergefährlich sind. Erstere sind nämlich weiter nichts als viereckige eiserne Kasten ohne Aufsatz, ohne Rauchkanal, wo die Hitze und der Rauch aus derselben Oeffnung gehen, worin das Feuer angeschürt wird, und die deshalb unglaublich viel Holz verschwenden. Die Kochheerde aber sind weiter nichts, als eine zu ebener Erde liegende Eisen- oder Steinplatte auf dem Hausflur, der zugleich als Dreschtenne und Vorplatz vor den Ställen dient, wo Stroh, Getreide, Futter, Alles dicht beim Feuer liegt.

Dem kann auch dadurch begegnet werden, daß die Eisenhütten keine Oefen mehr gießen dürfen, welche nicht einen Aufsatz und Rauchkanal entweder von Blech, Backsteinen oder Töpfertafeln erforderten, und daß von der Feuerpolizei dahin gesehen wird, daß nicht nur die Schürlöcher der Oefen mit Thüren geschlossen sind, sondern auch, daß bei neu anzulegenden Häusern oder solchen Feueranlagen die Kochheerde in besondern Küchen auf eine zweckmäßige Art angelegt werden. Der Bauer, Tagelöhner ꝛc. ist nun einmal noch immer ein Geschöpf, was unter steter Vormundschaft stehen und zu seinem Besten gezwungen wer-

den muß. Widerstreitet dies seinen bisherigen Sitten, Gewohnheiten und Einrichtungen, so wird er das Bessere selten einführen, wenn er es auch noch so deutlich einsehen sollte.

Die nächste dringende Nothwendigkeit ist die möglichste Vermehrung der Holzproduktion. Diese geschieht:

1) durch eine zweckmäßigere Einrichtung der Forstwirthschaft überhaupt,
2) durch bessern und vermehrten Anbau der zur Holzerziehung geeigneten Flächen.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so bedarf unsere ganze Forstbewirthschaftung — die der Staatsforsten sowohl als auch vieler Privatforsten — einer durchgreifenden, umfassenden Reform. Nicht nur unser berühmter, hochverehrter Pfeil, sondern auch alle Forstmänner von Ruf und Autorität sagen, daß die vollkommenste Waldwirthschaft für die jetzigen Zeiten diejenige sei, welche sich der Wald-Gärtnerei am meisten nähere. Ein sehr richtiger Grund- und Lehrsatz! Wie ist dies aber nur als möglich denkbar, wenn die Oberförster — die eigentlichen Verwalter und Gärtner der Forsten — einen Verwaltungsbezirk von 30 bis 50 und noch mehr Tausend Morgen haben, die oft auf einen Flächenraum von mehr als 10 Q.-Meilen sich ausdehnen, und dabei weiter nichts sein können, als an den Tisch gefesselte, willenlose Schreib- und Rechnenmaschinen, die monatlich kaum den zehnten Theil ihres Reviers nur im Fluge durcheilen können; die ihnen beigegebenen Unterförster und Waldwärter aber weiter nichts sind, als alte, abgestumpfte, 20 Jahre gediente und selbst zum Schildwachtstehen nicht mehr taugliche und nun nur kümmerlich ernährte und deshalb verdrossene, niedergeschlagene Soldaten, die wegen ihrer langen Militairdienstzeit — wo ihnen jede Gelegenheit zur Sammlung der für ihre einstige Stellung nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen mangelt und abgeschnitten ist — nichts verstehen können, vermöge ihrer untergeordneten mechanischen Stellung nichts verstehen dürfen, und vermöge ihrer schlechten, oft noch unter dem Tagelöhner stehenden

Besoldung nichts zu verstehen brauchen — ich sage, wo ist unter solchen Umständen eine Waldgärtnerei, eine sorgfältige Forstbewirthschaftung möglich? —

Bei den meisten Privatforstbesitzern aber ist es nicht viel besser. Alte abgelebte Bedienten, Stallknechte, Kutscher und dergleichen Schmarotzerpflanzen, ohne die geringste Kenntniß einer Forstbewirthschaftung, ohne Liebe für ihren Forst, ohne Ausdauer und ohne Kraft in ihrem Geschäft, sind nur noch zu häufig die Verwalter solcher Reviere, die sie mit Riesenschritten ihrem Untergange entgegen führen, wenn auch die Herren derselben die Erhaltung wünschen und befehlen und nicht durch eigene Geldverlegenheiten die Veranlassung zur Depastation ihrer Waldungen geben möchten. —

Es giebt wohl auf der ganzen Welt keine größern Widersprüche, keine zweckwidrigeren Einrichtungen, als grade in unserm Forstwesen. Wie viele Hunderttausende von Thalern mögen da verloren gehen, vielleicht um wenige Pfennige zu sparen; wie viele Flächen werden da auf die unverantwortlichste Weise produktions- und werthlos, und selbst für die Folge ganz ertragslos gemacht. Wenn dem nicht abgeholfen wird, wenn die Verwaltungen nicht zweckmäßiger eingerichtet werden, dann können alle übrigen Maaßregeln, alle Aufopferungen an Geld, Zeit und Kräften, alle Gesetze und Instruktionen, alle Lehrbücher und Lehranstalten, alle Examina ꝛc. ꝛc. zu gar nichts helfen; sie sind und bleiben der todte Buchstabe, das Skelet ohne Seele, ohne Willen und Leben.

Es kann hier zwar nicht Zweck und Absicht sein, Vorschläge zu einer Forstverwaltungs-Organisation zu schreiben, allein angedeutet mußten die Mängel werden, um darauf aufmerksam zu machen, daß eine vollkommene Forstbewirthschaftung und — um mich des Pfeilschen Ausdrucks zu bedienen — namentlich eine Wald-Gärtnerei unter diesen Umständen nicht geführt werden kann; und wo dies nicht ist, kann auch keine vollkommene Benutzung der zur Wal-

dung geeigneten Flächen und deren Kräfte und Produkte statt finden.

Was den zweiten Punkt: besserer und vermehrter Anbau der zur Holzerzeugung geeigneten Flächen, anbetrifft, so kann es ebenwohl hier nicht Absicht sein, eine Lehre vom Waldbau und der Forstkultur geben zu wollen, denn wir haben darüber Lehrbücher mehr als genug, die doch entweder gar nicht oder nur mangelhaft befolgt werden. Aber auf folgende Punkte glaube ich aufmerksam machen zu dürfen.

Von Seiten der Staatsbehörden ist dahin zu wirken, daß

Erstens: die Staatsforstflächen schneller und sorgfältiger wieder in Bestand gebracht werden; wo irgend thunlich, durch Kulturen aus der Hand und Pflanzungen.

Deshalb großartigere Anlagen von Saat- und Pflanzkämpen, aus denen auch nöthigenfalls — wie bei der Landesbaumschule — die Gemeinden, welche nur so kleine Forsten oder andere zur Bepflanzung geeignete Flächen, Wege, Triften, Ränder, kahle Berghänge ꝛc. haben, daß sie keinen mit hinreichenden Kenntnissen ausgerüsteten Waldgärtner halten und bezahlen können, die nöthigen Pflanzen für die geringen Erziehungskosten oder auch wohl frei erhalten.

Zweitens: Einziehung, Erwerbung und hierauf folgende Kultivirung wohl zur Holzzucht, aber nicht zu anderer Kultur geeigneter Flächen, die jetzt öde liegen, von Andern nicht kultivirt werden können, und deren es noch recht viele, selbst in neuerer Zeit erst abgetriebene giebt.

Drittens: Aufmunterung sowohl ihres eigenen Personals, als auch Anderer, Gemeinden, Privatgutsbesitzer, Bauern ꝛc. zur Holzkultur. Man gebe daher den Unterforstbeamten außer ihrem gewöhnlichen Gehalte angemessene Remunerationen für glücklich ausgeführte und gerathene Kulturen, etwa

pro Morgen Vollsaat 1 Thlr.,
= = Streifen- oder Plätzesaat $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ Thlr.,
= Tausend 1- bis 3-füßiger Pflanzen 1 Thlr.,

pro Tausend 3= bis 6=füßiger Pflanzen 2 Thlr.,
= = mehr als 6 Fuß hoher Pflanzen 3 Thlr.;
und so nach Verhältniß für alle Kulturarbeiten, besonders aber für die Anlage und Wartung der Pflanzkämpe, die bis jetzt in den Forsten immer noch sehr mangelhaft betrieben worden ist und eines ganz andern Aufschwunges bedarf.

Dies wird ausgezahlt, sobald man die Ueberzeugung von dem Gedeihen der Kultur hat, also etwa im dritten Jahre nach der Ausführung. Die Förster haben also dann ein Interesse, die während dieser Zeit nöthigen Nachbesserungen und Nachpflanzungen zu betreiben, und überhaupt darauf zu sehen, daß die Ausführung mit der möglichsten Sorgfalt geschehe, was man durch strenge Befehle bei sonst gleichgültigen oder nachlässigen Leuten doch nicht erreichen wird. Daß natürlich dem Förster die nöthigen Leute, Saamen und sonstigen Mittel gegeben werden, und daß sich diese Remunerationen je nach der größeren Schwierigkeit, die sich dem Gedeihen entgegen gestellt oder die Arbeiten vermehrte, erhöhen muß, versteht sich wohl von selbst; denn so ist es gewiß billig, die Deckung und Inbestandbringung einer Flugsandschelle, einer Meeresdüne weit höher zu remuneriren als eine in gutem Boden ausgeführte Fichtensaat oder Pflanzung.

Die größern Forstbesitzer mögen sich dies ebenwohl zur Beachtung gesagt sein lassen, um ihren Forstkulturen einen höhern Aufschwung zu geben. Man knausere dabei nicht, denn nirgends ist wohl der Geiz übler angewendet als hier.

Die Gemeinden und Bauern, besonders die sporadisch wohnenden, ermuntere man durch ähnliche Prämien und auf jede andere thunliche Weise.

Es war wohl ein schönes Gesetz, welches früher in manchen Gegenden Deutschlands existirte, daß kein junges Paar eher getraut wurde, als bis der Bräutigam nachgewiesen, daß er eine bestimmte Anzahl Bäume gepflanzt hatte. Es wurde dadurch nicht nur die Kultur bedeutend

gefördert, sondern es wurde mit diesen Bäumen auch eine gewisse Liebe und Achtung für alle Pflanzungen und Kulturen in die Herzen des Volkes gepflanzt, und Mancher besann sich wohl erst, ehe er eine Anpflanzung muthwillig oder boshaft beschädigte, weil er die Mühen und Bedeutung derselben wohl kannte, was jetzt leider nur zu häufig und zwar größtentheils aus Unkunde dessen und weil überhaupt kein Gewicht mehr darauf gelegt wird, geschieht. Wenn der Liebesrausch des Bräutigams längst erkaltet, wenn Tod oder Mißverhältnisse die Ehe getrennt, wenn ungerathene Kinder ihm das Leben verbittert, wenn Unglück und Noth ihn arm gemacht; oder wenn mit seiner Frau und Familie in höherem Alter in Glück, Ruhe und Zufriedenheit sich freuend: immer waren seine im Bräutigamsstande gepflanzten Bäume seine Freude, sein Erinnerungszeichen an die glücklichsten Tage seines Lebens, und ihr himmelanstrebender Wuchs, ihre grüne Farbe wies ihn zu einem höhern Leben, zu einem edleren Zwecke hin; und wenn sie vielleicht auch ihm nicht mehr eigen gehörten, immer aber betrachtete er sie mit vor Freude leuchtenden Augen. Wir hier in Westphalen haben dies Beispiel wohl noch hin und wieder bei den einzelnen Bauernhöfen, um welche sich zuweilen wohl noch Eichen finden, wie sich in den Forsten keine Spur mehr aufweisen läßt. Sie bilden den größten Schatz, das heiligste Besitzthum des Wirthes, sie sind vererbt von dem Ur-Ur-Großvater. Bei dringender Noth, wenn keine Kuh mehr im Stalle, kein Korn mehr auf dem Boden, keinen Pfennig mehr im Kasten ist und doch Rath geschafft werden muß, frägt es sich noch, ob er sich wird entschließen können, seine Eichen zu hauen, um mit leichter Mühe sich seiner Noth zu entreißen. Sie sind ihm lieber als sein ganzer Hof, und ich glaube, er gäbe eher sein Leben, als daß er sich seine Eichen ruiniren ließe.

Das ist der rechte Sinn, der erst wieder ins Volk gebracht werden muß, und eben durch jenes oder ähnliche Gesetze erzeugt wurde. Solche Gesinnungen sind gewiß

auch Manchem zu wünschen, der sich wohl Forstmann nennt, aber wegen seines Trachtens nach dem elenden Ruhme, daß die ihm anvertrauten Forsten einige Thaler mehr zu Kasse geliefert haben, die er aber bei nächster Gelegenheit doppelt als Gratification ꝛc. in seine Tasche wieder zu bekommen sucht, wohl eher verdiente Oberholzhauermeister titulirt zu werden.

Etwas Aehnliches, wie oben beregtes Gesetz, ließe sich in den Gemeinden wieder einführen bei der Ansiedelung oder Ansässigmachung neuer Gemeindemitglieder; denn Gelegenheit und Raum dazu ist fast überall noch vorhanden.

Wenn Flächen der Gemeinden oder Privatbesitzer durch die Holzkultur augenblicklich an ihrer Rentbarkeit verlieren, wie dies mit Acker, Weide ꝛc., die mit Holz in Bestand gebracht werden sollen, der Fall ist, so muß die Grundsteuer so lange erlassen oder angemessen erniedrigt werden, bis die Holznutzung und Wiederaufgebung solcher Flächen zur Behütung dem Besitzer wieder einen Ertrag abwirft, und kann dann nach Verhältniß desselben von zehn zu zehn Jahren steigend wieder erhoben werden, wodurch die Staatskasse für jenen Erlaß nicht nur entschädigt, sondern bedeutend gewinnen wird.

Nach Hude- und Gemeinheitstheilungen sind die Gemeinden zur Bepflanzung angemessener, ihnen daraus zugefallener Flächen anzuhalten.

Bestehende Waldungen der Gemeinden dürfen nicht zum Zwecke der bloßen Hude und Weide ausgerodet werden.

Special-Theilungen der Waldungen müssen verboten sein, wenn die Theile so klein werden, daß sie keine regelmäßige nachhaltige Bewirthschaftung als Wald mehr zulassen. Sie müssen vielmehr zusammengehalten und unter die Communal-Forstverwaltung gestellt und dann nöthigenfalls deren Natural-Ertrag unter die Interessenten vertheilt werden.

Bei Waldtheilungen müssen den berechtigten Gemeinden angemessene Forstverwaltungskosten gut gerechnet, folg-

lich der ihnen zufallende Waldtheil um so viel vergrößert werden, um diese daraus zu entnehmen.

Solcher ähnlichen Bestimmungen und Maaßregeln, zur bessern Benutzung und Erhaltung der vorhandenen Waldungen und deren Holzerzeugnisse und allermöglichste Vermehrung derselben, werden sich gewiß, je nach Umständen und Lage, noch mehrere treffen lassen, ohne grade wieder eine Bevormundung des Waldbesitzers — die jetzt durchaus nicht mehr an der Zeit ist — einführen zu wollen, wie mehrere Schriftsteller mit Unrecht vorgeschlagen haben.

Eine richtige Belehrung des Volkes schon von der Schule aus, und kräftiger Schutz von der Regierung aus, werden das am Ende weit vollständiger erreichen, nicht so gewaltsamer Mittel bedürfen und für alle Theile vortheilhafter und weniger kostspielig sein, als alle gesetzlichen Vorschriften und alle Aufsicht über die einzelnen Theile der Waldbewirthschaftung. Die Verwaltung der Gemeindeforsten muß freilich, theils wegen Unkenntniß und der vielen Köpfe und Sinne der Gemeindevorstände, unter eine allgemeine, von der Regierung abhängende und unter deren Controlle stehende Administrationsbehörde gestellt bleiben, wie dies jetzt mit den Communal-Oberförstereien der Fall ist. Die Beibehaltung dieser Verwaltungsweise ist und bleibt wünschenswerth. —

Sehr viel wird sich beim Unterricht in den Schulen dafür thun lassen, und es dürfte gewiß zweckmäßiger sein, die Bauerjungen zu belehren, wie ein Baum gepflanzt werden muß, und was es zu bedeuten habe, einen solchen zu beschädigen, zu entästen, zu schälen, durchzuhauen, anzuzapfen, mit dem Vieh die jungen Pflanzen abzuhüten, Feuer im Walde anzulegen u. s. w., als alle unnöthige Quälerei mit Geschichte der Römer und Griechen, Geographie von Asien und Afrika, Naturgeschichte der Löwen und Elephanten, Latein, Griechisch u. s. w., was doch hier immer nur nutzloses, unzusammenhängendes Stückwerk sein kann, das nach wenigen Jahren nach dem Verlassen der Schule wie-

der vergessen ist. Man bemühe sich ferner, ihnen begreiflich zu machen, wie eine gewöhnliche Bauernwirthschaft mit weit weniger Holzverschwendung vortheilhafter bestehen könne, wie das Unterlassen der Waldhütung mit Pferden nur vortheilhaft für ihre Wirthschaft sei, wie nachtheilig es für die Wirthschaft sei, das gewonnene Stroh und Futter zu verkaufen und dafür Streu, Laub und Nadeln aus dem Walde zu holen, u. s. w. u. s. w.

Was nun die Beseitigung der ad II. angeführten Ursache des Holzdiebstahls:

> den Mangel an Beschäftigung und Arbeitsverdienst für die geringeren Einwohnerklassen,

anbetrifft, so wird sich dieselbe jetzt wohl bald und wenigstens theilweise von selbst finden, wenn die projektirten großen Bauten von Eisenbahnen, wie sie die mehrsten Theile unseres Vaterlandes durchziehen sollen, erst in Gang und Leben gebracht sein werden: da werden hoffentlich eine sehr große Menge Menschen für längere Zeit Beschäftigung und Verdienst finden, und es wird dann an ihnen sein, diese Gelegenheit zu nutzen; und so wird mit dieser die IIIte Ursache, wenigstens theilweise, sich auch heben. Ich werde weiter unten Gelegenheit haben, nochmals darauf zurückzukommen, weshalb ich das darüber Anzuführende bis dahin verspare.

Es ist von mehreren Staatswirthen sowohl mündlich als schriftlich die Behauptung aufgestellt worden, daß, wenn die Consolidation der Länder und Ackergrundstücke ausgeführt, wodurch der Ackerbau belebt würde, der Holzdiebstahl beseitigt und die Holzzucht beginnen würde. Sie sehen diese Separationen als das einzige unfehlbare Mittel zur Erreichung dieses Zweckes an, und verwerfen fast alle übrigen.

Es kann zwar keinem vernünftigen, aufgeklärten Mann einfallen, das höchst Vortheilhafte dieser Consolidation der Ländereien in Beziehung auf die Belebung des Ackerbaues

und der Landeskultur überhaupt in Abrede stellen zu wollen; denn die Vortheile für diese liegen zu klar am Tage, um einem Zweifel Raum zu geben: allein in Beziehung auf die Beförderung der Holzkultur und Beseitigung des Holzdiebstahls kann man dieser Ansicht doch nicht unbedingt beipflichten, weil vielfach gemachte Erfahrungen uns eines Andern belehren.

Erstens: Diejenige Menschenklasse, die sich dem Holzdiebstahl vorzugsweise widmet und wie sie oben näher beschrieben ist, wird von der Separation und Zusammenlegung der Ländereien nur auf eine für sie sehr unangenehme Weise berührt und dadurch wo möglich noch mehr auf einen solchen Erwerb hingedrängt.

Diese Leute haben meist außer einem Garten und einigen Quadrat-Ruthen Pachtland zu Kartoffeln weiter gar keinen Ackerbau; sie kommen also bei der Zusammenlegung der Ländereien nicht nur nicht in Betracht, sondern sie verlieren nun auch noch diese wenigen Quadrat-Ruthen Pachtland, weil dann, wenn die Ackerwirthe ihre Ländereien in großen zusammenhängenden Flächen haben, sie solche selten zerstückeln und an andere, als höchstens an die in ihrem fortwährenden Dienste und Arbeit stehenden Leute verpachten werden. Sie verlieren ferner die Möglichkeit der Weide für ihr Vieh, was man jetzt in der Gemeinde wohl noch eben mitlaufen läßt. Das hört dann aber auf, wenn Jeder seine geschlossenen Grundstücke und Weiden nur für sich hat. Sie verlieren ferner den wenigen Arbeitsverdienst, den sie jetzt zuweilen wohl noch bei den Ackerwirthen haben möchten. Diese werden, wenn sie erst ihre Ländereien zusammenliegen haben, nicht nur überhaupt weniger Arbeiter brauchen, sondern sie werden auch sich dann nur gewisse halten, die in ihrem fortwährenden Dienste stehen. Der Ausbau der Wohnungen auf die consolidirten Länder wird mit der Zeit doch nicht ausbleiben, und die Staatsbehörde hat auch gar keine Veranlassung ihn zu hindern; denn durch eine solche Hinderung würde ja grade der Hauptvortheil der Länder-

zusammenlegung vernichtet werden. Geschieht jenes nun also, so baut der Bauer — wie dies schon in vielen Theilen der Provinz Westphalen der Fall ist — auch gleich Wohnungen in der Nähe der seinigen für so viel Tagelöhner- oder, wie man sie hier nennt, Kötter-Familien, wie er zu seiner Arbeit braucht, stattet diese mit etwas Garten und Land aus und beschäftigt diese — aber auch nur diese — fortwährend, um alle Uebrigen kümmert er sich nicht mehr, und es liegt schon in seinem eigenen Interesse, sich dazu nur ordentliche Leute auszuwählen und kein Diebsgesindel auf den Hals zu laden; und das weiß der Bauer recht gut, daß derjenige, der bisher aus dem Holzdiebstahl ein Gewerbe machte, in dieser Hinsicht für ihn nicht paßt. Diese bleiben also nun dem Allgemeinen zur Last übrig; und was bleibt ihnen übrig, nachdem sie die Möglichkeit zur ihrer ehrlichen Erhaltung — wenn sie diese auch wohl der unehrlichen vorziehen wollten — nachdem sie ihr bisheriges Kartoffelland, auch wohl Wohnung und Garten, die Weide für ihr Schwein, ihre Ziege, Kuh ꝛc. und auch die Arbeit verloren haben? Da ihnen die Mittel zur Auswanderung fehlen, gewiß nichts Anderes als Stehlen, wenn der Staat ihnen nicht andere Arbeits- und Verdienstesquellen eröffnet.

Zweitens: Wenn die Verlegung der Gebäude auf das consolidirte Land erst gangbar wird, dann giebt es erst recht Gelegenheit zum Holzdiebstahl und Absatz des gestohlenen Holzes. Nur einer furchtbar strengen Aufsicht und Maßregel wird es dann vielleicht — und doch wohl nicht immer — gelingen, das Abbrennen der jetzt alten, meist verfallenen Gebäude in den Dörfern zu verhüten; denn die Aufforderung dazu ist dann zu lockend und die Moralität in diesem Punkte zu locker, und dann werden die Holzdiebe mit ihrem wohlfeilen Angebot von Holz überall um so willkommener sein, als jetzt schon die Bauholz-Preise sehr drükkend und die Wege zur rechtmäßigen Erlangung und Beschaffung desselben sehr beschränkt sind. Die armen Wal-

dungen werden alsdann auch noch das Letzte zu Sparren und Riegeln hergeben müssen.

Drittens: Der vermehrte Anbau von Holz wird bei der Consolidation nur erst nach vielen langen Jahren eintreten, wenn erst die allerhöchste Noth dazu zwingt.

Man weiß es ja, was es für Arbeit und Zeit bedarf, um eine ganz veränderte neue Landwirthschaft einzurichten und in erträglichen Gang zu bringen. Wie viele andere, weit näher liegende Gedanken beschäftigen da selbst den umsichtigsten, thätigsten Wirth, so daß er an Holzerziehung wohl so bald nicht denken, und wenn er auch daran denkt, sie nicht ausführen kann. Jetzt wird durch gemeinschaftliches Zusammenwirken wohl noch etwas darin geleistet, dann aber, wenn aller dieser Verband, alle gemeinschaftlichen Interessen aufhören, Jeder nur für sich sorgt, dann wird an Holzerziehung wohl nur erst zuletzt gedacht.

Aber auch die Flächen, welche jetzt wohl noch zur Holzerziehung benutzt werden können, werden dann vermindert. Alle Gemeindegründe werden getheilt, und dann werden sie vorerst, so viel als irgend möglich, zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt und hergerichtet. Eine Gemeindeweide, die jetzt mit hochstämmigen Pflanzen besetzt werden könnte, ohne der Weide Abbruch zu thun, wird dann wahrscheinlich erst Acker oder Wiese werden, wenn sie sich irgend dazu eignet. Der Wege und Triften, welche jetzt von der ganzen Gemeinde mit Bäumen bepflanzt werden können, werden nicht nur weniger, sondern ihre Bepflanzung liegt dann auch dem Einzelnen ob, so weit sie durch seine Grundstücke führen; er wird sich aber damit gewiß nicht übereilen, und so ist es mit allen übrigen Aushülfsflächen, und nur die bestehenden und unter der Communal-Forstverwaltung verbleibenden Gemeindewaldungen sind dann vor der Hand erst noch das Einzige, was zur Holzerziehung benutzt wird, wenn nicht etwa auch ihre Theilung sie in dieselben Umstände versetzt. Nach langen Jahren, wenn die höchste Noth erst drängt, wird sich das freilich ändern; aber wie

lange wird das dauern, und wird der Boden dann nicht erst so ausgesogen und herabgebracht sein, daß er dann nicht einmal mehr Holz tragen kann? Denn das glaube man nur nicht, daß Alles, selbst das Schlechteste, eben noch gut genug zur Holzerziehung sei, und daß aller entkräftete und von der Sonne ausgedörrte Boden immer noch Holz hervorbringen werde, wenn er sonst nichts mehr zu tragen vermag. Zum Anbau ist freilich Alles gut genug, ob aber der Anbau geräth und der Ertrag so lohnend ist, daß er die darauf verwandten Kosten ersetzt, das ist eine andere Frage. —

Viertens: Wenn wir warten wollen mit unsern Maßregeln zur Holzvermehrung und gegen den Holzdiebstahl, bis die Consolidation der Ländereien mit allen ihren vermeidlichen und unvermeidlichen Anhängseln, mit ihren Hunderten von nöthigen und unnöthigen Terminen, mit ihren unzähligen endlosen Prozessen, mit ihrer Vernachlässigung der in dem ewig langen Separationsprozeß befangenen Grundstücke und des Viehstandes, mit ihrem Verfall der Gebäude, mit ihren Widerspenstigkeiten und gegründeten und ungegründeten Einwänden und Mißtrauen der Seperationstheilnehmer, mit ihrer Ausbeutung als unerschöpfliche, möglichst lange offen zu haltende Geldquelle der, meist aus dem Juristen- und Advokatenstande genommenen, Spacial-Commissarien, die ein solches Geschäft nur wie einen fetten Prozeß möglichst in die Länge zu ziehen suchen, mit ihren u. s. w. u. s. w. ausgeführt sein wird: dann werden wir wohl wahrscheinlich keinen einzigen Baum oder Strauch mehr haben und zwei Generationen wenigstens darüber hingestorben sein. Denn wie jetzt der Zuschnitt zu diesem Geschäft gemacht ist und wie es betrieben wird, dürfte leicht das Jahr 1950 herankommen, ehe nur die Hälfte desselben abgemacht ist, und eben so dürften die Grundbesitzer des Preußischen Staats so reich nicht sein, um die enormen Kosten zu bezahlen und die noch größern Nachtheile, welche für die ganze Land- und Forstwirthschaft aus dieser unseli-

gen Verzögerung erwachsen müssen, zu tragen und zu überwinden.

Man darf also auf die Beendigung dieser Consolidationen der Ländereien und neuen Einrichtung derselben, auf ihre gehofften wohlthätigen Folgen nicht warten, bis man gegen die Waldverwüstungen einschreiten wollte.

Zur Abwendung der IVten Ursache, nämlich:

> der ungemessenen Vermehrung des arbeitslosen und arbeitsscheuen Gesindels,

hat man blos wenige, zwar streng durchgeführte, doch aber auch nicht unerfüllbare Bedingungen bei der Verheirathung oder Ansässigmachung der geringern Arbeiterklassen aufzustellen nöthig: z. B. ein gewisses Alter, beim Manne 25, bei der Frau 20 Jahre; Erfüllung der Militairdienstpflicht; Gesundheit; tadelloses Betragen; Möglichkeit des redlichen Erwerbes als Handwerker oder Tagelöhner, folglich auch vollständig zurückgelegte Lehrzeit und hinreichend erworbene Kenntniß bei ersterm; Bedürfniß an Tagelöhnern und Handarbeitern bei letzterem; eine angemessene Caution, wenn kein schuldenfreier Grundbesitz die Stelle derselben vertritt. Diese Caution darf jedoch nicht zu hoch, wo möglich nicht über 50 Thlr. baar, oder rechtlich erworbenes Haus, Garten ꝛc. betragen.

Ferner Verweigerung des Ausbauens und sporadisch ohne Wohnens angemessenen, hinreichend beschäftigenden und ernährenden Grundbesitz, besonders nicht in der Nähe der Waldungen; strenge Controle auf die Viehhaltung solcher Personen ohne Besitz von Grundstücken, welcher sowohl Last-, als Milch- und anderes Nutzvieh erforderte, u. s. w. u. s. w.

Ueber die Abhülfe der Vten Ursache:

> der Mängel in den Gesetzen und der mangelhaften Vollziehung derselben,

ist das Nöthige bei der Darlegung derselben bereits erörtert, und es bleibt darüber nur noch Wenig zu sagen übrig.

Es ist daselbst der großen Schwierigkeit gedacht worden, welche der Bestrafung der zahlungsunfähigen Forstfrevler in der Art entgegensteht, daß durch die bisher angewendeten Strafarten, und in der bisherigen Weise nicht nur der Zweck der Besserung und des wirklichen Forstschutzes nicht erreicht wird, sondern sogar den Forsten und deren Eigenthümern und Beamten nur noch größerer Schaden erwächst, welche Uebelstände auch durch die Bestimmungen des Forstgesetzentwurfes keineswegs beseitigt werden. Ich bin fest überzeugt, daß alle praktischen Forstbeamten, welche dies Wesen aus der selbstgemachten Erfahrung kennen, darin mit mir auf's vollständigste übereinstimmen. Es entsteht daher die Frage:

> Wie ist die Bestrafung der zahlungsunfähigen Forstfrevler zu erlangen, so daß der Zweck: vollkommener Schutz der Waldungen, für die Folge erreicht wird; der Forstbesitzer nicht nur seinen gehabten Schaden ersetzt erhält, sondern auch keine weiteren Kosten davon hat; die zu bestrafenden Individuen aber auch durch die Strafe nicht verschlechtert, sondern gebessert und nach und nach auf eine ordentliche moralische Lebensweise, zu Arbeit, Thätigkeit und Ordnung hingeführt werden? —

Der Gegenstand ist so umfangreich und wichtig, daß er wohl verdiente zur Preisfrage erhoben zu werden. Es wird ja so viel gethan, um Thiere und Pflanzen zu veredeln; sollte es denn nicht auch einiger Aufopferungen und der Mühe werth sein, etwas für die Veredelung solcher, fast noch unter dem Thiere stehenden Menschen zu thun? wäre es auch nur, um sich größere Sicherheit der Person und des Eigenthums zu verschaffen.

Obgleich es zur Erreichung obigen Zweckes ganz anderer Maßregeln als der bisher angewendeten bedarf, und die Sache großen Schwierigkeiten unterworfen zu sein scheint,

so ist sie doch nicht unmöglich, und es giebt dazu noch unfehlbare und gut ausführbare Mittel. Vorschläge hierzu konnten bisher nicht eher gemacht werden, als bis man die Ueberzeugung hatte, daß die Sache Anklang, die Vorschläge geneigtes Gehör finden würden, und die Hoffnung bevorsteht, daß wirklich etwas geschehen werde, um obige Zwecke zu erreichen, und der Schutz des Eigenthums, und hier besonders der Waldungen, nicht blos auf dem Papiere, sondern in der Wirklichkeit vorhanden sein und zur Wahrheit werden soll.

Jetzt endlich scheint diese Zeit gekommen zu sein und die Forderungen derselben sich realisiren zu wollen; denn noch niemals hat sich eine so günstige Aussicht dazu gezeigt; noch niemals haben so viele darauf hinwirkende Umstände sich so zusammengefunden wie eben jetzt.

Der Regierungsantritt, die dabei ausgesprochenen, vom Herzen kommenden und in Aller Herzen wiederhallenden, ermuthigenden und ewig unvergeßlichen Worte, das hohe Bestreben zur Verwirklichung derselben, die höchst weise und umfassende Thätigkeit, das tiefe Eindringen in alle Verhältnisse das Lebens aller Staatsbürger, kurz das ganze Wesen, Wirken und Sein unseres höchst gerechten und weisen Königs; ferner die den Stellvertretern der Nation zur Berathung und Begutachtung vorgelegten Allerhöchsten Gesetzentwürfe und Propositionen, worunter auch die des Allerhöchst versprochenen Steuer-Erlasses keine unbedeutende Stelle einnimmt; ferner das bei den hohen Behörden eingetretene Erkennen der Nothwendigkeit der strengsten Erhaltung aller Waldungen und deren möglichsten Vermehrung, so wie auch das Zurückkommen von dem Grundsatze: die Waldungen nur als Finanzquelle anzusehen; ferner die Anregung und Besprechung der Nothwendigkeit zur bessern Einrichtung des Gefängniß- und Strafwesens überhaupt, und noch so manche andere Umstände, die hier zu nennen zu weit führen würde, sind eben so viele mächtige Bausteine zur Gründung einer neuen Aera aller Staats-

verhältnisse, von denen auch mehrere für diesen uns vorliegenden Zweck bestimmt zu sein scheinen. Auch hier hat man endlich die Unzulänglichkeit, Unzweckmäßigkeit und oft auch Unausführbarkeit der bisher gegen renitente Forstfrevler angewendeten Strafvollziehungen anerkannt und als genügend erwiesen betrachtet; und dies Erkennen des dringenden Bedürfnisses eines andern Verfahrens scheint sich endlich eine Bahn gebrochen zu haben, auf der ein rasches, kräftiges Fortschreiten eben so wünschenswerth als nothwendig ist.

Der Zeitpunkt zur Einreichung und Prüfung der möglichst umfassenden Vorschläge ist daher jetzt, grade jetzt, so, wie er noch nie war, und dürfte, einmal versäumt, auch wohl so leicht — wenigstens in dem Umfange und unter Begünstigung so vieler Umstände — nicht wiederkehren. Wer es also vermag, hierüber zweckgemäße, praktisch ausführbare Vorschläge zu geben, der trete frei damit hervor; und wer zur Prüfung derselben berufen ist, der scheue die Mühe dieser Prüfung nicht und wähle das Beste, Ausführbarste und Zweckmäßigste von diesen Vorschlägen. Unter dieser Berücksichtigung wagt es auch der Verfasser dieses, seine ohnmaßgebliche Meinung auszusprechen und dieselbe der strengsten aber ohne vorgefaßte Meinung abzuhaltenden Prüfung anzuempfehlen.

Zuvörderst kommt es bei jedem Unternehmen darauf an, die dazu nöthigen Mittel aufzufinden und nachzuweisen; denn ohne dies würde selbst das vortheilhafteste Unternehmen weder begonnen noch ausgeführt werden können.

Zur Ausführung der hier in Rede stehenden vorzuschlagenden und auch theilweise schon in dem Gesetzentwurf — §. 20 — angedeuteten Bestrafung der renitenten Forstfrevler geben jetzt die großartigen Anlagen von Eisenbahnen, welche die Monarchie von einem Ende zum andern durchziehen werden, ferner die Anlagen noch so vieler höchst nöthigen Chausseen, und auch wohl andere nöthige Land- und Wasser-Bauten die beste Gelegenheit, so wie die dar-

auf zu verwendenden Summen, besonders aber der erwähnte Steuererlaß die dazu nöthigen Mittel.

Die Mehrheit der Provinzial-Landstände hat sich zwar für einen wirklichen Erlaß an Steuern ausgesprochen, und dazu vorzugsweise die Salz-, Mahl- und Schlachtsteuer proponirt. Der Allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs aber ist ausdrücklich, daß die dadurch zu erwartende Begünstigung und Erleichterung den ärmsten oder ärmeren Einwohnerklassen zu gute kommen soll, und hat es freigestellt, ob der Betrag von 1½ Millionen Thalern an den Steuern erlassen oder baar ausgezahlt, und danach in den einzelnen Landestheilen verwendet werden solle.

Unter diesem Gesichtspunkte hat die Proposition der Majorität der Landstände keinen guten Klang in den Ohren der betreffenden ärmeren Klassen erregt. Allgemein hört man von diesen folgende Aeußerungen darüber:

„Die ärmeren Familien bedürfen einer so geringen Quantität dieses Lebensbedürfnisses — Salz — und kaufen es in so kleinen Quantitäten, daß eine Ermäßigung des Preises von einigen Pfennigen auf das Pfund sie nur sehr wenig berühre. Gewöhnlich holen sie nur ein Pfund auf einmal, und da sei es eben nicht bemerkbar, ob sie für das Pfund 15 oder nur 13 Pfennige bezahlen müßten, und da sie das ganze Jahr hindurch nur 24 Pfd. brauchen, so gehe die Königliche Gnade unbemerkbar an ihnen vorüber. Ganz anders stelle sich dies aber für den reichen Gutsbesitzer ꝛc., der vielleicht eben so viele Tonnen Salz brauche und solches auch Tonnenweise aus den Magazinen entnehme. Für diese sei der Erlaß freilich sehr fühlbar, nicht aber für sie.

Auf gleiche Weise verhalte sich's auch mit der Mahl- und Schlachtsteuer, die überhaupt nur den größeren Städten — wo doch immer mehr Verdienst für die ärmeren Einwohner sich fände, als auf dem platten Lande — nicht aber den kleineren und den Dörfern zu gute komme. Aber auch hier berühre sie den Armen nur we-

nig; denn Weizenbrod und Fleisch seien und bleiben ihnen eigentlich doch nur unbekannte Dinge, so lange sie keinen Verdienst hätten, der den Genuß derselben überhaupt erlaube. Der Reiche dagegen, der täglich seinen Kuchen und mehrerlei Fleisch und Braten auf seinem Tische habe, genieße den Erlaß der Steuern auf solche Lebensmittel täglich und in großem Maaße.

Arbeit und Gelegenheit zu Verdienst seien das Hauptsächlichste, womit dem Armen geholfen werden könne und was ihm Erleichterung seines Schicksals verschaffe. Hätten sie diese, dann würden sie nicht nur die wenigen Pfennige Steuern auf das Pfund Fleisch, Brod und Salz, sondern auch den Preis für diese Sachen überhaupt leichter und gern bezahlen können."

Dies sind Wahrheiten, die man hoffentlich Allerhöchsten Orts wohl einzusehen und zu würdigen wissen wird.

Es dürfte daher wohl zu erwägen sein, ob der beregte Steuererlaß nicht zweckgemäßer und wohlthuender auf solche Unternehmungen, wodurch der ärmeren Einwohnerklasse Arbeit und Gelegenheit zu Verdienst gegeben würde und wie sie in den hinten aufgestellten Vorschlägen §. 6 angedeutet sind, wenigstens in den Gegenden der Monarchie, die der allgemeinen Armuth und Nahrungslosigkeit einerseits, und dem Holz- und andern Diebstahl andererseits vorzugsweise ausgesetzt sind, und wo die geringe Klasse eben aus Arbeitslosigkeit der Demoralisation und Verwilderung mit Riesenschritten entgegengeht — wenigstens einige, etwa 5 Jahre hindurch — zu verwenden und zu benutzen wäre.

Die Allerhöchste Proposition stellt uns auf diese Weise die jährliche Disposition über $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler in Aussicht; dies würde auf jeden der 25 Regierungsbezirke 60,000 Thaler und, jeden Regierungsbezirk durchschnittlich zu 10 Kreisen gerechnet, auf jeden Kreis 6000 Thaler betragen. Hierzu den jährlich etatsmäßig zu verwendenden Betrag für die Chaussee- und andern öffentlichen Bauten, ferner die vom Staate jährlich bewilligten außerordentlichen

Unterstützungen ꝛc., so giebt dies eine Summe, mit der sich unstreitig in fünf Jahren schon recht viel ausrichten läßt, und wodurch dem Allerhöchsten Willen — der vorzugsweisen Unterstützung der ärmeren Klassen — bei weitem vollständiger entsprochen wird, als durch einen unmittelbaren Erlaß an Steuern, die den Armen nur wenig berühren.

Aber auch der Wohlhabendere, besonders der Grundbesitzer, Gewerbe- und Handeltreibende, Handwerker ꝛc., geht hierbei nicht leer aus, und hat durch eine solche Verwendung dieser Fonds vielleicht mehr Vortheil zu erwarten, als durch den Erlaß der einen oder andern Steuer, und zwar aus folgenden Ursachen:

Erstens: Da, wo sich Arbeit und Verdienst mehren, steigt in gleichem Verhältniß die Consumtion aller wirklichen Lebensbedürfnisse; denn der Arbeiter legt, bevor seine Lebensbedürfnisse nicht befriedigt sind, wohl schwerlich das Geld in den Kasten, wie es vielleicht der Rentier und Kapitalist macht. Die unter die Arbeiter vertheilten Kapitalien sind in fortwährendem Umlaufe und haben daher einen höheren Werth für das Nationalwohl, als die todt in den Magazinen und Kasten aufgehäuften oder im Börsenspiel wechselnden. Sie sind das eigentliche handelnde Pfund, wogegen die Gelder der Kapitalisten meist die vergrabenen Pfunde sind. Steigen also die Lebensbedürfnisse im Preise und haben solche mehr Absatz, so gewinnt natürlich in demselben Verhältniß der diese Bedürfnisse Producirende und Verarbeitende.

Zweitens: Durch Mittel, welche den Verkehr und die Verbindung im Innern sowohl, wie nach Außen erleichtern, wird derselbe natürlich auch befördert und gehoben. Der Absatz nach Außen steigt, und wir können unsere Produkte überall hin, wo solche gesucht werden, leichter und schneller absetzen, gewinnen an Zeit und Transportkräften, die da, wo keine hinreichenden Mittel zu solchem Verkehr, keine guten Straßen ꝛc. vorhanden sind, unnütz verschwendet

werden müssen. Es kann bei rascher und leichter Communikation jede günstige Conjunktur schnell benutzt und ein vorübergehender Gewinn bezogen werden, der oft ganz verloren geht, wenn lange Zeit und viel unnöthige Kräfte dazu gehören, die Produkte einer Gegend auf die großen Marktplätze des Handels zu bringen. Und eben so können wir auch alle die Bedürfnisse leichter und wohlfeiler haben, welche aus andern Gegenden der Monarchie oder aus dem Auslande bezogen werden müssen. Wir haben also größere Einnahmen und geringere Ausgaben zu erwarten. Dieser Gewinn kommt natürlich wieder den wohlhabenderen Staatsbürgern zu gute. Und hierin ist namentlich für die Provinz Westphalen, besonders in dem östlichen Theile derselben, im Verhältniß gegen die andern Provinzen des Reiches, noch sehr viel zu wünschen und zu thun übrig, da ja noch nicht einmal die Provinzial-Hauptstädte durch direkte ununterbrochene Chausseen mit einander verbunden sind. Endlich

Drittens: gewinnt der unter gegenwärtig unthätigen, faulen und deshalb auch häufig demoralisirten Arbeiterklassen lebende Wohlhabendere durch eine angemessene Beschäftigung dieser Arbeiterklassen an der Sicherheit seines Eigenthums und seiner Erzeugnisse. Der Grundbesitzer, großer Gutsbesitzer sowohl, als Bauer, frage sich einmal, was ihm wohl größern Schaden thut und was von größerem Werthe für ihn ist: ob der auf ihn treffende Steuererlaß, wenn er solchen, wie bisher, noch einige Jahre fortzahlen sollte, oder der kleine Diebstahl und Frevel, der von den Arbeiterklassen an seinen Wäldern, Feldern, Gärten und Wiesen, Ackergeräthschaften ꝛc. ausgeübt wird? — Ich bin überzeugt, daß, wenn er mit diesem Theile der Steuer diese kleinen Unannehmlichkeiten und den damit verbundenen Aerger abkaufen kann, er kein Bedenken tragen wird, diesen Handel einzugehen.

Wird dies Alles als wahr anerkannt und angenommen, so glaube ich hiermit die Mittel und Fonds zur Reali-

sirung der in Rede stehenden Vorschläge hinreichend nachgewiesen zu haben.

Obgleich ich gestehen muß, daß auch die Ausführung dieser nachfolgenden, der oben aufgestellten Frage — über die zweckmäßigste Bestrafung der zahlungsunfähigen Forstfrevler — entsprechenden Vorschläge, wenigstens im ersten Anfange, nicht ganz ohne Mängel sein und wahrscheinlich — wie Alles in der Welt — auch ihre Schwierigkeiten haben wird: so scheint sie mir doch vor allen übrigen am leichtesten ausführbar, ihr Zweck am vollständigsten erreichbar und mit dem möglichsten Vortheil, sowohl für den Staat und den Beschädigten, als auch für den zu Bestrafenden, verbunden zu sein. Sie stellt übrigens in Aussicht, daß bei gehöriger kräftiger Durchführung das ganze Uebel der Waldverwüstung durch den eigentlichen Holzdiebstahl, so wie er oben beschrieben, so wie überhaupt alle dergleichen Immoralitäten sofort aufhören werden, daß mithin auch die Anwendung der Strafmaßregeln nur sehr kurze Zeit zu bestehen braucht, und daß bei vermehrten Erfahrungen die der Ausführung entgegenstehenden Schwierigkeiten möglichst gehoben und die damit verbundenen Mängel beseitigt werden. Uebrigens hat es aber auch nicht so viele Schwierigkeiten, wie Manche auf den ersten Anblick wohl glauben mögen, wenn man die Sache nur ernstlich angreift und durchführt; und es scheint mir, als wenn der Staat dadurch sowohl im Ganzen, als auch in seinen einzelnen Gliedern bedeutend gewinnen würde, wäre es auch nur durch die Verbannung und Ausrottung der Trägheit, Arbeitsscheu und Unordentlichkeit, die in den Klassen eingewurzelt sind, welche sich bisher mit dem Holzdiebstahl ꝛc. beschäftigten.

Die Erfahrungen aller Land- und Forstwirthe werden es gewiß bestätigen, daß die in dem bisherigen Maßstabe Statt gefundenen Waldverwüstungen und Felddiebstähle größtentheils eine Gewohnheitssache waren, die in der Arbeitslosigkeit ihre Wurzel, in der Strafloſigkeit ihre unerschüt-

terliche Stütze und in dem damit verbundenen Gewinn ihre üppigste Nahrung fand. Einmal von dieser Gewohnheit ab- und auf sicherern, regelmäßigeren Erwerb gebracht, wird, bei gehöriger Wachsamkeit und Aufmerksamkeit, die Klasse, welche sich bisher ganz davon ernährte, nicht leicht wieder in dem Umfange darauf zurückkommen.

Freiwilliges Angebot von Arbeit und anderem Verdienst war meist nicht im Stande, diese Holzdiebe von Profession auf bessere Wege zu führen. Nur durch einen gewissen Zwang, der im Anfange unerbittlich angewandt wird, wird man dies erreichen; ist aber die Bahn erst einmal gebrochen und eine Zeitlang darauf fortgewandelt, so werden Die, welche jetzt nur durch diesen Zwang zu Arbeit und regelmäßigem Verdienst gebracht werden können, das Vortheilhafte und Wohlthätige desselben bald einsehen und nachher gern von selbst auf diesem Wege bleiben; und ich bin fest überzeugt, daß der jetzt so rohe, träge, liederliche Paderborner, dessen höchstes Streben die leichte Erlangung eines Glases Branntwein ist, nach wenigen Jahren eben so thätig und ordentlich sein wird, wie der fleißige, nüchterne Schlesier, der mit seinem Grabscheit die halbe Welt durchwandert, um sich Arbeit und Unterhalt für sich und seine Familie zu suchen. Jener muß aber erst dazu gezwungen werden, sei es nun auf die eine oder die andere Weise.

Aber nicht allein die Forstfrevler können auf diese Weise zu ihrer Strafe und auf einen guten Weg gebracht werden, sondern auch solche, welche wegen anderer nicht zu schwerer Verbrechen zu einer mäßigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind. Die Strafanstalten werden dann bei weitem weniger stark bevölkert sein und ihre Kosten werden sich bedeutend vermindern, mithin der Staat schon darin einen großen Vortheil erlangen.

Für diese Sträflinge aber ist es von großem Nutzen, daß sie nicht gänzlich aus ihren häuslichen und Familien-Verhältnissen, überhaupt aus der Welt herausgerissen, und gewissermaßen durch solche Zuchthausstrafen — selbst wenn

ihre Vergehen nicht entehrend sind — doch in der allgemeinen Meinung des Volkes ehrlos und somit auch brodlos gemacht werden. Haben sie ihre Strafe auf die hier vorzuschlagende Weise abgearbeitet, so gelten sie in der Welt immer noch als brauchbare Leute, denen wohl dann Jeder immer noch Arbeit und Unterhalt geben wird, oder die in der bisherigen Arbeit zum vollen Verdienst fortfahren können — was Alles aber bei Denen wegfällt, die einmal im Zuchthause gesessen und dort nur noch mehr schlechte Streiche gelernt und gehört haben, folglich sowohl in moralischer als häufig auch in körperlicher Hinsicht ein grausames Opfer einer doch eigentlich immer barbarischen Bestrafungsart geworden sind. Dem Staate aber wird hier Arbeit geleistet, welche die Kultur und den Verkehr befördert, Arbeit, deren er nöthig bedarf, und wodurch nicht dem sonst ehrliebenden und unsträflichen Arbeiter und Handwerker die Arbeit und der Verdienst weggenommen und geschmälert wird, wie dies leider mit den von den Zuchthäusern gelieferten Arbeiten der Fall ist; Arbeit, bei der aber auch der Sträfling moralisch und körperlich gesund bleibt.

Dies Alles zur Erwägung und Prüfung empfehlend, lege ich folgenden vorläufigen Entwurf zur künftigen Bestrafung der zahlungsunfähigen Forstfrevler vor, und wird es mich ungemein freuen, wenn auch nur Etwas davon Beifall erhält.

§. 1.

Diejenigen verurtheilten Forstfrevler, von denen keine baare Zahlung des Werth- und Schadenersatzes und der Strafe beizutreiben ist, und die der Forstbesitzer nicht will oder kann im Walde abarbeiten lassen, oder die dessen Aufforderung hierzu nicht Genüge leisten, werden den öffentlichen, unter Leitung des Staates auszuführenden Arbeiten überwiesen, und bei diesen, besonders bei den Bauten von Eisenbahnen, Chausseen, Brücken und sonstigen größeren Land- und Wasserbauten, entweder nach ihren Handwerken oder als Handlanger, Erdarbeiter, Steinbrecher und Schläger, Fuhrleute ꝛc. verwendet.

§. 2.

Die noch nicht criminell bestraften Verbrecher sind zu allen diesen Arbeiten im Umfange von 5 Meilen von ihrem Wohnorte, die zu Zuchthaus ꝛc. verurtheilten aber im ganzen Umfange der Provinz, in der dieser belegen, zu verwenden, und ist ihnen pro Wegmeile 2 Arbeitsstunden, also für 5 Meilen ein Arbeitstag, sowohl für den Hin- als Rückweg, gut zu rechnen; jedoch für jeden nur einmal. Für Wege, welche sie während der Dauer der Strafarbeit machen, wird nichts gut gethan.

§. 3.

Sie haben bei diesen Arbeiten nicht nur ihre Strafen, sondern auch den Werth des von ihnen Beschädigten oder Gestohlenen, so wie auch die sonstigen Kosten abzuverdienen.

§. 4.

Dieser Verdienst ist aber nicht, wie bisher, nach dem Maßstabe: 5 Thaler zu 7 Tagen zu rechnen, sondern nach dem, was der in der Gegend oder bei der Arbeit gangbare Accord oder Tagelohn mit sich bringt. Es ist daher be-

sonders wünschenswerth, daß ihnen vorzugsweise Accord- oder gemessene Arbeiten zugetheilt werden, von denen sie nicht eher abgehen dürfen, als bis sie vorschriftsmäßig vollendet oder die ihnen zur Last liegenden Beträge abverdient sind. Nur wo solche gemessene Arbeiten nicht gegeben werden können, tritt Tagearbeit gegen den gewöhnlichen Tagelohn ein.

§. 5.

Von diesem Lohne erhalten die Strafarbeiter, wenn sie dessen bedürfen, zu ihrem Lebensunterhalte wöchentlich die Hälfte, und es dehnt sich dann die Arbeit so weit aus, bis sie mit der andern Hälfte ihre ganze Schuld bezahlt haben.

Wollen sie alsdann in der Arbeit fortfahren, so treten sie in die Reihe der freien Arbeiter und erhalten ihren ganzen Lohn.

§. 6.

Von diesem abverdienten Lohne erhält der Beschädigte oder Bestohlene:

a) den Werth des Gestohlenen oder der Beschädigung;
b) alle gehabten Kosten und Auslagen;
c) die Hälfte der Strafbeträge, deren andere Hälfte der Baukasse zur Bestreitung der §§. 7 und 8 genannten Kosten zufällt.

Wo solche Bauten auf Actien ꝛc. ausgeführt werden, braucht der Beschädigte, wenn die Summe aller seiner Forderungen an alle seine Strafarbeiter den Betrag einer Actie erreicht, nicht baar Geld zu erhalten, sondern es können ihm dafür Actien ausgehändigt werden.

Es wäre daher sehr zu wünschen, wenn solche Unternehmungen auch im Kleinen und überall recht viele auf Actien ausgeführt würden, von denen der Staat alsdann den Actien-Inhabern den Ertrag unter den gewöhnlichen Bestimmungen überließe, respective selbst bezöge für den

Betrag seiner Strafarbeiter und seiner baar hinzugeschossenen Gelder.

§. 7.

Die Aufsicht und Berechnung über diese Strafarbeiter führt, wenn solche in hinreichender Menge zur Verwendung kommen, in jedem Kreise oder auf jeder Baustrecke ein dazu besonders angestellter, unter dem technischen Bauführer stehender, tüchtiger Aufseher.

§. 8.

Zur Erhaltung der polizeilichen Ordnung und zur Heranholung der widerspenstigen oder säumigen Sträflinge wird dem Aufseher ein angemessenes Militair-Commando beigegeben (etwa auf hundert Strafarbeiter fünf Mann Soldaten).

§. 9.

Die Kosten für diese beiden werden aus der nach §. 6 sub c. der Baukasse zufallenden Hälfte der Strafe bestritten, und Falls diese nicht zureichen möchte, aus den bisherigen Straffonds des Staats. Für die militairische Heranholung eines zweimal vergebens bestellten Sträflings fallen demselben angemessenene Executionskosten zur Last, welche seinen §. 3 angeführten Beträgen hinzutreten.

§. 10.

Von den Sträflingen, welche der Beschädigte, Forstbesitzer ꝛc. den öffentlichen Arbeiten überweisen will, fertigt derselbe ein vollständiges Verzeichniß in Duplo aus den Frevellisten oder Erkenntnissen an, welches Vor- und Zunamen, Wohnort und abzuverdienenden Geldbetrag nach §. 3 enthält, und übergiebt solches dem Aufseher der Strafarbeiter. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses erhält nach beendigter Strafarbeit der Forstbesitzer von dem Aufseher zurück, nachdem Letzterer in einer besondern Rubrik

vermerkt hat, welche Beträge zu Gunsten des Beschädigten wirklich abverdient sind, die er dann bei der Baukasse entweder baar oder in Actien in Empfang nehmen kann. Das zweite gleichlautende Exemplar überreicht der Aufseher der Baukasse; beide aber hat der technische Bauführer zu attestiren.

§. 11.

Sobald diese Verzeichnisse bei dem Aufseher eingegangen sind, fertigt derselbe den Bürgermeistern, Schulzen oder Ortsvorstehern der betreffenden Sträflinge auszugsweise Verzeichnisse oder Ladungen zu der Arbeit zu, worin Tag und Stunde und Ort, wo die Arbeiter sich einfinden sollen, genau bestimmt sind; und zwar wenigstens vierzehn Tage vor Anfang der Arbeit. Diese Verzeichnisse müssen daher dem Aufseher zeitig genug, am besten bis 1sten Februar jeden Jahres, behändigt werden.

Hiernach läßt der Ortsvorsteher die bezeichneten Strafarbeiter bestellen.

§. 12.

Der Aufseher hat im Laufe der ersten Arbeitswoche dann zu bemerken, welche Arbeiter nicht erschienen sind, diese dem Ortsvorsteher namhaft zu machen, welcher selbe nochmals in der Güte bestellen läßt.

Die zum zweitenmale bestellten, aber auch dann nicht erschienenen Strafarbeiter werden alsdann ohne Weiteres durch das Militair-Commando, nöthigenfalls geschlossen, herangeholt und verbleiben während der Dauer der Strafarbeit unter besonderer Aufsicht, und Nachts, wo möglich, in sicherm Gewahrsam in der Nähe des Arbeitsplatzes. Ein Gleiches tritt ein, wenn Strafarbeiter sich vor Beendigung ihrer Strafarbeit von derselben entfernen und sich zur rechten Zeit nicht wieder bei derselben einfinden. Eben so hat der widerspenstige, unruhige Arbeiter, der auf wiederholte Anmahnung seine Arbeit nicht ordnungsmäßig ver-

richtet, nächtliche Einsperrung oder sonstige Ordnungsstrafen zu erleiden, welche der technische Baubeamte zu bestimmen hat.

§. 13.

Bei der Heranholung der Strafarbeiter sowohl, als auch bei der Arbeit selbst steht dem Militair-Commando im Widersetzungsfalle der Waffengebrauch unter angemessenen Bestimmungen zu.

§. 14.

Wer mit Gespann gesündigt hat, muß, wenn bei der Arbeit Gespann gebraucht wird, auch mit solchem büßen, und ist dafür unter Anwendung des §. 5 das gewöhnliche Fuhrlohn zu berechnen.

§. 15.

Jeder Verurtheilte ist verbunden seine Strafarbeit selbst zu leisten, und kann eine Stellvertretung nur dann angenommen werden, wenn unübersteigliche Hindernisse oder Krankheit, die aber vom Landrath oder Kreisphysikus amtlich bescheinigt werden müssen, den Verurtheilten von der eigenen Ableistung abhalten. In diesem Falle aber wird nur ein starker, arbeitsfähiger Mann angenommen, dessen Bezahlung dem Verurtheilten allein obliegt.